

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**
Kurs **VZ12-2**

Aline Schranz und Ueli Rohr

Vater bleiben nach einer Scheidung

**Auswirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge auf die Ausübung der Vaterrolle
nach einer Scheidung – Eine qualitative Forschung**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2015 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme der Autorin und des Autors.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeitenden mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2015

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

Vater bleiben nach einer Scheidung

Auswirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge auf die Ausübung der Vaterrolle nach einer Scheidung – Eine qualitative Forschung

Aline Schranz und Ueli Rohr. Anlass zur vorliegenden Forschungsarbeit gibt erstens die Gesetzesrevision der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall und zweitens die Tatsache, dass Väter bisher das vernachlässigte Geschlecht in der Familienforschung sind. Der Wandel der Familie offenbart, dass Scheidungen in unserer Gesellschaft keine Ausnahme darstellen und die einzelnen Familienmitglieder vor grossen Veränderungen und Herausforderungen stehen. Aufgabe und Ziel der Sozialen Arbeit ist es, Individuen und Familien in solch belastenden Situationen zu stärken.

Die qualitative Forschungsarbeit untersucht anhand von Expertinnen- und Expertenleitfadeninterviews die Auswirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Scheidung auf die Ausübung der Vaterrolle. Die Forschung dient als eine erste Bestandesaufnahme seit der Umsetzung der Gesetzesrevision vor einem Jahr. Sie leistet einen Beitrag zur Füllung der Wissenslücke und zeigt insbesondere mögliche Veränderungen der gemeinsamen elterlichen Sorge auf die Vaterrolle in Zukunft auf.

Die Forschungsergebnisse zeigen marginale Auswirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge auf die Vaterrolle. Trotz gemeinsamer elterlichen Sorge leben viele Scheidungsfamilien das bisherige Betreuungsmodell. Dabei besteht die Gefahr, dass der Vater wenig am Alltag des Kindes teilnimmt. Dennoch ist die Gesetzesrevision für die rechtliche Gleichstellung von Mutter und Vater fundamental.

Dank

An dieser Stelle soll verschiedenen Personen gedankt werden. Ein besonderer Dank gilt allen Expertinnen und Experten der Leitfadeninterviews, deren Expertise die Forschungsarbeit ermöglicht hat. Weiter dankt die Autorenschaft Prof. Dr. Gregor Husi für die zahlreichen Coachings und die fachlichen Inputs. Ebenso gilt dieser Dank Prof. Diana Wider sowie Prof. Jörg Häfeli für die wegweisenden und informativen Fachpoolgesprächen.

Die Autorenschaft dankt Barbara Bachmann Schranz und Brigit Schild herzlich für die Überarbeitung, sowie das kritische Nachfragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	8
1.1 Ausgangslage	8
1.2 Motivation, Ziel und Berufsrelevanz der Forschungsarbeit	11
1.3 Fragestellung	12
1.4 Aufbau der Bachelorarbeit	12
2. Familie und Vater	14
2.1 Wandel der Familie	14
2.1.1 Familie	14
2.1.2 Der Familienwandel und die gestiegene Pluralität.....	16
2.1.3 Zweiter demografischer Übergang.....	18
2.2 Vater	19
2.2.1 Vaterschaft im Wandel der Zeit	20
2.2.2 Der Vater von heute	22
2.2.3 Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit.....	24
2.2.4 Väterliches Engagement in der kindlichen Entwicklung.....	26
3. Vaterschaft nach einer Scheidung	27
3.1 Scheidung	27
3.1.1 Scheidungen in der Schweiz	27
3.1.2 Gesellschaftlicher Wandel bei der Betrachtung von Scheidungen	30
3.1.3 Scheidungsphasen	31
3.1.4 Kinder und Scheidung.....	33
3.1.5 Auswirkungen einer Scheidung auf die Vater-Kind-Beziehung	35
3.1.6 Der abwesende Vater.....	37
3.2 Die gemeinsame elterliche Sorge	38
3.2.1 Inhalt der elterlichen Sorge	38
3.2.2 Zuteilung der elterlichen Sorge bei einer Scheidung vor der Gesetzesrevision	39
3.2.3 Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall	40
4. Portrait	44
5. Methodisches Vorgehen	45
5.1 Forschungsdesign	45

5.2 Datenerhebung	47
5.3 Datenaufbereitung und -auswertung.....	49
5.4 Reflexion des Forschungsvorhabens	51
6. Forschungsergebnisse	53
6.1 Darstellung der Ergebnisse.....	53
6.1.1 Kontaktaufnahme und Anliegen.....	53
6.1.2 Vater-Kind-Beziehung nach einer Scheidung	56
6.1.3 Auswirkungen der geS für den Vater – Erfahrungen der Expertenschaft	61
6.1.4 Auswirkungen der geS für den Vater – Einschätzung.....	62
6.1.5 Weshalb ein Ansturm für eine Erklärung bzw. Beantragung der geS ausblieb	66
6.1.6 Weitere notwendige Veränderungen, um Vater bleiben zu können	71
6.2 Interpretation/Diskussion	75
6.2.1 Kontaktaufnahme und Anliegen.....	75
6.2.2 Vater-Kind-Beziehung nach einer Scheidung	76
6.2.3 Auswirkungen der geS für den Vater - Einschätzung	80
6.2.4 Weshalb ein Ansturm für eine Erklärung bzw. Beantragung der geS ausblieb	80
6.2.5 Weitere notwendige Veränderungen, um Vater bleiben zu können	81
7. Schlussfolgerung	83
7.1 Beantwortung der Fragestellung.....	83
7.2 Praxisbezug für die Soziale Arbeit	85
7.2.1 Handlungsempfehlungen auf der Mikro-Ebene (Individuum).....	86
7.2.2 Handlungsempfehlungen auf der Meso-Ebene (Organisation).....	86
7.2.3 Handlungsempfehlungen auf der Makro-Ebene (Gesellschaft)	87
7.3 Ausblick	87
7.4 Persönliches Fazit	88
Literaturverzeichnis	89
Anhang.....	I

Hinweis:

Die gesamte Arbeit wurde von Aline Schranz und Ueli Rohr gemeinsam verfasst.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Typologien von Familienformen.....	15
Tabelle 2	Scheidungsmöglichkeiten.....	29
Tabelle 3	Zuteilung der elterlichen Sorge.....	39
Tabelle 4	Zuständigkeiten der Behörden bezüglich geS.....	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Beantwortung der vier Fragestellungen.....	13
Abbildung 2	Personen in Privathaushalten.....	16
Abbildung 3	Zusammengefasste Scheidungsziffer 1950-2013.....	28
Abbildung 4	Unmündige Kinder bei Scheidungen 1985-2007.....	33
Abbildung 5	Drei-Niveaunalität der Sozialen Arbeit.....	84

Abkürzungsverzeichnis

aeS	alleinige elterliche Sorge
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
geS	gemeinsame elterliche Sorge
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Rollenbild des Vaters ist einem steten Wandel ausgesetzt. Ist der Vater im römischen Reich das uneingeschränkte Familienoberhaupt, so wird heute auf die Entwicklung eines „neuen Vaters“ hingewiesen (Tanja Mühling & Harald Rost, 2007, S. 9). Nach Linus Cantieni (2007) bemüht sich der Vater um eine zunehmende Beteiligung an der Betreuung der Kinder (S. 11). In der Realität zeigt sich noch immer ein gegensätzliches Bild. Die traditionelle Rollenteilung weist die Betreuung der Kinder auch heute noch überwiegend der Mutter zu, während dem 83.4% der Väter mit Kindern unter 25 Jahren Vollzeit erwerbstätig sind (Bundesamt für Statistik, 2015 a). Jedoch befindet sich nicht nur die Vaterrolle in einem Wandel, sondern auch das Familienbild. Bis 2010 steigen die Scheidungszahlen stetig. Seitdem pendeln sich die Zahlen ein und im Jahr 2014 herrscht eine Scheidungsziffer von 40.9% (BFS b, 2015). Die Scheidungszahlen verdeutlichen die Abnahme fester Verbindlichkeiten, was zu Wechsel von Familienformen und damit zu einem Wandel von Familie führt. Scheidungen haben Auswirkungen auf die Sorgerechtszuteilung der Kinder. 2010 wird laut BFS die alleinige elterliche Sorge (aeS) bei einer Scheidung mit minderjährigen Kindern in 50.6% der Fälle der Mutter zugeteilt. Dem Vater wird die aeS 2010 in 3.8% der Fälle zugeteilt. 45.5% tragen auch nach einer Scheidung die geS. In 0.1% wird das Sorgerecht einer Drittperson zuteilt (2015 c). Es zeigt sich, dass die elterliche Sorge, wenn diese nicht mehr gemeinsam ausgeführt wird, hauptsächlich der Mutter zugeteilt wird. Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil (in diesem Fall dem Vater) und dem minderjährigen Kind steht dabei gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr zu (Art. 273 Abs. 1 Zivilgesetzbuch). Gemäss Remo Largo (2009) zeigt sich jedoch, dass es schwierig ist, den Kontakt zum Kind nach einer Scheidung aufrechtzuerhalten (S. 339). Diese Problematik hat auch der ehemalige CVP-Nationalrat Reto Wehrli erkannt und reicht am 7. Mai 2004 das Postulat 04.3250 „Elterliche Sorge. Gleichberechtigung“ ein.

Die Bundesversammlung beschliesst am 21. Juni 2013 die Änderung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Die Bundesversammlung, 2013). Die Revision betrifft vor allem Gesetzesbestimmungen, die regeln, nach welchen Voraussetzungen die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt werden kann. Dabei verfolgt sie das Ziel, unabhängig vom Zivilstand der Eltern die gemeinsame elterliche Sorge (geS) zum Regelfall werden zu lassen. Es gibt zwei Zielsetzungen: Einerseits hat ein Kind Anspruch darauf, dass seine Eltern gemeinsam Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung übernehmen und andererseits sollen Mutter und Vater gleichbehandelt werden (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2014, S. 2). Mit der Geburt ihres Kindes werden verheiratete Eltern Inhaber der geS. Bei einer Scheidung urteilt das zuständige Gericht darüber. Dabei ist das Belassen der geS die

Regel (Art. 133 Abs. 1 ZGB). Die aeS wird nur zugeteilt, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohl notwendig ist (Art. 297 ZGB). Geschiedene Eltern, bei denen ein Elternteil die aeS trägt, können die geS auf gemeinsames Begehren bei der KESB erklären oder falls sie uneinig sind, beim Gericht beantragen (KOKES, 2014, S.2).

Für unverheiratete Eltern gelten ähnliche Voraussetzungen. Aufgrund des Umfangs der Forschungsarbeit konzentriert sich die Autorenschaft ausschliesslich auf Väter nach einer Scheidung und benutzt auch diese Begrifflichkeit. Diese Entscheidung ist gefällt worden, weil die Verteilung der Sorgerechtsformen bei unverheirateten Eltern nach einer Trennung gesamtschweizerisch nicht erfasst sind und dadurch keine Zahlen vorliegen.

Für Cantieni (2007) stehen das Recht (Gesetzesrevision der geS) und die gesellschaftlichen Entwicklungen in einem Wechselverhältnis. Das Recht vollzieht einen gesellschaftlichen Wandel und erfasst und anerkennt veränderte Lebensformen (S.7).

Die Einführung der geS hat viele Befürchtungen im Voraus mit sich gebracht. Dies insbesondere von Seiten der KESB. Sie sind davon ausgegangen, von Gesuchen überflutet zu werden und dem Mehraufwand nicht gewachsen zu sein (Sozialinfo, ohne Datum). Die Gegner der geS als Regelfall haben unter anderem folgende Argumente eingebracht:

- Revision ist überflüssig, da das bisherige Recht den Eltern bereits ermöglicht, die geS zu tragen.
- Die Vorlage geht zu wenig weit. Alle Kindeswohlaspekte müssen beachtet werden.
- Illusion, dass geS zu weniger Konflikten führt.
- geS nur dann überzeugend, wenn Väter sich auch tatsächlich in der Erziehung ihrer Kinder mehr engagieren (Bundesamt für Justiz, 2009).

Die schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft (ohne Datum), welche die geS sehr begrüsst, sieht dagegen die rechtliche Gleichstellung von Mutter und Vater und die Übernahme von gemeinsamer elterlicher Verantwortung. Weitere Argumente der Befürworter lauten:

- geS trägt dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung
- Wohl des Kindes wird dadurch besser berücksichtigt
- geS erinnert Eltern im Idealfall an ihre Verantwortung und vermeidet Streitigkeiten, weil über das Sorgerecht nicht mehr verhandelt werden muss.

Nach einer Scheidung ist die Familie gefordert und die Autorenschaft geht davon aus, dass die Umsetzung der geS nicht allen Eltern gelingen wird. Diese sind auf Unterstützung und Stärkung ihrer Elternrolle angewiesen.

Forschungsstand

Nach Angelika Tölke und Karsten Hank (2005) sind Väter in der Familienforschung bisher kaum beachtet worden. Dies scheint zwei Gründe zu haben:

Erstens weisen sie auf die Dominanz von theoretischen Modellen hin, in denen der Mutter die Familienrolle und dem Vater die Ernährerrolle zugeschrieben wird. Damit werden beide auf ihre Haupttätigkeit verwiesen. Diese geschlechterspezifische Arbeitsteilung in modernen Gesellschaften ist insbesondere für die Mutter eine Herausforderung. Der Spagat zwischen beruflichen Zielen und dem Wunsch nach einer eigenen Familie wird zusätzlich verschärft, wenn nicht genügend Möglichkeiten zur externen Kinderbetreuung bestehen. Tölke und Hank sind sich einig, dass dieser bisher „weibliche“ Konflikt dazu beigetragen hat, dass sich das Interesse der Familienforschung selten auf den Vater gerichtet hat (S. 7 - 9).

Zweitens sind es Frauen, die Kinder austragen, gebären und stillen. Dieser biologische Sachverhalt wird als psychosoziale Zuschreibung übernommen. Dadurch wird dem Vater kein direkter Bezug zu seinem Kind zugesprochen, sondern die Beziehung wird über die Mutter vermittelt. Von diesem Hintergrund wird die Familiengründung vor allem der Mutter zugeschrieben. Aus den genannten Gründen tauchen Väter daher lediglich als erklärender Faktor des Verhaltens der Mutter auf (Tölke & Hank, 2005, S. 7 - 9).

Auch Gregor Husi und Marcel Meier Kressig (2013) sind der Ansicht, dass die Zuschreibung der Ernährerrfunktion dazu führt, dass Väter gemäss ihrer Abwesenheit in der Familie das vernachlässigte Geschlecht in der Familienforschung sind. Ihnen fällt auf, dass sich die Forschung bisher vor allem auf Väter in besonderen sozialen Konstellationen (z.B. Einelternfamilien, Stieffamilien) oder auf Aspekte des Vaters (z.B. Übergang Vaterschaft oder abwesender Vater) konzentriert hat. In den letzten Jahren ist aber zunehmend der „neue Vater“ als Forschungsobjekt in den Vordergrund gerückt. Dieser steht für eine engagierte Vaterschaft und der Bereitschaft, ihre Berufsarbeit mit der Elternarbeit in Einklang zu bringen (S. 27 & 28).

Lu Decurtins und Peter C. Meyer (2001) gehen noch weiter. Sie sagen, dass der geschiedene Vater das bisher am wenigsten berücksichtigte Familienmitglied in der Forschung ist (S.7).

Über die Vaterrolle im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision gibt es in der Schweiz (noch) keine Forschungsergebnisse. Aus diesem Grund hat sich die Autorenschaft dazu entschieden, in dieser Forschungslücke einen Beitrag zu leisten.

1.2 Motivation, Ziel und Berufsrelevanz der Forschungsarbeit

Motivation

Die Autorenschaft begegnet in ihrem privaten Umfeld sowie in ihrer beruflichen Tätigkeit der Thematik von Vätern nach einer Scheidung und den damit einhergehenden Schwierigkeiten und Herausforderungen. Interesse wecken einerseits Erfahrungen, die zeigen, dass der Kontakt zwischen Vater und Kind nach einer Scheidung zunehmend gefährdet ist und nicht selten abnimmt. Andererseits interessiert die umstrittene Diskussion betreffend der Gesetzesrevision der geS die Autorenschaft. Eine Seite erwartet markante Auswirkungen für den Vater, wogegen die andere Seite marginale Auswirkungen vorhersieht. Aus diesem Grund will die Autorenschaft in Erfahrung bringen, ob es und wenn ja, welche Auswirkungen die geS auf die Vaterrolle nach einer Scheidung gibt.

Ziel und Berufsrelevanz

Diese Voraussetzungen, welche vorgängig beschrieben worden ist, veranlasst die Autorenschaft, den Einfluss der geS auf die Rolle des geschiedenen Vaters zu untersuchen. Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, einen Beitrag zum sozialen Wandel zu fördern. Anhand der folgenden Definition Sozialer Arbeit soll diese Forschungsarbeit einen Beitrag dazu leisten. Dies, in dem die Thematik der Vaterschaft nach einer Scheidung differenziert dargestellt wird und Grundlage zum Diskurs bietet.

„Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben“ (Avenir Social, 2010, S.8).

Da die Auswirkungen der geS auf die Vaterrolle eine Forschungslücke darstellen, verfolgt diese Arbeit das Ziel, neue Ergebnisse darzustellen und einen ersten Beitrag seit der Gesetzesrevision zu leisten. Die qualitative Forschung soll Erfahrungen von Fachpersonen aufzeigen, welche im Kontext von Vaterschaft und Scheidung arbeiten, sowie ihre Expertise zur geS und deren Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen der Vaterschaft nach einer Scheidung darlegen. Diese Arbeit verfolgt des Weiteren das Ziel, die Leserschaft anzuregen, aktiv ihre Rollenvorstellungen von Vaterschaft zu reflektieren und sich mit eigenen Rollenbildern auseinanderzusetzen. Letztendlich soll sie einen Beitrag für die gesellschaftliche Betrachtung und Entwicklung einer aktiven Vaterschaft leisten.

Adressatinnen und Adressaten

Die vorliegende Arbeit richtet sich zum einen an Fachstellen der Sozialen Arbeit und anderen Professionen, welche mit Vätern nach einer Scheidung arbeiten. Andererseits richtet sie sich an die Bevölkerung, da sie für alle von Brisanz ist: Jede Person ist Tochter oder Sohn eines Vater und erfährt dadurch Berührungspunkte zur Thematik.

1.3 Fragestellung

Aufgrund der vorherigen Überlegungen hat die Autorenschaft folgende Fragestellungen erarbeitet: Die beiden Theoriefragen werden innerhalb der theoretischen Auseinandersetzung mit der Thematik in den Kapiteln zwei und drei beantwortet. Bei der Recherche des Themenfeldes und des Meinungsspektrums ist die Autorenschaft von der Hypothese ausgegangen, dass die geS wenig Einfluss auf die Ausübung der Vaterrolle haben wird. Diese Hypothese hat sie zur Forschungsfrage geführt. Sie wird im Kapitel sechs anhand der Auswertung und Diskussion der erhobenen Daten beantwortet. Die Behandlung der Frage bezüglich der Berufsrelevanz geschieht im Kapitel sieben in den Schlussfolgerungen.

Theoriefragen

Welche Rollen nehmen Väter im System Familie ein?

Welche Auswirkungen hat eine Scheidung auf die Vaterrolle?

Forschungsfrage

Welche Auswirkungen hat die geS auf die Ausübung der Vaterrolle nach einer Scheidung?

Frage bezüglich Berufsrelevanz

Wie kann die Soziale Arbeit Väter nach einer „Familienauflösung“ stärken?

1.4 Aufbau der Bachelorarbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in sieben Teile. Die Einleitung beziehungsweise das Kapitel eins, zeigt die Ausgangslage dieser Arbeit auf. Ebenso wird der aktuelle Forschungsstand, eine Abgrenzung der Thematik, die Motivation der Autorenschaft, das Ziel und die Adressatinnen und Adressaten an welche sich diese Arbeit richtet, dargestellt. Abschliessend werden die Fragestellungen sowie die Hypothesen präsentiert.

Das zweite Kapitel stellt die Familie und den Vater ins Zentrum. Die Autorenschaft beleuchtet die beiden Begrifflichkeiten und zeigt darüber hinaus den Wandel, dem sowohl Familie als auch Vater-

schaft ausgesetzt sind. Zusätzlich geht die Autorenschaft auf die Rolle des Vaters ein und erörtert dabei die Aspekte der Haushalts- und Erwerbsarbeit und das väterliche Engagement. Das zweite Kapitel beantwortet die erste Fragestellung.

Kapitel drei setzt den Fokus auf die Vaterschaft nach einer Scheidung und stellt den Scheidungsprozess und den Wandel der gesellschaftlichen Betrachtung von einer Scheidung dar. Im Übrigen werden die Auswirkungen auf die Vaterrolle nach einer Scheidung aufgezeigt. Abgerundet wird das Kapitel mit der Beantwortung der Fragestellung zwei.

Im Kapitel vier wird ein Vater portraitiert, welcher aufgrund der Gesetzesrevision die geS mit seiner Ex-Frau erklärt hat.

Das methodische Vorgehen der Autorenschaft wird in Kapitel fünf aufgezeigt. Das detaillierte Sampling wird präsentiert und kritisch reflektiert.

Kapitel sechs stellt die Ergebnisse der Forschung dar und wird mit der Diskussion vollendet. Dieses Kapitel beantwortet Fragestellung drei.

Kapitel sieben stellt die Schlussfolgerungen dar. Die Autorenschaft zieht ein Fazit, indem die Fragestellung dieser Forschungsarbeit beantwortet wird. Anschliessend werden Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit dargestellt. Der Beitrag der Sozialen Arbeit beantwortet die vierte und letzte Fragestellung. Die Forschungsarbeit wird mit einem Ausblick und einem persönlichen Fazit der Autorenschaft abgerundet.

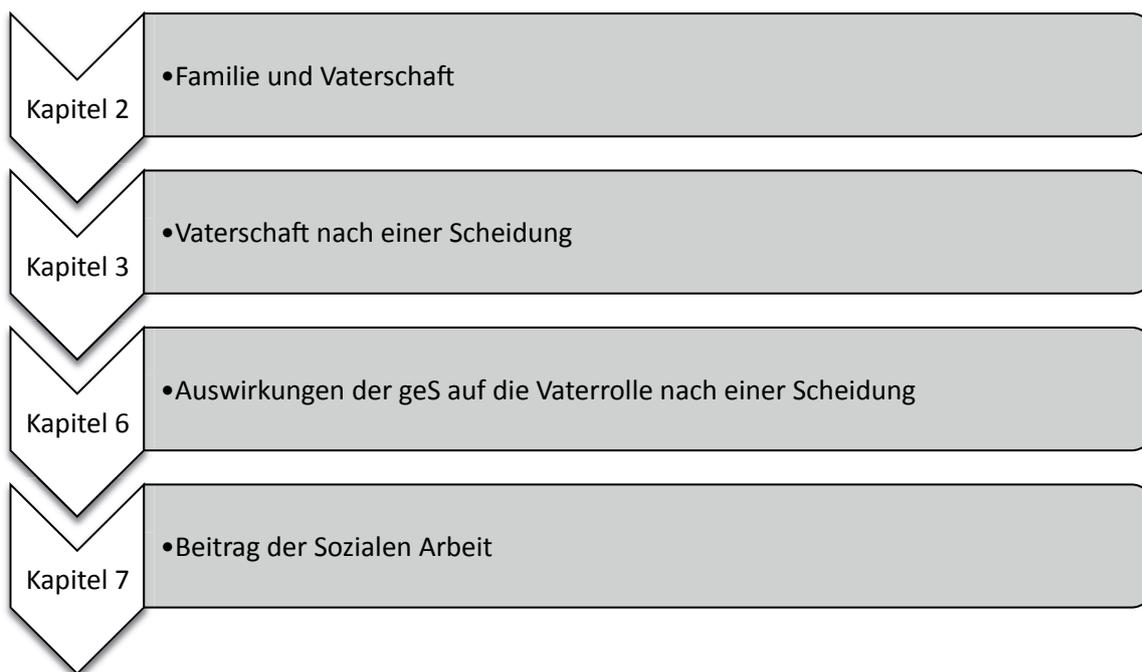


Abbildung 1: Beantwortung der vier Fragestellungen (Quelle: eigene Darstellung, 2015)

2. Familie und Vater

Dieses Theoriekapitel geht der ersten Fragestellung nach, welche Rollen Väter im Familiensystem einnehmen. Die Autorenschaft vertieft dabei die Begrifflichkeiten Familie und Vaterschaft.

2.1 Wandel der Familie

2.1.1 Familie

Für den Begriff Familie gibt es keine Legaldefinition. Er wird von verschiedenen Disziplinen beschrieben. Die Autorenschaft erachtet die Definition aus der Familiensoziologie als umfassend und erklärt den Begriff Familie deshalb aus dieser Sicht.

Rosemarie Nave-Herz (2012) bezieht sich bei der Begriffsdefinition auf Parsons. Für ihn ist eine bestimmte Rollenstruktur (Zusammenleben von Mutter, Vater und Kind/ern) das Kennzeichen von Familie. Ausserdem ist für ihn eine spezifische funktionale Binnendifferenzierung, wie z. B. eine eindeutige interne und externe Aufgabentrennung zwischen den Ehepartnern, ein Kennzeichen für Familie. Die Mutter ist für den Haushalt und vor allem für die Pflege und Erziehung der Kinder verantwortlich, währenddessen der Vater für die ökonomische Sicherheit zu sorgen hat. Für Parsons sind spezifische Interaktionsbeziehungen für die Familie charakteristisch. So wird die Mutter-Rolle mit einem „expressiven Verhalten“ (gefühlvoll und auf die Bedürfnisse anderer orientiert) und die Vater-Rolle mit einem „instrumentellen Verhalten“ (eigenes Verhalten als Instrument für das Erreichen eines Zieles einsetzen) in Verbindung gesetzt (S. 14).

Nave-Herz geht davon aus, dass dieses Familienmodell bis in die 1970er-Jahre vorwiegend gelebt worden ist. Infolge vielfältigen Veränderungen in gesellschaftlichen Teilbereichen wird dieses Modell heute jedoch nur noch von einer Minorität gelebt (ebd.).

Für Nave-Herz (2012) ist es wichtig, die Familie durch konstitutive Merkmale von anderen Lebensformen in einer Gesellschaft zu unterscheiden. Familien sind gekennzeichnet:

- durch ihre biologisch-soziale Doppelnatur aufgrund der Fortpflanzungs- und Sozialisationsfunktion;
- durch die Generationsdifferenzierung (Urgrosseltern, Grosseltern, Eltern und Kinder) und dadurch, dass;
- zwischen den Mitgliedern ein spezifisches Kooperations- und Solidaritätsverhältnis besteht, aus welchem Rollendefinitionen festgelegt sind (S. 15 & 16).

Die biologische und soziale Fortpflanzungs- und Sozialisationsfunktion wird in allen Kulturen der Familie zugewiesen. Die Generationendifferenzierung kann sich sowohl auf die Eltern-Kind-Einheit beziehen, dann wird von der Kernfamilie gesprochen oder sie kann darüber hinaus auf die Grosseltern, Urgrosseltern erweitert werden (Drei- bzw. Vier-Generationen-Familie). Bei der Mehrgenerationenfamilie ist der gemeinsame Haushalt kein zentrales Kriterium, da grosse Veränderungsprozesse in dieser Hinsicht stattgefunden haben (Nave-Herz, 2012, S. 15 & 16).

Untenstehende Abbildung nach Nave-Herz (2012) zeigt die verschiedenen Familientypen. Daraus wird ersichtlich, dass die traditionelle Vorstellung von Familie (biologisch-genetische Eltern-Kind-Beziehung mit Eheschliessung) eine von vielen Familienformen ist (S. 17).

Typologien von Familienformen					
Familienbildung durch	Eltern-Familien			Ein-Eltern-Familien	
	Formale Eheschlie- ssung	Nichteheliche Lebensgemein- schaften	Homo- sexuelle Paa- re	Mutter- Familien	Vater- Familien
Geburt	X	X	(x) ¹	X	
Adoption	X		(x) ²	X	X
Trennung/Scheidung		X	X	X	X
Verwitwung		X	X	X	X
Wiederheirat	X				
Pflegschaftsverhältnis	X				
Stieffamilie	X	X		X	x

¹ nur durch medizinische Reproduktion im Ausland möglich.

² gilt nur in Bezug auf die Kinder des Partners.

Tabelle 1: Typologien von Familienformen (leicht modifiziert nach Nave-Herz, 2012, S. 17)

Die Tabelle verdeutlicht, dass es Wechsel von der einen Familienform in eine andere oder auch mehrfache Wechsel geben kann. Die Autorenschaft hat die Tabelle von Nave-Herz ergänzt mit Stieffamilie. In dieser Arbeit konzentriert sich die Autorenschaft ausschliesslich auf das Familienmodell mit Frau und Mann, gemeinsamer Haushaltsführung und mindestens einem eigenen oder adoptierten Kind.

Zusammenfassung:

Das Gesetz definiert den Begriff Familie nicht. Gemäss Familiensoziologie stehen Rollenstrukturen sowie Aufgabenteilungen als Merkmale für Familie. Weitere Kennzeichen für Familie sind die Fortpflanzungs- und Sozialisationsfunktion, die Generationendifferenzierung sowie spezifische Kooperations- und Solidaritätsverhältnisse innerhalb der Familienmitglieder.

2.1.2 Der Familienwandel und die gestiegene Pluralität

In den letzten Jahren wird zunehmend auf die gestiegene Instabilität von Familie und auf die sinkende Verbindlichkeit hingewiesen. Diese Entwicklung wird gemäss Nave-Herz (2012) als De-Institutionalisierungsprozess der Familie genannt. Sie bezieht sich auch auf Ulrich Beck, der zwar ebenfalls auf den gestiegenen Traditionsverlust hinweist, der aber die zunehmende Auflösung fester Verbindlichkeit nicht bedauert. Er weist auf den damit verbundenen Gewinn an individueller Freiheit hin und die Chance, zwischen verschiedenen Formen menschlichen Zusammenlebens wählen zu können. Diese Entwicklung nennt er den Individualisierungsprozess. Mit der Individualisierungsthese fordert Beck den Begriff „Familie“ und die Pluralität von Familienformen (S.13).

Mit der Individualisierungsthese soll die heutige Vielfalt der Familienprozesse (Geburt, Scheidung, Verwitwung etc.) und die Rollenzusammensetzung (Zwei-Eltern-Familie und verschiedene Ein-Eltern-Familien) hingewiesen werden. Untenstehende Abbildung verdeutlicht die Vielfalt und den Wandel.

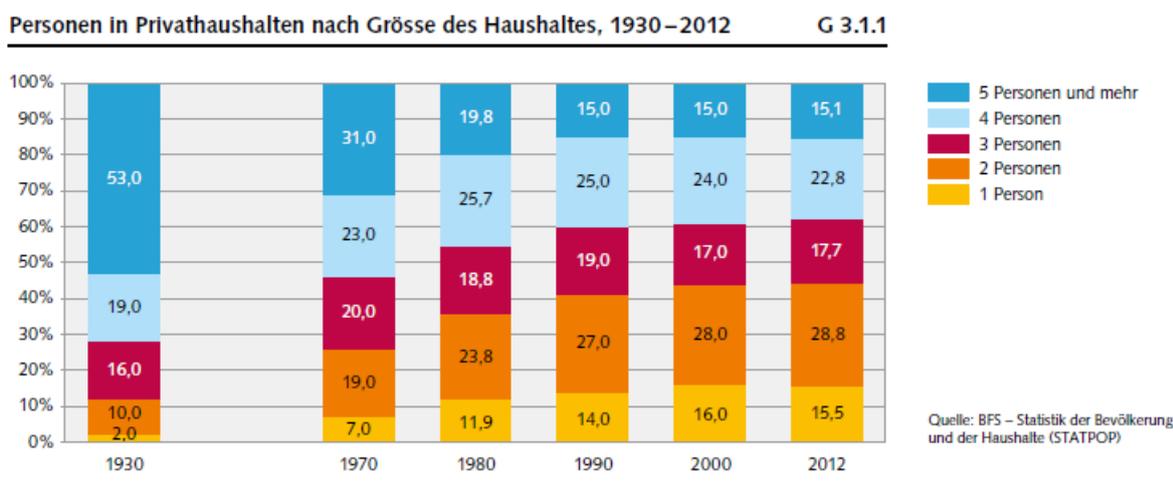


Abbildung 2: Personen in Privathaushalten (Quelle: Bundesamt für Statistik, 2015 d)

Gemäss BFS (2015 d) ist die Durchschnittsgrösse der Privathaushalte in der Schweiz seit 1930 von 3.92 Personen auf 2.26 Personen im Jahr 2012 gesunken. Vor allem Grosshaushalte mit fünf oder mehr Personen sind zurückgegangen. Im Jahr 1930 lebten 53% der Bevölkerung in solchen Haushal-

ten, 1970 noch 31% und 2012 nur noch 15% (S. 47). Laut Matthias Petzold (1999) taucht in der Diskussion des Wandels der Familie immer wieder die These auf, dass sich die Familie im Laufe der Geschichte weiter verkleinert (S. 5). Diese These kann mit den aktuellen Zahlen bestätigt werden.

Die traditionelle Familienform in einem Haushalt mit Mutter, Vater und mindestens einem Kind leben 2012 43%. 1970 sind es noch 65% (BFS, 2015 d, S. 47). Gemäss BFS (2008 a) ist das durchschnittliche Alter verheirateter Mütter bei der Geburt des ersten Kindes weiter gestiegen (seit 2002 bis 2007 um fast ein Jahr) und liegt bei 29.8 Jahren. Auch das Alter bei der Erstheirat steigt im Durchschnitt und liegt bei den Frauen auf 28.9 Jahre und 31.2 Jahre bei den Männern. Der Altersvorsprung der Väter bei der Geburt des ersten Kindes entwickelt sich in vergleichbarer Grösse wie bei der Heirat (S. 8).

Laut BFS (2015 d) ist die „traditionelle Familie“ trotz der Einbüsung ihrer dominanten Stellung die Hauptlebensform in der Schweiz. Vielfältige Formen des Zusammenlebens sind heute selbstverständlicher geworden. Hintergrund dafür sind die steigenden Scheidungsraten sowie neue Partnerschaftsformen. Im Gegensatz zum Rückgang der traditionellen Familienform ist die Zahl der Einelternfamilienhaushalte von 1970 bis 2012 von 10% auf 15% gestiegen. 86% der Einelternfamilien sind Frauen. Knapp die Hälfte davon lebt geschieden (S. 47).

Gemäss Nave-Herz (2012) haben die nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den meisten westlichen Ländern in den letzten 40 Jahren stark zugenommen. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ersetzt aber nicht, wie häufig vermutet wird, die Ehe und Familie (S. 18). Laut BFS (2015 d) heiratet der grösste Teil, sobald die Familiengründung geplant ist (S.47). Laut Petzold (1999) liegt die hauptsächliche Veränderung der Familie nicht in der Abnahme von verwandtschaftlichen Bindungen, sondern in der Veränderung der Funktion der Familie (S. 6).

Zusammenfassung:

Der ständige Wandel von Familie wird als De-Institutionalisierungsprozess bezeichnet. Dieser steht für den zunehmenden Traditionsverlust und Auflösung fester Verbindlichkeiten. Dadurch entwickelt sich die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Formen des Zusammenlebens wählen zu können. Es zeigt sich eine breite Vielfalt im Hinblick auf Familienprozesse. Die neuesten Zahlen des BFS bestätigen diese Vielfalt in der Schweiz.

2.1.3 Zweiter demografischer Übergang

Nach Husi und Meier Kressig (2013) wird die Vielfalt der Lebensformen mit dem bevölkerungswissenschaftlichen Konzept des „zweiten demografischen Übergangs“ gut erklärt. Nicht nur die gemeinschaftlichen Lebensformen sind vielfältig geworden. Auch die Deutungen der Lebensformen haben zugenommen. Um gemeinschaftliche Lebensformen und Veränderungen erfassen zu können, müssen Regeln, Rollen mit Rechten und Pflichten, Machtverteilung und die Interessen miteinbezogen werden. Eine grosse Bedeutung kommt dabei der Genderthematik zu. Die Lebenslagen, Lebensziele und Rollen, welche sich individuell herausbilden und die jeweilige Lebensform prägen, sind für Frauen und Männer unterschiedlich. Der zweite demografische Übergang steht insbesondere für erhöhte Bildungs- und Erwerbsbeteiligungschancen von Frauen (S. 22 & 23).

Auch Nicole Bruggmann (2004) sieht einen wesentlichen Anteil am Wandel der familialen Realität in den grundlegenden Veränderungen des weiblichen Rollenverständnisses (S. 15). Nachfolgend wird kurz auf dieses Rollenverständnis eingegangen.

Nave-Herz (2012) schreibt, dass soziale Rollen ein Bündel von Erwartungen ist, die sich in einer Gesellschaft an das Verhalten der Träger von Positionen knüpft. Der Rollenbegriff geht von klassifizierten Erwartungen aus. Auf dem Weg der Entindividualisierung werden Einstellungs- und Verhaltensmuster zu Rollen. Die sozialen Rollen „Mutter“ und „Vater“ sind eine soziale Differenzierung. Die biologischen Unterschiede dienen der Rechtfertigung dieser sozialen Differenzierung durch Zuschreibung von Eigenschaften nach Geschlecht und damit zur Legitimation der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung (S.38).

Nach Bruggmann (2004) hat die Angleichung der weiblichen Bildungschancen ein allgemein grösseres Erwerbseingagement der Frauen mit sich gebracht, insbesondere auch das der Mütter (S.15). Nave-Herz (2012) nennt – die seit 1980er-Jahre einsetzende und noch andauernde Phase – „im Zeichen der weiblichen Individualisierung“ (S. 40).

Nach François Höpflinger (2011) erhöht sich die Frauen- und Müttererwerbstätigkeit in den letzten Jahren deutlich. Dadurch gewinnen familial-berufliche Vereinbarkeitsfragen und Formen der familienexternen Kinderbetreuung an Bedeutung. Höpflinger sagt:

„Die Schwierigkeit für Frauen, Beruf und Familie zu verbinden, hat in den jüngsten Generationen dazu geführt, dass mehr Frauen überhaupt auf Kinder verzichten oder in der Phase mit Kleinkindern vielfach Teilzeitarbeit übernehmen. Zwar hat die Mithilfe von Männern an den

Haus- und Familienarbeiten in den letzten Jahren allmählich zugenommen, aber die Angleichung der familialen Arbeitsteilung verlief nur langsam. Partnerschaftliche Familien, in denen sich Frau und Mann in egalitärer Weise Familien- und Hausarbeit teilen, sind weiterhin eine Minderheit.“ (S.7)

Für Höpflinger (2011) ist heute primär die Geburt eines Kindes entscheidend. Diese löst oft Veränderungen im Arbeitsmarktstatus von Frauen aus. Der Anteil von Frauen ohne Erwerbstätigkeit erhöht sich mit der Geburt des ersten Kindes von 9% auf 42%. Umgekehrt sinkt der Anteil der vollzeitlich erwerbstätigen Frauen von 58% auf 20%. Von den teilzeiterwerbstätigen Frauen bleibt rund die Hälfte (48%) auch nach der Geburt ihres ersten Kindes erwerbstätig. Etwas weniger als die Hälfte (45%) gibt die Berufstätigkeit (zeitweise) auf (S.42).

Die Doppelorientierung Beruf und Familie führt nach Nave-Herz (2012) zu einer besonderen Problematik im Lebenszusammenhang von Frauen. Weder Arbeitswelt noch Familie nehmen Rücksicht auf den anderen Bereich. Der Beruf erfordert den vollen Einsatz der Person, die sich zu Hause regenerieren soll. Oft ist diese Möglichkeit der Mutter jedoch verwehrt, da auch heutzutage noch überwiegend die Mutter für den häuslichen Bereich verantwortlich ist. Es gilt für sie: Beides zu vereinigen ist zu viel, aber nur auf einen Bereich verwiesen zu sein, ist zu wenig (S. 42).

Der Wandel hat dazu geführt, dass es nicht mehr „die Familie“ gibt, sondern nur „Familien“. Trotz den Vereinbarkeitsschwierigkeiten von Erwerbsarbeit und Familie erlebt die Eltern-Familie hohe Wertschätzung. In einer Familie zu leben, ist laut Nave-Herz (2013), stärker als je zuvor zu einer wichtigen Lebensphase geworden (S. 76).

Zusammenfassung:

Die Pluralisierung der Lebensformen wird nach Husi und Meier Kressig als zweiter demografischer Übergang genannt und steht (insbesondere) für erhöhte Bildungs- und Erwerbschancen von Frauen. Für Bruggmann ist das grössere Erwerbsengagement der Mütter eine Folge der Angleichung der weiblichen Bildungschancen. Durch die erhöhte Müttererwerbstätigkeit treten familial-berufliche Vereinbarkeitsfragen in den Vordergrund. Die Doppelorientierung führt nach Nave-Herz zu einer Problematik für die Mütter aber auch für die ganze Familie.

2.2 Vater

In dieser Forschungsarbeit wird der Fokus auf den Vater gerichtet. Es ist der Autorenschaft jedoch wichtig zu erwähnen, dass die Mutter in der Familie eine genau so wichtige Rolle spielt. Mutter und

Vater sind „in Bezug aufeinander, gegen- und zueinander komplementär bestimmt“ (Kim-Patrick Sabla, 2009; zit. in. Hans Thiersch, 2007, S. 9).

2.2.1 Vaterschaft im Wandel der Zeit

Der Begriff Vaterschaft entsteht, wenn der Vater zum Zeitpunkt der Geburt seines Kindes mit der Kindsmutter verheiratet ist (Art. 255 Abs. 1 ZGB). Vaterschaft ist für die Autoreschaft übereinstimmend mit Vater. Sie verwenden deshalb die Begrifflichkeiten Vaterschaft wie auch Vater in der Forschungsarbeit.

Das Rollenbild des Vaters rückt nach Mühling und Rost (2007) wieder verstärkt in das Blickfeld der Öffentlichkeit (S. 9). Nicht nur das weibliche Rollenverständnis ist einem Wandel ausgesetzt (vergleiche Kapitel 2.1.3), auch das der Vaterrolle. Es wird auf eine starke Veränderung hingewiesen. Je nach historischem Kontext hat es nach Mühling und Rost (2007) schon immer Veränderungen in der Rolle des Vaters und in den Funktionen der Vaterschaft (biologische, psychologische, rechtliche und soziologische) innerhalb der Familie gegeben (S. 9).

Der Begriff des Familienvaters geht laut Mühling und Rost (2007) auf den Terminus „pater familias“ im römischen Reich zurück. Er verfügt über den Familienbesitz und Familienmitglieder müssen seinen Befehlen Folge leisten. Mit dem Bild des „pater familias“ ist ein Vaterrollenmodell geschaffen worden, welches bis zum 19. Jahrhundert gelebt wird. Über die Rolle des Vaters nach dem Zerfall des römischen Reiches ist wenig bekannt. Da es zu dieser Zeit keine Kleinhaushalte gibt, ist auch die Figur des Vaters nicht eindeutig. „Mutter und Vater“ sind erst im modernen Selbstverständnis mit der Kleinfamilie im 18. Jahrhundert entstanden (S. 9 & 10).

In der Zeit der patriarchalischen Gesellschaft (die bis ins späte 18. Jahrhundert andauert) steht laut Schütze (1988) die väterliche Autorität im Mittelpunkt (Mühling und Rost, 2007, S. 10). Nach Wassilios E. Fthenakis (1999) kann sich aufgrund hoher Todesraten und ein resultierendes Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männer, das Patriarchat nicht mehr halten. Die Stellung des Mannes in der Familie wird trotz wachsender Auflehnung gegen das Patriarchat nicht angegriffen. In der Erziehung wird vor allem Wert auf die Selbständigkeit der Söhne gelegt (S. 18 & 19).

Mit der Aufklärung vollzieht sich ein Wandel der Vaterrolle. Es werden durch Rousseau neue Erziehungsziele formuliert: Er kritisiert, dass für den Vater Erziehungsaufgaben hinter seiner Berufspflicht rangiere. Diese Trennung etabliert sich jedoch im Laufe der Industrialisierung immer deutlicher. Aus der familialen Hausgemeinschaft wird die Repräsentationsfamilie. Damit entsteht erneut ein Wandel

der Geschlechterrollen. Die Mutter ist jetzt allein für die Pflege und Erziehung der Kinder zuständig. Die Vaterpflichten treten gegenüber denen der Mutter in den Hintergrund. Der Vater wird von den täglichen Aufgaben mit den Kindern zunehmend entbunden und tritt mehr als Autoritätsperson auf. Unterordnung und Gehorsam werden immer bedeutender. Laut Schütze beinhaltet die männliche Rolle zunehmend die Unterdrückung der Gefühle (Mühling und Rost, 2007, S. 10 & 11). Auch Fthenakis (1999) erwähnt, dass das frühe 19. Jahrhundert von einer verstärkt geschlechtsspezifischen Aufgabenteilung von Müttern und Vätern geprägt ist. Die väterliche Autorität beruht primär auf materiellen Ressourcen (S. 20).

Das normativ verbindliche Leitbild des traditionellen Vaters verliert zunehmend an Bedeutung. Der Wandel der Vaterrolle wird nach Lempp (1986) durch verschiedene Faktoren herbeigeführt: Den Gleichberechtigungsgedanken und ein verändertes Gerechtigkeitsempfinden in Bezug auf die Geschlechterrollen, veränderte Erwartungshaltungen der Wirtschaft und der Miteinbeziehung von weiblichen Arbeitskräften, sowie die Entwicklung der Kleinfamilie mit geringer Kinderzahl. Nach dem zweiten Weltkrieg rückt die Funktion vom Vater als Familienoberhaupt in den Hintergrund. Für den Vater zählt vor allem Beruf, Leistung und Sozialprestige. In der Familie ist er grösstenteils abwesend. In der Nachkriegszeit wird gemäss Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005) ein traditionelles Familienbild propagiert, welches vermehrtes väterliches Engagement fordert. Erziehungsexperten fordern die Väter auf, Kameraden von ihren Söhnen zu werden und sie in ihre Hobbys einzubeziehen, sich jedoch nicht an der Hausarbeit zu beteiligen (Mühling und Rost, 2007, S. 11).

Laut Fthenakis (1999) wird das Fehlen eines männlichen Rollenmodells als Ursache einer Vielzahl sozialer Probleme gesehen. Er fasst die Ratschläge der Experten wie folgt zusammen:

„Während der Kriegsjahre und in der Nachkriegszeit wurde das Fehlen eines männlichen Rollenmodells als Ursache psychischer und sozialer Probleme angesehen und es wurde vermehrtes väterliches Engagement gefordert. Dies galt jedoch nicht für die aktive Partizipation des Vaters im Haushalt“ (S.23).

Mühling und Rost (2007) betonen, dass das autoritäre Vaterkonzept Ende des 20. Jahrhundert stark angegriffen wird. Es entsteht der Begriff der „neuen Männer“, welcher von der gleichberechtigt ausgerichteten Partnerschaft ausgeht. „Die neuen Väter“ tauchen in der Diskussion um den Rechtsanspruch der elterlichen Sorge auf, um für Gleichbehandlung nach einer Scheidung zu kämpfen (S. 11 & 12).

Die rapide Zunahme der Scheidungsrate lässt die Befürchtung aufkommen, dass ein „Verlust des ökonomischen, psychologischen und emotionalen Beitrags des Mannes katastrophale Auswirkungen für die Familie haben könnte“ (Fthenakis, 1999, S. 24).

Anhand der historischen Rückschau und den verschiedenen Rollen und Aufgaben, die den Vätern in der Gesellschaft und in der Familie zugeteilt worden sind, zeigt sich, dass sich das Rollenbild des Vaters nicht einheitlich und geradlinig entwickelt hat (Mühling und Rost, 2007, S. 12).

Zusammenfassung:

Das Verständnis der Vaterrolle hat sich im Rahmen historischer Entwicklungen verändert. Die Entwicklung vom „pater familias“ beginnt im römischen Reich und wird durch die Aufklärung und anschließend durch die Herausbildung der Repräsentationsfamilie gegen Ende des 19. Jahrhunderts, sowie durch verschiedene Modernisierungsprozesse beeinflusst. Die Vaterrolle verliert immer mehr an Autorität. Es entsteht im 20. Jahrhundert der Begriff des „neuen Vaters“.

2.2.2 Der Vater von heute

In den letzten Jahrzehnten haben Entwicklungspsychologen, Soziologen wie auch die Medien „den Vater“ für die Forschung (neu) entdeckt. Es ist eine populäre, mediane und ideologiegeleitete Diskussion entstanden (Fthenakis & Beate Minsel, 2002, S. 13). Auch Sabla (2009) erkennt das Phänomen des „neuen Vaters“. Für ihn ist Vaterschaft ein weitumfassendes Thema wie Familie, welches den meisten Menschen von uns vertraut ist – sei es als Kind eines Vaters oder als Vater selbst. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Vaterschaft setzt den Diskurs des Wandels voraus (S. 9).

Mühling und Rost (2007) sehen den gesellschaftlichen Wandel und die Modernisierung als Grundlage für einen sozialen Wandel der Geschlechterbeziehungen. Durch die Geschlechterrollendiskussion, insbesondere wegen der Vereinbarkeitsproblematik von Familie und Beruf, rücken immer mehr auch die Väter in den Mittelpunkt (S. 13).

Nave-Herz (1985) hält fest, dass das Thema der „neuen Väter“ Konjunktur hat. Allerdings steht nur eine kleine Zahl an wissenschaftlichen Untersuchungen im deutschsprachigen Raum zur Verfügung (Mühling und Rost, 2007, S. 14). Trotz der Diskussion um neuere oder erweiterte Vaterschaftskonzepte, verstehen sich auch diese Konzepte in erster Linie als Ergänzung zu dem klassischen Ernährer-Modell.

„Es fehlt jedoch bis heute eine genaue Definition, durch welche Dimensionen oder Eigenschaften „neue Väter“ gekennzeichnet sind bzw. wodurch sie sich von „herkömmlichen Vätern“ abgrenzen lassen“ (Mühling und Rost, 2007, S. 14).

Neuere repräsentative Studien weisen darauf hin, dass es zwar „neue Väter“ mit Einstellungen und Werthaltungen gibt, die gerne Elternzeit nehmen würden und sich nicht ausschliesslich als Ernährer der Familie sehen. In der Realität zeigt sich der Wandel trotzdem nur bedingt. Einstellungen und Verhalten scheinen weiterhin auseinanderzuklaffen (Mühling und Rost, 2007, S. 14). In der Schweiz arbeiten laut BFS (2015 a) im Jahr 2014 9.8% der Väter Teilzeit (Beschäftigungsgrad bis 89%). 1992 arbeiteten knapp 6% der Väter Teilzeit. Angesichts dieser geringen Teilzeitbeschäftigung der Väter scheint die Frage berechtigt, ob die neuen familienorientierten Väter nur eine „Vater Morgana“ sind (Mühling und Rost, 2007, S. 14). Wie also sieht die Rolle des Vaters heute aus?

Die Verhaltensmuster und Zuschreibungen der Rollen hängen nach Gudrun Cyprian (2007) von der Religion, ethnischer Zugehörigkeit und sozialer Position ab. Seit den 1970er-Jahren hat sich die wichtigste Aufgabe, die materielle Versorgungsfunktion für die Familie, nach und nach aufgeweicht und die Vaterrolle ist in Bewegung. Gleichzeitig zum Wandel der Vaterrolle gilt nach Cyprian Gleichheit innerhalb der Geschlechterbeziehung als oberstes Prinzip. Dies sind rechtliche Gleichstellung, die Gleichstellung im Bildungs- und Erwerbsleben sowie Gleichstellung in familialer Arbeitsteilung und geteilter Elternschaft (S.23). Auch nach Sabla (2009) sind die Kennzeichen der „neuen Väter“ sehr unterschiedlich (S. 26). Mitte der 1990er Jahre wird ein Vaterschaftskonzept entwickelt, welches den veränderten Rollen und Erwartungen an Väter gerecht wird und nicht mehr die Erwerbsarbeit des Vaters in den Mittelpunkt stellt. Das väterliche Engagement zeichnet sich durch drei Dimensionen aus: „Engagement“ (Interaktion zwischen Vater und Kind), „Verfügbarkeit“ (kindsbezogene Haushaltsaufgaben) und „Verantwortlichkeit“ (Gesamtwohlergehen des Kindes). Dieses Konzept soll Vaterschaft umfassender und breiter darstellen. Nachfolgende Vaterschaftskonzepte können eher als Ergänzung oder Reaktion auf das klassische Ernährer-Modell angesehen werden. Die Ernährerfunktion kann als väterliches Engagement angesehen werden (Cyprian, 2007, S. 25).

Einig scheinen sich alle Autorinnen und Autoren darin zu sein, dass sich heute die Väter von Beginn an um eine Verbesserung der Vater-Kind-Beziehung bemühen. Die mehr oder weniger aktive Teilnahme seit der Geburt ihrer Kinder wird als „aktive Vaterschaft“ gewertet und gilt als Ausgangslage für eine neue aktive Vaterschaft. Die traditionelle Rolle des Vaters als Autoritätsperson hat ihre Bedeutung verloren. Die aktive Vaterschaft seit der Geburt des Kindes, gefolgt von einer höheren Beteiligung der Väter an der Betreuung und Erziehung der Kinder, führt in der Folge zu einer Verbesserung der Beziehung von Vätern zu ihren Kindern. Sabla nennt die gesteigerte Verantwortlichkeit des Vaters als Hauptmerkmal eines neuen und guten Vaters (Sabla, 2009, S. 26). Verantwortung bezieht sich auf die gesamte Kindheit. Sie schliesst die materielle Absicherung mit ein, beschränkt sich aber nicht nur auf diese. Verantwortlichkeit wird zu einem der wichtigsten Merkmale der Vater-Kind-

Beziehung. „Verantwortung beinhaltet auch die Absicht, eine tragfähige Elternbeziehung zu entwickeln, unabhängig davon, ob die Eltern (noch) miteinander verheiratet sind. Nach einem solchen Konzept können auch die Väter, die nicht (mehr) mit ihren Kindern zusammenleben, gute verantwortungsvolle Väter sein“ (Cyprian, 2007, S. 25).

In der Literatur sehen die Autorinnen und Autoren die Probleme, welche in der Praxis noch immer bestehen. Michael Meuser (2005) steht der (neuen) Vaterdiskussion vergleichsweise kritisch gegenüber. Für ihn bleibt das Modell einer neuen Vaterschaft nicht nur unscharf, sondern es verlangt von den Vätern ein Handeln, welches:

„sich nur schwer mit einem zentralen Merkmal anerkannter Männlichkeit vereinbaren lässt. Aktive Vaterschaft betrifft nicht einfach eine Dimension männlicher Existenz neben anderen. Sie ist mit einer kompletten Neujustierung der männlichen Geschlechtsidentität verbunden. Da es einerseits dafür an gesellschaftlicher Anerkennung mangelt, andererseits aber aktive Vaterschaft zu einem neuen Leitbild zu avancieren scheint, wird Vaterschaft zu einer ambivalenten Angelegenheit, die den Vätern eine Balance zwischen widersprüchlichen Anforderungen abverlangt.“ (S. 103 ff.)

Thomas Gesterkamp (2007) fasst zusammen, dass es viele Möglichkeiten gibt, Väterlichkeit zu leben. Dabei gibt es nicht „die Mutter“ oder „den Vater“. Eine breite Auswahl verschiedener Lebensentwürfe entspricht einer Auswahl an Möglichkeiten Vater zu sein: „Es gibt „neue“ und traditionelle Väter, ledige und verheiratete, harmonisch getrennt Lebende und im Streit geschiedene. Ausserdem Stief-, Pflege- und Adoptivväter, Alleinernährer und Haupternährer, Hausmänner oder Väter, die mit geteilter Elternschaft experimentieren“ (S. 97).

Zusammenfassung:

In den letzten Jahrzehnten ist der „Vater“ in der Forschung neu entdeckt worden. Trotzdem fehlt bis heute eine genaue Definition für den „neuen Vater“. Einzig die Tatsache, dass sich Väter von Beginn an um die Verbesserung der Vater-Kind-Beziehung bemühen, scheint unbestritten. Die Gesellschaft wertschätzt eine aktive Vaterschaft nur gering. Dies stellt den Vater vor Herausforderungen.

2.2.3 Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit

Nach Mühling (2007) sind Frauen und Männer in etwa im gleichen Masse erwerbstätig und investieren in etwa gleich viel Zeit in Hausarbeit, solange noch keine Kinder da sind. Das Zeitbudget von Haus- und Erwerbsarbeit ist somit ausgeglichen (S. 116). Laut BFS (2013a) geben Frauen an, während ihrer ersten Schwangerschaft durchschnittlich 8.9 Stunden pro Woche in die Hausarbeit zu investieren

ren. Bei den Männern sind es rund 8.4 Stunden pro Woche. Mit dem Übergang zur Elternschaft ändern sich diese Zeitinvestitionen. Ein Jahr nach der Geburt des ersten Kindes wenden die Frauen 15.4 und die Männer 10.3 Stunden für Haus- und Familienarbeit auf (S. 7). Wenn nur die investierte Haus- und Familienarbeit der Männer betrachtet wird, kann eine Zunahme von rund zwei Stunden nach der Geburt des ersten Kindes festgestellt werden. Demnach kann Gesterkamp (2007) Recht gegeben werden, dass Väter heute mehr familiäre Aufgaben wahrnehmen im Alltag (S. 99). In der Schweiz arbeiten Väter in Paarhaushalten zum grössten Teil Vollzeit (86%). Nur 10% der Väter arbeiten in einem Teilzeitpensum. Dagegen arbeiten Mütter in Paarhaushalten mit 63% (oft mit tiefem Erwerbspensum) mehrheitlich Teilzeit (BFS, 2015 a). Diese Zahlen verdeutlichen, dass Familien mit teilzeiterwerbender Mutter und vollzeiterwerbstätigen Vater das vorherrschende Erwerbsmodell ist. Die Hauptverantwortung für die Haus- und Familienarbeit übernehmen noch immer die Mütter und passen ihr Erwerbsverhalten dementsprechend an.

Meuser ist nicht der einzige, welcher dem Diskurs um den „neuen Vater“ kritisch gegenübersteht. Daniela Grunow (2007) bezieht sich auf die These vom „Wandel der Geschlechterrollen“. Diese besagt, dass jüngere Generationen zunehmend traditionelle Rollenvorstellungen infrage stellen und neue Vorstellungen von alltäglicher Weiblichkeit und Männlichkeit entwickeln. Es wird davon ausgegangen, dass sie aufgrund der erweiterten Rollenoptionen eher eine egalitäre Arbeitsteilung anstreben. Neue empirische Längsschnittstudien deuten jedoch darauf hin, dass junge Paare im Beziehungsverlauf insbesondere beim Übergang zur Elternschaft von einer egalitären Rollenteilung zugunsten einer traditionellen Rollenverteilung wechseln. Grunow kritisiert weiter, dass die „positive Väterlichkeit“, welche mit neuen Verhaltensanforderungen wie Alltagsrituale und soziale Beziehungspflege verknüpft ist, auf die Vaterrolle nach Feierabend und am Wochenende beschränkt ist. Die Konsequenz für Grunow ist daraus, dass „Vater sein“ nach wie vor Familienernährer bedeutet, sodass der Handlungsspielraum weiterhin eingeschränkt bleibt (S.49).

Auch Sabla (2009) sieht diese Problematik in der Praxis und zeigt auf, dass die Dynamik noch immer einseitig und die Väter (noch) nicht im gleichen Masse Verantwortung in der Familie übernehmen wie Mütter, obwohl ihre Erwerbstätigkeit gestiegen ist (S. 21 & 22).

Zusammenfassung:

Die Zahlen des BFS zeigen, dass Mütter nach wie vor die Hauptverantwortung für die Haus- und Familienarbeit übernehmen und ihr Erwerbsverhalten entsprechend anpassen. Neuere Vorstellungen von Rollenoptionen werden insbesondere mit dem Übergang zur Elternschaft zugunsten einer tradi-

tionellen Rollenverteilung aufgegeben. Es zeigt sich, dass Väter nach der Geburt des ersten Kindes mehr Zeit für Haus- und Familienarbeit investieren, aber nicht im selben Masse wie die Mütter.

2.2.4 Väterliches Engagement in der kindlichen Entwicklung

Fthenakis ist einer der ersten, der im deutschsprachigen Raum rund um die Vaterrolle forscht. Zu Beginn konzentrieren sich seine Forschungsarbeiten vor allem auf die Auswirkungen der Väterabwesenheit. Erst in einer zweiten Phase steht die Vater-Kind-Beziehung im Fokus. Dabei wird bewiesen, dass Kleinkinder zu beiden Elternteilen ähnlich intensive Beziehungen aufbauen können. Das Bindungsverhalten ist demnach von der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung abhängig (Cyprian, 2007, S. 24).

Laut Fthenakis (1999) zeigen die meisten Forschungsergebnisse, dass Väter bei Kleinkindern weniger engagiert sind als Mütter. Die väterliche Partizipation nimmt mit dem zunehmenden Alter der Kinder zu. Am engagiertesten zeigen sie sich bei Spielaktivitäten (S. 60). Väter aus Zweielternfamilien beteiligen sich stärker bei ihren Söhnen als bei den Töchtern. Fthenakis wagt die Aussage, dass „Väter mit höherem Bildungsniveau sich bereitwilliger und häufiger bei ihren Kindern engagieren und mehr Zeit mit ihnen verbringen bei intellektuell orientierten Tätigkeiten wie z.B. Vorlesen und Hausaufgaben erledigen“ (Fthenakis, 1999, S. 61). Besteht die traditionelle Geschlechterrollenorientierung, scheint sie einen negativen Einfluss auf die Bereitschaft zur Übernahme von Betreuungsaufgaben der Kinder zu haben. Die Väter sind vor grosse Herausforderungen gestellt. Einerseits möchten sie einen verantwortungsvollen Vater sein, andererseits sind sie für die Sicherstellung der finanziellen Situation zuständig. Dieses Dilemma kann zu Spannungen (innerlich und zwischen den Eltern) führen. Neue Rollenschwerpunkte eines berufstätigen Vaters können zwar das Engagement der Kinderbetreuung steigern, dabei wird aber die Teilnahme am Haushalt vermieden. Zur Vereinbarung von beruflichen und familiären Verpflichtungen nehmen Väter weniger ausserfamiliäre Hilfsangebote an als Mütter (Fthenakis, 1999, S. 61 – 63).

Zusammenfassung:

Forschungsergebnisse zeigen, dass sich Väter bei Kleinkindern weniger engagiert zeigen als Mütter. Das väterliche Engagement nimmt mit dem Alter der Kinder zu. Die traditionelle Rollenorientierung des Vaters hat einen negativen Einfluss auf die Übernahme von Betreuungsaufgaben der Kinder. Sie stehen dabei zwischen „verantwortungsvoller Vater sein“ und der Sicherstellung der finanziellen Situation. Dies fordert den Vater.

3. Vaterschaft nach einer Scheidung

Im vorangegangenen Kapitel wird aufgezeigt, dass sich die Familie in einem ständigen Wandel befindet. Dieser führt zunehmend zur Auflösung fester Verbindlichkeit. Zudem ist auch die Rolle des Vaters einem laufenden Wandel unterworfen. Im folgenden Kapitel behandelt die Autorenschaft die Frage: Welche Auswirkungen hat eine Scheidung auf die Vaterrolle?

3.1 Scheidung

3.1.1 Scheidungen in der Schweiz

Eine Scheidung ist in unserer Gesellschaft keine Ausnahme mehr, sondern viele Familien sind davon betroffen. Als Einflussfaktoren für diese Entwicklung sehen Husi und Meier Kressig (2013) folgende gesellschaftliche Veränderungen:

- Wertewandel
- Individualisierung
- Urbanisierung
- Wohlstandsentwicklung
- Abnahme religiöser Bindungen
- gesunkene Stigmatisierung Geschiedener
- gestiegene Erwerbsbeteiligung der Frauen (S. 25).

Zahlen & Fakten

Die gesellschaftliche Veränderung betreffend Scheidungen wird bei der Betrachtung der Scheidungsstatistik deutlich. Es zeigt sich, dass das Bild der lebenslangen Ehe nicht mehr der heutigen Gesellschaft in der Schweiz entspricht. Gemäss Bundesamt für Statistik (2015 b) beträgt die Scheidungsziffer im Jahr 2010 über 50%. In den letzten 50 Jahren hat sich die Anzahl Scheidungen in der Schweiz mehr als vervierfacht. Seit 2010 ist die Scheidungsziffer rückläufig. Im Jahr 2014 beträgt die Scheidungsziffer noch 40.9%.

Bei der Statistik sind deutliche Schwankungen im Jahr 1999 und 2010 ersichtlich. Diese Schwankungen können auf externe Faktoren zurückgeführt werden. Am 1. Januar 2000 ist das neue Scheidungsrecht in Kraft getreten, welches einige Veränderungen mit sich gebracht hat. Dieses beinhaltet unter anderem die Förderung der einvernehmlichen Scheidung, das Loslösen vom Verschuldensprinzip, die Möglichkeit eines gemeinsamen Sorgerechts für die Kinder, sowie die Halbierung der während der Ehe angesparten Pensionskassenguthaben. Viele Ehepaare wollen sich vor dieser Gesetzesrevision scheiden lassen, um die Scheidung zu den alten gesetzlichen Bedingungen durchzuführen. Die zweite

3. Vaterschaft nach einer Scheidung

Schwankung ist bei der rückläufigen Scheidungsziffer ab dem Jahr 2010 erkennbar. Dieser Rückgang kann dadurch begründet werden, dass bei der Statistik nicht mehr auf die Daten der Gerichte, sondern auf jene des Zivilstandsregisters zurückgegriffen wird. Im Zivilstandsregister sind Ehepaare erfasst, welche (beide) das Schweizer Bürgerrecht besitzen (BFS, 2015 b).

Zusammengefasste Scheidungsziffer

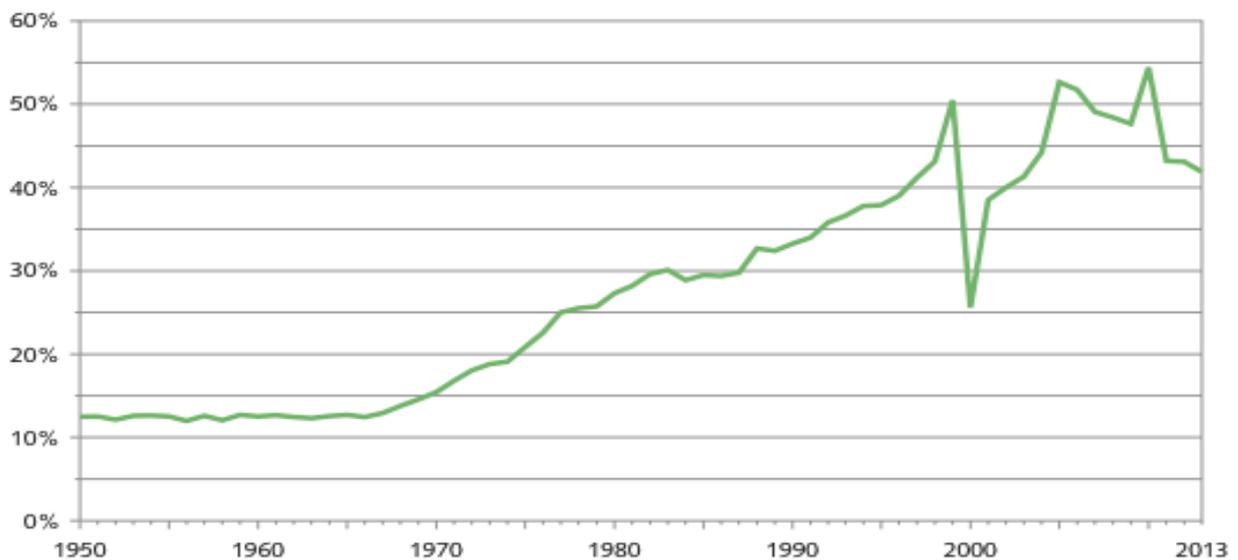


Abbildung 3: Zusammengefasste Scheidungsziffer 1950-2013 (Quelle: BFS, 2015 b)

Nebst den Schwankungen, welche auf externe Einflüsse zurückgeführt werden können, sind die Zahlen der Scheidungsziffer mit Vorsicht zu betrachten, da diese im Verhältnis zu den geschlossenen Ehen im selben Jahr betrachtet werden. Das heisst, falls in einem Jahr die Eheschliessung im Durchschnitt tiefer liegt, steigt die Scheidungsziffer, wenn es im Durchschnitt gleich viele Ehescheidungen wie im Vorjahr gegeben hat. Ein genaueres Bild zeigt sich bei der Totalendanzahl Scheidungen pro Jahr. Diese ist von der Höchstzahl im Jahr 2010 von 22'081 auf 16'737 im Jahr 2014, also knapp um 32% gesunken (BFS, 2015 b).

Rechtliche Voraussetzung für eine Scheidung

Vorgängig ist beschrieben worden, dass die rechtlichen Voraussetzungen in der Vergangenheit Einfluss auf die Scheidungshäufigkeit genommen hat. Im Folgenden werden die rechtlichen Bestimmungen nach der Scheidungsrevision im Jahr 2000 dargestellt.

Beim neuen Scheidungsrecht, welches seit dem 1. Januar 2000 bei allen Scheidungen Anwendung findet, sind neue Leitlinien ersichtlich. So spielt das Verschulden der Ehepaare keine Rolle mehr, da diese von Betroffenen zu Recht als unzulässige Einmischung in den Privatbereich empfunden wird.

3. Vaterschaft nach einer Scheidung

Zudem ist es nur selten nötig, mit prozessualen Mitteln festzustellen, welche Seite in welchem Ausmass Schuld trägt. Die Scheidungsgründe sind folglich formalisiert und es müssen schliesslich nur die Voraussetzungen für eine Scheidung erfüllt sein (Daniel Trachsel, 2004, S. 56).

Folgende drei Scheidungsmöglichkeiten gelten nach aktuellem Recht:

1. Scheidung auf gemeinsames Begehren mit vollständiger oder teilweiser Einigung über die Scheidungsfolgen
2. Scheidung auf Klage nach zweijährigem Getrenntleben
3. Die Scheidung wegen Unzumutbarkeit

Einvernehmliche Scheidung (Scheidung auf gemeinsames Begehren)		Strittige Scheidung (Scheidungsklage)	
1.1 vollständige Einigung (Art. 111 ZGB)	1.2 Teileinigung (Art. 112 ZGB)	2. nach getrennt leben (Art. 114 ZGB)	3. wegen Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB)
Personen sind sich einig über Scheidungspunkt und sämtliche Nebenfolgen der Scheidung. Vollständige Regelung der Nebenfolgen in Scheidungskonvention.	Vollregelung oder Teilregelung der Nebenfolgen durch Scheidungsgericht d.h. Einigung zumindest über Scheidungspunkt.	Bedingt 2 Jahre Getrenntleben vor Scheidung. Regelung der Nebenfolgen in Scheidungskonvention oder durch Scheidungsgericht.	Bei Unzumutbarkeit (z.B. körperliche Misshandlung) des Abwartens der zweijährigen Trennungsfrist für ein Ehegatte. Regelung Nebenfolgen durch Scheidungsgericht.

Tabelle 2: Scheidungsmöglichkeiten (eigene Darstellung auf Basis des ZGB's, 2015)

Zusammenfassung:

Die gesellschaftlichen Veränderungen führen dazu, dass das Scheidungsrecht im Jahr 2000 auf die aktuellen Gegebenheiten grundlegend revidiert worden ist. Diese gesellschaftlichen Veränderungen sind Faktoren, weshalb es vermehrt zu Scheidungen in der Schweiz kommt. Die Häufigkeit der Scheidungen in der Schweiz kann mittels Statistik bestätigt werden. In den letzten Jahren ist eine rückläufige Tendenz der Scheidungsziffer erkennbar.

3.1.2 Gesellschaftlicher Wandel bei der Betrachtung von Scheidungen

Der gesellschaftliche Wandel zeigt sich auch bei der Betrachtung und Bewertung von Scheidung. Fthenakis (1996) beschreibt dazu drei Modelle:

1. Das Desorganisationsmodell der Scheidung

Das Desorganisationsmodell hat seinen Ursprung in der Scheidungsforschung der 1970er-Jahre. Dieses Modell geht davon aus, dass sich das Familiensystem mit der Scheidung auflöst. Somit kann die Scheidung als Endpunkt der familiären Entwicklung gesehen werden. Es lässt sich kein gemeinsames Ziel mehr subsumieren. Als logische Konsequenz wird die rechtliche Stärkung der Restfamilie, zu meist Mutter und Kinder, befürwortet. Dies bedeutet, dass dem einen Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden soll, während dem anderen Elternteil ein Besuchsrecht gewährt wird. Von dem Hintergrund solcher theoretischen Positionen lassen sich restriktive Umgangsmodelle der 1980er-Jahre erklären. Studien, welche sich mit diesem Modell beschäftigt haben, bestätigen eine konstante Reduktion der Kontakte zwischen Kind und nichtsorgeberechtigtem Elternteil, da diesem nur ein Besuchsrecht gewährt wird (S. 84 & 85).

2. Das Reorganisationsmodell der Scheidung

Dieses Modell basiert laut Fthenakis (1996) auf dem gesellschaftlich veränderten Bild von Ehescheidungen. Die Scheidung wird nicht mehr als Beendigung der Familienbeziehung betrachtet, sondern als prozessuales Geschehen, das vor der juristischen Scheidung beginnt und lange danach andauert. Die Familienbeziehung wird reorganisiert und die Eltern tragen weiterhin gemeinsam die elterliche Verantwortung gegenüber den Kindern. Untersuchungen haben gezeigt, dass Sorgerechtsformen, bei welchen die Fortsetzung der Beziehung zu beiden Elternteilen gelebt wird, für die Entwicklung der Kinder förderlich sind (S. 86 – 88).

3. Das Transitionsmodell der Scheidung

Neueren Studien zufolge liegt ein über das Reorganisationsmodell hinausgehendes Verständnis bezüglich Scheidung zugrunde. Dieses erachtet die Scheidung als Übergangsphase (Transition) im Familienentwicklungsprozess, welcher auf individueller Ebene sowie dem gesamten Familiensystem stattfindet. Demnach wird die Ehescheidung als Phase der Veränderung und der Entwicklung betrachtet. Die Bewältigung der Scheidung jedes einzelnen Familienmitglieds beeinflusst somit die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung in der Nachscheidungsphase (Fthenakis, 1996, S. 88 & 89).

Zusammenfassung:

Die familiensoziologische und -psychologische Forschung hat anfänglich die Scheidung als nicht normatives Ereignis bewertet und konzentriert sich in Studien auf negative Auswirkungen der Familien.

Heute wird dieses Ereignis nicht mehr ausschliesslich negativ betrachtet. Es kann für Familienmitglieder als Anstoss für konstruktive Veränderungen gelten.

3.1.3 Scheidungsphasen

Gemäss Anneke Napp-Peters (1995) ist die Scheidung für alle betroffenen in der Familie eine schmerzhaft Erfahrung. Es gelingt nur wenigen Eltern unmittelbar nach einer Scheidung sich von Zorn, Feindseligkeit und Anschuldigungen zu distanzieren und gemeinsam die Verantwortung als Eltern zu übernehmen. Gelingt es den Eltern, sind dies gute Voraussetzungen, dass Kinder eine Scheidung psychisch und physisch überstehen (S. 145).

Gisela Hötter-Ponath (2013) teilt den Prozess der Scheidung in drei Phasen ein:

1. Vorscheidungsphase - Von der Ambivalenz zur Trennung

Der Prozess der Vorscheidungsphase kann mehrere Jahre dauern. Der Beginn findet schleichend statt. Mindestens ein Partner hat offene oder verdeckte Trennungsabsichten. In dieser Zeit hat das Leiden oft einen höheren Stellenwert als das Glückliche in der Beziehung. Die Folge sind gegenseitige Angriffe und/oder Rückzug aus der Beziehung. Dadurch verfestigen sich die Eheprobleme. Für die Betroffenen ist es schwierig zu erkennen, dass die Ehe gescheitert ist. Es gibt in jeder Beziehung Krisen und viele denken einmal an Trennung oder Scheidung. Oft können sie sich lange nicht entscheiden, selten fällt es jemandem leicht, eine Ehe zu beenden. Das Ende der Vorscheidungs- und Ambivalenzphase beginnt, wenn der eine Ehepartner entschlossen die definitive Trennung äussert. Das Gegenüber kann oder will bis anhin das Ausmass der Krise oft nicht wahrnehmen. Selten gibt es einen gegenseitigen Abschiedsprozess, denn dieser verläuft individuell. Der trennungspassive Partner muss diesen Prozess „erleiden“, während der andere die Vor- und Nachteile abgewogen hat und sich danach von der Ehebeziehung verabschiedet hat (S. 69 - 79).

2. Scheidungsphase - Von der Trennung zur Scheidung

Mit dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung und/oder durch die Einleitung der juristischen Schritte der Scheidung, beginnt nach Hötter-Ponath (2013) die Scheidungsphase. Bei einer einvernehmlichen Scheidung, wenn die Parteien sich bezüglich der Scheidungspunkte einigen oder teileinigen können, ist diese Phase kürzer als bei einem streitenden Paar. Hier gilt die Voraussetzung für eine Scheidung, dass die Eheleute zwei Jahre getrennt leben.

Die Scheidung ist der Beginn eines Überganges in eine neue Lebensphase. Solche bedeutsamen Übergänge werden oft als beunruhigende Phase aufgefasst, da Vertrautes aufgegeben wird und Unbekanntes beginnt. Die Bewältigung dieser Situation ist abhängig von der Zeit und Menge der erforderlichen Veränderungs- und Anpassungsleistungen. Die Scheidung ist verbunden mit psychischen,

sozialen, finanziellen, räumlichen und zum Teil beruflichen Veränderungen, welche bei den Betroffenen viele Fragen auslösen:

- Wie regeln wir den Umgang mit den Kindern?
- Wie werden die Finanzen geregelt?
- Wer darf in der Wohnung bleiben?
- Muss einer oder müssen beide mehr arbeiten?

Die Regelungen dieser Fragen helfen teilweise zu Beginn der räumlichen Trennung, die Gefühle zu versachlichen und für die Familie, insbesondere für die Kinder, die Trennungssituation zu verdeutlichen. Konfrontiert mit neuen Rollenanforderungen und (alten) Beziehungsmustern muss das Elternsein erhalten und neu definiert werden. Den Eltern gelingt es in diesem emotionalen Umbruch der Scheidungsphase oft nicht, zwischen der gescheiterten Paarbeziehung und der weiterbestehenden Elternebene zu unterscheiden (S. 104 - 106).

3. Nachscheidungsphase - Von der Scheidung zu neuen Lebensformen

Nach Höthker-Ponath (2013) beginnt die Nachscheidungsphase mit dem Abschluss der juristischen Scheidung. Danach sind jedoch noch längst nicht alle Probleme gelöst oder alle Fragen beantwortet, denn einiges muss noch geklärt werden und gewisse Dinge bleiben ungeklärt. Der Abschluss dieser Phase ist dann erreicht, wenn die ehemaligen Partner sich emotional voneinander lösen können. Die Probleme der alten Beziehung sollen nur noch wenig Energie in Anspruch nehmen und beide Partner haben sich bestenfalls mit der Trennungsphase genügend auseinandergesetzt. Bei kinderlosen Paaren können sich die Betroffenen endgültig aus den Augen verlieren oder sich allenfalls freundschaftlich verbunden bleiben. Nicht so bei Paaren mit Kindern. Bei ihnen besteht der Kontakt weiter und sie müssen sich um Sorgerechts- und Umgangsfragen befassen. Falls neue Partner dazukommen, stellt dies weitere Herausforderungen für das „alte“ Familiensystem dar.

Es restabliert sich die getrennte Familie von der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Scheidung mit der Zeit und es bilden sich zwei Haushalte oder Folgefamilien. Die Familienmitglieder gewöhnen sich an die neue Situation und neue Regelungen werden verinnerlicht. Die abschliessende Reorganisation der Familie in ihrer neuen Lebensform stabilisiert schlussendlich die Betroffenen und das neue System. Nach einer Scheidung übernehmen Kinder oft mehr Aufgaben und Verantwortung als in der ursprünglichen Familie und werden so selbständiger. Die Nachscheidungsphase stellt auch neue Herausforderungen. So verschlechtert sich z.B. die finanzielle Situation der Nachscheidungsfamilie. Dies betrifft insbesondere den betreuenden Elternteil und die Kinder (S. 208 - 210).

3. Vaterschaft nach einer Scheidung

Eine Scheidung ist vor allem dann ein Risiko, wenn Kinder da sind. Mit denselben Finanzen müssen nach einer Scheidung zwei Haushalte geführt werden. Der Elternteil, welcher sich während der Ehe hauptsächlich um die Kinder kümmert (meistens die Mutter), wird dies in der Regel auch nach einer Scheidung tun und kann somit nur beschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der berufstätige Elternteil (meist der Vater) unterstützt die Familie mittels Alimentenzahlungen. Für alleinerziehende Mütter sind die Folgen verheerend, da sie mit den teils knapp bemessenen Alimenterzahlungen zurechtkommen müssen. So gelten 20 Prozent der Einelternhaushalte, welche aus Mutter und Kind bestehen, als armutsbetroffen. Allerdings sind auch die Väter von Armutsfolgen betroffen. Im Speziellen dann, wenn die Alimenter vom Gericht höher berechnet werden, als dies die Väter verkraften können (Markus Föhn, 2009).

Zusammenfassung:

Laut Hötker-Ponath (2013) ist die Scheidung ein langjähriger Prozess, welcher damit beginnt, dass eine Person Trennungsgedanken hat. Oft ist diese Person in der tatsächlichen Scheidungsphase der anderen Person weit voraus, da sie sich bereits innerlich abgekoppelt hat. Nach einer Trennung muss das geschiedene Ehepaar mit den gemeinsamen Kindern trotz persönlichen Differenzen weiterhin miteinander kommunizieren können. Die Eltern und ihre Kinder stehen somit nach einer Scheidung vor vielen Herausforderungen.

3.1.4 Kinder und Scheidung

Bei knapp der Hälfte der Scheidungen in der Schweiz sind minderjährige Kinder davon betroffen. In der nachfolgenden Grafik wird ersichtlich, dass der grösste Teil davon schulpflichtige Kinder im Alter von fünf bis 14 Jahren sind. Bei einem grossen Anteil dieser Kinder ist davon auszugehen, dass sie ihre Kindheit nicht durchgehend mit beiden leiblichen Eltern verbringen.

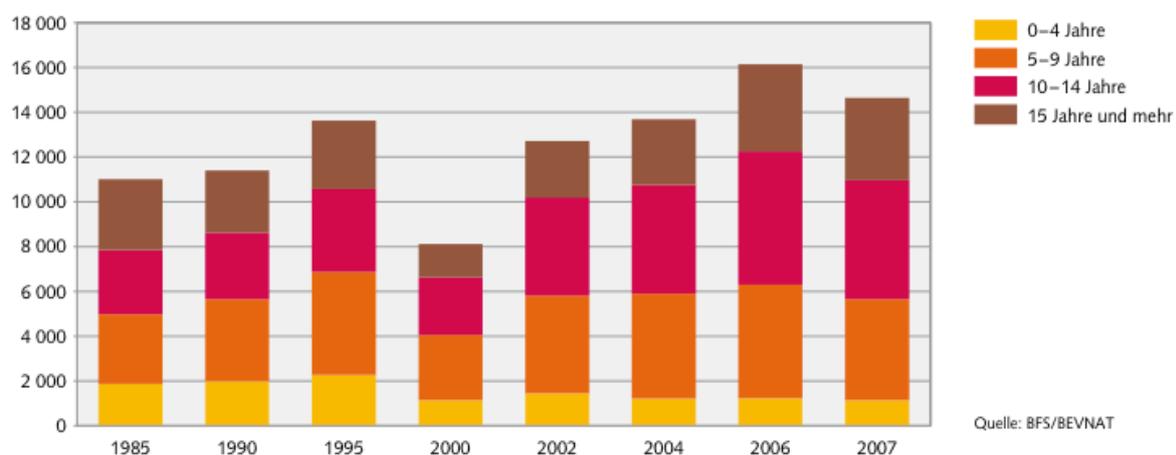


Abbildung 4: Unmündige Kinder bei Scheidungen 1985-2007 (Quelle: Bundesamt für Statistik, 2008)

Kinder im Loyalitätskonflikt

Gemäss Napp-Peters (1995) nehmen sich Scheidungskinder anders wahr als Kinder aus intakten Familien. Sie neigen dazu, die Scheidung ihrer Eltern für Probleme in ihrem Leben mitverantwortlich zu machen. Eine Scheidung wird oft von emotionalen Auseinandersetzungen der Eltern begleitet, bei denen die Kinder im Mittelpunkt der Geschehnisse stehen. Sie können jedoch keinen Einfluss auf eine Scheidung nehmen und werden aus ihrem gewohnten Alltag gerissen. Das Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit wird durch eine Scheidung erschüttert. Nach einer Scheidung der Eltern nimmt nicht selten der Kontakt zum nichtobhutsberechtigten Elternteil mit den Jahren kontinuierlich ab. Dies liegt zum Teil an dessen Desinteresse oder aber der Kontaktverweigerung der Kinder, da sie diesen Elternteil verantwortlich für die Trennung machen. Die Ursache kann auch beim obhutsberechtigten Elternteil liegen, welcher sich den Besuchswünschen entgegenstellt. Viele Kinder können nicht offen über den anderen Elternteil sprechen, da dies als illoyal empfunden wird (S. 38 - 40).

In der vorherigen Statistik wird sichtbar, dass ein grosser Teil der Scheidungskinder im schulpflichtigen Alter sind. Aufgrund ihrer fehlenden Selbständigkeit können sie noch nicht eine autonome Beziehung zum anderen Elternteil pflegen. Deshalb übernehmen sie (eher) die negative Einstellung des Elternteils, bei welchem sie aufwachsen.

Laut Cantieni (2007) hat aus diesen Gegebenheiten der Staat zunehmendes Interesse am Schutz der Kinder, da diese das schwächste Glied der Gesellschaft sind und ihre Interessen in den ersten Lebensjahren nicht selbständig wahrnehmen können. Naturgemäss sind die Eltern für den Schutz ihrer Kinder verantwortlich. Fällt dieser Schutz in bestimmten Situationen aus, wie das im Fall einer Scheidung sein kann, so hat der Staat aufgrund verfassungs- und völkerrechtlicher Verantwortlichkeit die Pflicht, einzugreifen (S. 13 – 17).

Nach heutiger Gesetzgebung steht das Kindeswohl bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, zwingend als oberster Leitsatz. So fordert diese Maxime bei einer Scheidung bzw. der Sorgerechtsfrage, dass die Interessen der Eltern nachrangig betrachtet werden und alleine das Kindeswohl entscheidend ist. Bei der Revision des Scheidungsrechts im Jahre 2000 sind dementsprechend die Rechte des Kindes im Verfahren gestärkt und die Anhörung des Kindes und dessen Vertretungsmöglichkeit eingeführt worden. Somit soll bei der Regelung des persönlichen Verkehrs, soweit wie möglich, die Meinung des Kindes berücksichtigt werden (Cantieni, 2007, S. 13 - 17).

Zusammenfassung:

In diesem Kapitel zeigt sich, dass Kinder zum grossen Teil die Leidtragenden einer Scheidung sind und keinen Einfluss auf eine Scheidung nehmen können. Sie sind den Eltern ausgeliefert, da sie das schwächste Glied der Familie sind. Das bedeutet, dass sie wenig bei der Gestaltung der Scheidungsfolgen mitentscheiden können. Das ist der Grund, weshalb der Staat gegenüber den Kindern einen Schutzauftrag wahrnehmen muss.

3.1.5 Auswirkungen einer Scheidung auf die Vater-Kind-Beziehung

Gerhard Amendt (2004) beschreibt, dass Vater sein nicht daran gemessen werden kann, wie oft er mit den Kindern auf dem Spielplatz ist oder wie oft er dem Säugling die Windel wechselt. Vater sein ist viel komplexer. Nach einer Scheidung muss sich der Vater neu definieren. Unabhängig davon, wie die neue Vaterrolle aussehen wird, ist es nicht möglich, die bis anhin ausgeübte Rolle im gleichen Masse weiterzuführen (S. 14).

Nach Decurtins, Matthias Niklowitz und Meyer (2001) stehen Männer nach einer Scheidung vor einschneidenden Folgen wie: Trennung von Frau und Kinder(n), Wohnortswechsel und zum Teil Veränderungen des sozialen Umfelds. Langzeitfolgen können unter anderem folgende sein: Schwierige Beziehung zu Kind und Ex-Frau, finanzielle Belastung, zum Teil Einsamkeit und fehlende Selbstsorge. Diese Faktoren beeinflussen die Gesundheit der Väter im Wesentlichen. Trotz der mehrheitlich anhaltenden einseitigen Rollenteilung, ist das heutige väterliche Engagement höher als noch vor einem Jahrzehnt. Dies führt bei Scheidungen zu einem höheren Konfliktpotential. Viele Väter erlangen durch die Scheidung das Gefühl, verdrängt zu werden und die Kinder zu verlieren. Oft reagieren sie mit Kummer und unausgelebter Wut. Bei Vätern, welche aufgrund der Scheidung (vor der Gesetzesrevision) die elterliche Sorge nicht mehr innehaben, kommt ein weiterer Faktor dazu: Sie können nicht aktiv über die Belange des Kindes mitbestimmen, denn Entscheidungen kann die sorgeberechtigte Mutter alleine treffen. Dadurch können die Väter in eine Passivität gedrängt werden (S. 163 - 164).

Für eine gute Vater-Kind-Beziehung nach einer Scheidung beschreibt Largo (2009) drei zentrale Bereiche.

1. Die Betreuung des Kindes

Eine gute Betreuung des Kindes beinhaltet die Befriedigung seiner körperlichen und psychischen Bedürfnisse, sowie die Förderung der Entwicklung und Sozialisation. Die Bezugspersonen, meist die Eltern, sollen eine kontinuierliche, qualitative Betreuung gewährleisten. Diese muss jedoch nicht zwingend ausschliesslich durch die Eltern übernommen werden. Nach einer Scheidung übernehmen oft

Mütter alleine diese Verantwortung. Falls sie berufstätig sind, organisieren sie die Betreuung über ihre Verwandtschaft oder über Institutionen. Die Doppelbelastung ist daher für viele Mütter sehr hoch. Väter sehen ihre Kinder häufig nur an ein bis zwei Wochenenden im Monat. So kommt es, dass Väter zu „Wochenend-Papa’s“ werden, welche ihren Kindern Attraktionen und Ausflüge anbieten. Um die Kinder umfassend zu betreuen, muss der Vater verfügbar und ansprechbar sein. Damit sich dies positiv auf die Beziehung auswirkt, muss er die Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen. Das sind die eigentlichen Herausforderungen für viele Väter. Damit sich das Kind beim Vater wohlfühlen kann, benötigt es ein eigenes Zimmer, was wiederum finanzielle Mittel benötigt (S. 338 & 339).

2. Die Vater-Kind-Beziehung

Laut Largo (2009) werden die Wochenenden, an denen Väter ihre Kinder betreuen, insbesondere von jenen, welche vorher keine Betreuungsaufgaben übernommen haben, als Belastung wahrgenommen. Sie verspüren den Druck, den Kindern ein möglichst interessantes Wochenende zu bieten. Falls die Beziehung zwischen Vater und Kind bereits vor einer Scheidung nicht tragfähig war, fällt es den meisten Vätern ausserordentlich schwer, die Beziehung aufrecht zu erhalten. Dies setzt voraus, dass der Vater nicht nur eine gute Zeit mit den Kindern verbringt, sondern sich in der Betreuung auch zeitlich engagiert.

Zwei Besuchswochenenden pro Monat, können für den Erhalt der Vater-Kind-Beziehung ausreichend sein. Dabei spielen Faktoren wie Intensität der Beziehung, Alter des Kindes und Lebensumstände (Lebensformen der Eltern) eine wichtige Rolle. Oft fehlen einige dieser Bedingungen, was zur Abnahme der Beziehung zum Kind führt. Väter, welche eine Entfremdung verhindern und ihre Kinder häufiger sehen wollen, gelingt dies in der Regel, denn die meisten Mütter unterstützen einen vermehrten Vater-Kind-Kontakt. Die festgelegte Besuchsregelung dient lediglich als Orientierung, welche die Eltern nicht daran hindern soll, die Betreuung durch den Vater auszuweiten (S. 339 & 340).

3. Die Elternbeziehung

Einen entscheidenden Einfluss auf das Wohlbefinden des Kindes hat gemäss Largo (2009) die Qualität der Elternbeziehung. Eine Scheidung ist für die Kinder oft emotional stark belastend. Die Kinder erleben die Streitigkeiten zwischen den Eltern als Ablehnung gegen sie, auch wenn die Eltern versichern, dass die Scheidung nichts mit ihnen zu tun hat. Somit bestimmt der Umgang der Eltern mit ihren Eheproblemen einen wesentlichen Teil am Wohlbefinden des Kindes. Problematisch wird es, wenn die Eltern ihre Bedürfnisse gegenüber dem Kind höher stellen und sie damit in einen Loyalitätskonflikt bringen. Dabei kommt es vor, dass die Paarebene mit der Elternebene vermischt wird. Die Kommunikation zwischen den Eltern hat somit einen grossen Einfluss darauf, wie die Vater-Kind-

Beziehung gelebt wird. Für die Kinder ist es daher wichtig, dass die Eltern miteinander wohlwollend kommunizieren und sie positive Erfahrungen sammeln können, wie ein Konflikt gelöst werden kann. Vielen Eltern sind die Auswirkungen einer Scheidung auf ihre Kinder nicht bewusst. Daher ist eine frühzeitige Beratung ratsam, um den Scheidungsprozess für alle möglichst erträglich zu gestalten. Die Eltern sollen insbesondere darin unterstützt werden, dass sie die Qualität und Kontinuität der Kinderbetreuung auch nach einer Scheidung gewährleisten und die Beziehung zwischen Eltern und Kind erhalten bleibt (S. 340 - 343).

Zusammenfassung:

Nach einer Scheidung müssen Väter ihre Rolle neu definieren. Für Väter, welche bereits vor einer Scheidung wenige Betreuungsanteile wahrgenommen haben, fällt dies besonders schwer. Das kann dazu führen, dass der Kontakt des Vaters zu den Kindern kontinuierlich abnimmt. Nebst der Vater-Kind-Beziehung, spielt die Elternbeziehung eine wichtige Rolle für die Aufrechterhaltung der Beziehung zum Kind.

3.1.6 Der abwesende Vater

Die Auswirkung der Abwesenheit des Vaters auf das Kind wird laut Fthenakis (1982) erstmals nach dem zweiten Weltkrieg in der psychologischen Forschung thematisiert. Die Väterforschung konzentriert sich in den Folgejahren mehrheitlich auf die Vaterabwesenheit (S. 54).

Formen von Abwesenheit

Laut Fthenakis, Renate Niesel und Hans-Rainer Kunze (1982) kann die Vaterabwesenheit dauernd oder nur vorübergehend sein. Diese sagt jedoch nichts über den Grad der Verfügbarkeit des Vaters aus, denn auch bei einer dauernden Abwesenheit, wie beispielsweise bei einer Scheidung, können regelmässige Kontakte zwischen Vater und Kind stattfinden. Die Vaterabwesenheit unterscheidet sich folgendermassen:

- Ist sie sozial gebilligt (Militär, Beruf)
- Oder ist sie nicht sozial gebilligt (Scheidung, Gefängnis)
- Verlässt der Vater die Familie freiwillig (Scheidung)
- Keine Wahlmöglichkeit (Tod)

Die Abwesenheit des Vaters wirkt sich umso negativer für das Kind aus, je jünger es bei einer Scheidung ist (S. 56 - 57).

Abwesenheit durch Scheidung

Gemäss Amendt (2004) stellen die meisten Väter den Kontakt zu ihren Kindern nach einer Scheidung erst dann ein, wenn sie mit der Ex-Frau bereits lange duelliert haben. Der Abbruch hängt einerseits vom Widerstand der Mutter und andererseits vom Engagement des Vaters ab. Gewisse Väter brechen nach dem Ende der Partnerschaft gleichzeitig die Beziehung zum Kind ab. Dies ist dann der Fall, wenn der Vater bereits in der intakten Familie eine untergeordnete Rolle im Familienalltag spielt.

Allerdings beenden die wenigsten Väter aus einer plötzlichen Laune, etwa im Zorn, den Kontakt zum Kind ab. Der Beziehungsabbruch hat, wie bei der Partnerschaft, in der Regel eine Vorgeschichte. Diese ist geprägt von Konflikten wie auch von der Unfähigkeit, Probleme anzusprechen. Der Abbruch der Vater-Kind-Beziehung ist sowohl für das Kind als auch für den Vater ein schwerwiegender Verlust (S. 206 - 208).

3.2 Die gemeinsame elterliche Sorge

In den vorherigen Abschnitten ist die Scheidung und ihre Folgen für Eltern und Kinder beleuchtet worden. Im folgenden Kapitel beschreibt die Autorenschaft die elterliche Sorge, die Zuteilung der elterlichen Sorge, sowie die gemeinsame elterliche Sorge (geS) als Regelfall.

3.2.1 Inhalt der elterlichen Sorge

Gesetzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen zur Inhabe, Umfang und Inhalt der elterlichen Sorge sind aus dem Gesetz zu entnehmen. Verheiratete Eltern werden mit der Geburt ihres Kindes Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge und üben diese während der Ehe gemeinsam aus. Die Kinder stehen bis zu ihrer Volljährigkeit unter der elterlichen Sorge (Art. 296 ZGB).

Einzelaspekte zur elterlichen Sorge werden folgendermassen beschrieben:

„Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen“ (Art. 301 Abs. 1 ZGB).

Weitere Bestimmungen sind:

- körperliche, geistige und sittliche Entfaltung (Art. 302 Abs. 1 ZGB)
- Schulung und Ausbildung (Art. 302 Abs. 2 ZGB)
- Religion und Weltanschauung (Art. 303 ZGB)
- Ort des Aufenthalts / Obhut (Art. 301 Abs. 3 ZGB)
- Vertretung des Kindes (Art. 304 ZGB)
- Verwaltung des Kindesvermögen (Art. 318 ZGB)

3.2.2 Zuteilung der elterlichen Sorge bei einer Scheidung vor der Gesetzesrevision

Kommt es zur Scheidung vor der Gesetzesrevision der geS 2014, so muss das Gericht zwingend über die elterliche Sorge entscheiden. Damit verbunden ist die Regelung des persönlichen Verkehrs (Betreuungsanteile), sowie des Unterhaltsbeitrages für das Kind.

Die Gesetzgebung sieht seit der Scheidungsrevision im Jahr 2000 zwei Modelle der elterlichen Sorge vor. Einerseits die aeS eines Elternteils und andererseits die geS. Die geS erfordert bis zur Gesetzesrevision 2014 drei Voraussetzungen:

1. die Eltern müssen einen Antrag stellen;
2. Sie benötigen eine genehmigungsfähige Konvention, in welcher die Anteile der Betreuung des Kindes sowie Verteilung der Unterhaltskosten geregelt sind und;
3. der Antrag muss dem Kindeswohl entsprechen.

Liegt nicht ein solcher gemeinsamer Antrag vor oder sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss das Gericht von Gesetzes wegen einem Elternteil die aeS zuteilen. Der andere Elternteil verliert somit mit der Scheidung die elterliche Sorge für die Kinder und sein Recht beschränkt sich auf die Einholung von Auskünften über den Zustand und die Entwicklung des Kindes. Der sorgeberechtigte Elternteil kann fortan in allen Kinderbelangen alleine entscheiden (Cantieni, 2009, S. 128 - 130).

Jahr	Scheidungen insgesamt	Betroffene unmündige Kinder	Zuteilung des Sorgerechts an Mutter	Zuteilung des Sorgerechts an Vater	Gemeinsames Sorgerecht
2010	22'081	15'374	7'776	580	7'002
2009	19'321	13'789	7'707	616	5'432
2008	19'613	14'141	8'254	672	5'137
2007	19'882	14'651	8'846	745	4'981
2001	15'778	12'167	8'569	682	2'861
2000	10'511	8'117	6'373	523	1'189

Tabelle 3: Zuteilung der elterlichen Sorge (Quelle: BFS, 2015 c)

Bei der Zuteilung der elterlichen Sorge wird ersichtlich, dass im Jahr 2000 bei fast 75% der Scheidungen die Mutter das aeS erhielt und nur ca. 15% das gemeinsame Sorgerecht. Neun Jahre später werden noch bei 55% die aeS der Mutter zugesprochen und knapp 40% beiden Elternteilen. Es zeigt sich bereits damals eine Veränderung der Zuteilung der elterlichen Sorge (BFS, 2015 c).

Kai Burkart und Trachsel (2004) erläutern, dass die geS nicht erstritten werden kann. Es ist nur möglich, wenn die Eltern ein gutes Verhältnis miteinander pflegen und die Mutter mit dem gemeinsamen Sorgerecht einverstanden ist. Falls dies nicht der Fall ist, wird jener Elternteil, welcher bisher vorwiegend die Betreuungsteile der Kinder übernommen hat, mit grosser Wahrscheinlichkeit die aeS zugesprochen. In der Praxis bedeutet dies oft, dass der Vater, welcher sich um das Wohl der Familie in finanzieller Hinsicht gekümmert hat, dies auch in Zukunft weiterführen muss. Eine Reduktion des Arbeitspensums, um mehr Betreuungsaufgaben der Kinder zu übernehmen, kommt meist aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht in Frage (S. 21 - 25).

Zusammenfassung:

Die elterliche Sorge steht bei verheirateten Ehepaaren bei der Geburt des Kindes beiden Elternteilen zu. Vor der Gesetzesrevision 2014, muss nach einer Scheidung zwingend die elterliche Sorge zugeteilt werden. Mehrheitlich ist in der Vergangenheit der Mutter die aeS zugesprochen worden. In den Jahren vor der Gesetzesrevision zeigt sich bereits eine Veränderung bei der Zuteilung der elterlichen Sorge, weil Eltern vermehrt die geS beibehalten haben.

3.2.3 Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall

Gemäss Cantieni (2007) ist die Einführung der geS in der Literatur und Expertenkreisen sehr umstritten diskutiert worden. Die Expertenkreise haben befürchtet, dass sich durch die geS als Regelfall bei Uneinigkeit der Eltern die Situation erschwert. Die Kinder sind folgend die Leidtragenden. In nahezu allen ausländischen Rechtsordnungen ist die geS zulässig. Die UNO-Konvention über die Rechte der Kinder nimmt die Vertragsstaaten in die Pflicht, sicherzustellen, dass beide Elternteile für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind (S. 87).

Durch die geS als Regelfall wird erhofft, dass diese einen positiven Effekt auf den nicht hauptbetreuenden Elternteil hat. Diese könnte eine fortlaufende Einbindung in die Pflege und Erziehung des Kindes auch nach einer Scheidung begünstigen (Cantieni, 2007, S. 54).

Laut KOKES (2014) steht im Bereich der elterlichen Sorge ein Paradigmenwechsel an. Im bisherigen Recht muss durch die KESB eine genehmigte Vereinbarung vorliegen. Neu reicht eine gemeinsame Erklärung der Eltern, dass sie sich über Obhut und persönlichen Verkehr oder Betreuungsanteile sowie Unterhaltsbeitrag verständigt haben. Somit wird die geS unabhängig vom Zivilstand der Eltern zum Regelfall. Über die Belange der elterlichen Sorge entscheiden die Gerichte, sowie die KESB (S. 2 & 3).

	Elterliche Sorge	Obhut, Betreuung / persönlicher Verkehr	Unterhalt
(verheiratete) Eltern in einem eherechtlichen Ver- fahren	<ul style="list-style-type: none"> • Gericht 	<ul style="list-style-type: none"> • Gericht: Genehmigung der von den Eltern getroffenen Vereinbarung. Im Konfliktfall Regelung anordnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gericht: Genehmigung der Vereinba- rung. Im Konfliktfall Festlegung
Abänderung von Regelungen bei rechtskräftig geschiedenen	<ul style="list-style-type: none"> • KESB: Bei Einigkeit der Eltern • Gericht: In strittigen Fäl- len 	<ul style="list-style-type: none"> • KESB: Bei Einigkeit der Eltern sowie in strittigen Fällen, welche aus- schliesslich den persönlichen Ver- kehr/die Betreuungsanteile be- treffen. Gericht: Sofern gleichzeitig Zuteilung el- terliche Sorge und/oder Obhut und/oder Unterhaltsbeitrag strit- tig. 	<ul style="list-style-type: none"> • KESB: Bei Einigkeit der Eltern • Gericht: Im Konfliktfall

Tabelle 4: Zuständigkeiten der Behörden bezüglich geS (Quelle: KOKES, 2014, S.12)

Die Eltern haben grundsätzlich alles gemeinsam zu regeln, was das Kind betrifft. Das setzt voraus, dass die Eltern kommunikationswillig und –fähig sind und ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft vorhanden ist.

Es müssen nicht alle Belange, welche das Kind betreffen, gemeinsam gefällt werden. Der betreuende Elternteil besitzt eine gewisse Entscheidungsautonomie bei alltäglichen oder dringlichen Fällen. Es wird bewusst auf die Nennung von Kriterien verzichtet, welche für alltägliche Belange charakteristisch sein könnten. Was welchem Bereich zuzuordnen ist, muss im Einzelfall beurteilt werden. Fragen zur häuslichen Gemeinschaft (faktische Obhut) haben eher den Charakter der Alltäglichkeit (KOKES, 2014, S. 8).

Obhut

Im Falle einer Scheidung entscheidet das Gericht über die Obhut der Kinder (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Die Obhut ist ein Teilaspekt der elterlichen Sorge. Vor der Gesetzesrevision der geS umfasst der Begriff Obhut zum einen das Obhutsrecht und zum anderen die faktische Obhut. Das Obhutsrecht befugt die Eltern über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, während dem die faktische Obhut das tatsächliche Zusammenleben, die Erziehung und Pflege beinhaltet (Cantieni, 2007, S. 94).

Nach neuem Recht wird die Befugnis, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ausschliesslich der elterlichen Sorge zugeordnet. Der Begriff Obhut wird nach neuem Recht gleichgesetzt mit der faktischen Obhut (KOKES, 2014, S.2).

Christoph Häfeli (1999) beschreibt drei Modelle, wie die Obhut des Kindes geregelt werden kann:

- **Residenzmodell:** Bei diesem Modell hat das Kind seinen festen Wohnsitz bei einem Elternteil, während dem der andere Elternteil ein Besuchsrecht innehat und den Kontakt zum Kind an wenigen Tagen im Monat pflegt.
- **Pendelmodell (alternierende Obhut):** Hier lebt das Kind abwechslungsweise bei der Mutter und dem Vater.
- **Nestmodell:** Nach dem Nestmodell lebt das Kind an einem festen Ort und wird dort abwechselnd von Mutter und Vater betreut.

Das Residenzmodell ist wohl das häufigste gelebte Modell in der Schweiz, da die anderen aus praktischen und finanziellen Gründen eher weniger in Frage kommen (S. 16).

Übergangsfrist

Eltern, welche sich vor der Gesetzesrevision der geS geschieden haben und die aeS nur einem Elternteil zusteht, können die geS nachträglich beantragen. Dabei stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Beide Elternteile sind sich einig

Sind beide Elternteile einverstanden mit der geS über ihre vor dem 1. Juli 2014 geborenen Kinder, können sie diese bei der KESB gemeinsam erklären.

2. Eltern sind sich nicht einig

Sind sich die Eltern über die geS nicht einig, so kann der Elternteil ohne elterliche Sorge während der Übergangsfrist von einem Jahr (1. Juli 2014 - 30. Juni 2015), die geS beim zuständigen Gericht beantragen. Die Scheidung darf jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Für Scheidungen ab dem 1. Juli 2014 und solchen, die zu diesem Zeitpunkt noch hängig sind, gelten automatisch die neuen Regelungen (KOKES, 2014, S. 3).

Zusammenfassung:

Durch die Gesetzesrevision der elterlichen Sorge im Juli 2014, ist die geS zum Regelfall geworden. Das bedeutet, dass nur in Ausnahmesituationen einem Elternteil die elterliche Sorge zugeteilt wird.

3. Vaterschaft nach einer Scheidung

Die Einführung der geS als Regelfall schafft nicht die Voraussetzung, dass die Eltern-Kind-Beziehung bedingungslos geregelt ist.

4. Portrait

An dieser Stelle portraitiert die Autorenschaft einen Vater, der seit der Scheidung von seiner Ex-Frau die elterliche Sorge nicht mehr trägt. Aufgrund der Gesetzesrevision der geS hat er diese nun zusammen mit seiner Ex-Frau bei der KESB erklärt. Die Autorenschaft nennt den Vater Tomaso.

In einem ersten Sampling wollte die Autorenschaft Väter wie diesen interviewen (vgl. Kapitel 5). Da sich nur dieser Vater für ein Leitfadeninterview zur Verfügung gestellt hat, musste in der Folge ein neues Sampling entwickelt werden. Deshalb stellt die Autorenschaft den Inhalt des Interviews im Rahmen eines Portraits dar. Dieses Portrait dient als Einstieg in die nachfolgenden Forschungsergebnisse.

Seit 2013 ist Tomaso von seiner Ex-Frau geschieden. Gemeinsam mit ihr hat er die Tochter Ana (7 Jahre). Seit der Scheidung trägt Ana's Mutter die alleinige elterliche Sorge. Tomaso ist zum Zeitpunkt der Scheidung nicht bewusst, dass er mit der Kindsmutter die gemeinsame elterliche Sorge tragen könnte. Seit der Trennung von der Kindsmutter 2012 hat der Kontakt zu seiner Tochter abgenommen. Er wird seiner Meinung nach, wenig von der Mutter über seine Tochter informiert. So kommt es, dass seine Tochter im Spital liegt und er erst einen Tag später davon erfährt. Dies kränkt ihn sehr.

Ein Arbeitskollege erzählt Tomaso, dass es eine Gesetzesrevision gibt, bei welcher nach einer Scheidung die geS als Regelfall angewendet wird und diese bei der KESB nachträglich zur Scheidung erklärt werden kann. Bei der Gemeinde hat sich Tomaso informiert und diese haben ihn an die KESB vom Wohnort seiner Tochter weiterverwiesen. Er hatte von niemandem Unterstützung bei diesem Schritt. Er betont, dass er auch kein Bedürfnis danach gehabt hat. Er sucht das Gespräch mit seiner Ex-Frau und erklärt ihr seine Motivation für die Erklärung. Ana sei auch seine Tochter und er möchte mehr Verantwortung für sie übernehmen. Das heisst für ihn, dass er gegenüber seiner Tochter präsent ist und z.B. an einem Elterngespräch von der Schule teilnimmt. Die Kindsmutter ist laut Tomaso zuerst nicht begeistert und ist verwundert, wieso er die geS will. Schliesslich informieren sie sich gemeinsam bei der KESB. Die KESB teilt ihnen mit, dass Tomaso mit grosser Wahrscheinlichkeit die geS zugesprochen erhält, auch wenn die Mutter sich verweigert und danach das Gericht entscheiden muss. Nach dem Gespräch hat sich die Ex-Frau Gedanken bezüglich der geS gemacht und schliesslich eingewilligt. Die Eltern erklären darauf gemeinsam die geS bei der KESB.

Tomaso berichtet, dass ihn die Mutter vermehrt betreffend Ana informiert. Dies schätzt er sehr und er fühlt sich in seiner Vaterrolle bestätigt. Allerdings habe sich nichts Grundlegendes in der Beziehung zu der Tochter verändert. Er betreut zu gleichen Teilen wie bis anhin Ana, aufgrund der grossen Distanz zwischen den Wohnorten.

5. Methodisches Vorgehen

Das Ziel der Forschungsarbeit ist eine erste Bestandaufnahme, über die Auswirkung der Gesetzesrevision der geS auf die Vaterrolle nach einer Scheidung. Die Vaterrolle nach einer Scheidung ist bisher wenig erforscht. Da in der Schweiz die geS erst seit der Gesetzesrevision im Juli 2014 als Regelfall angewendet wird, liegen noch keine Ergebnisse über den Einfluss der geS auf die Vaterrolle vor.

Um die Forschungsfrage zu beantworten, sieht die Autorenschaft vor, qualitativ zu forschen. Für die qualitative Sozialforschung, bei welcher konkrete Aussagen über einen Gegenstand Ziel der Datenerhebung ist, erachtet Horst Otto Mayer (2013) das Leitfadenterview am geeignetsten, da dies der ökonomischste Weg ist (S.36).

Die Autorenschaft lässt sich bei der Forschung von folgender Frage leiten:

Welche Auswirkungen hat die geS auf die Ausübung der Vaterrolle nach einer Scheidung?

5.1 Forschungsdesign

Mayer (2013) beschreibt, dass es bei vielen empirischen Untersuchungen nicht möglich ist, die Gesamtheit eines Bereiches zu untersuchen. Es ist daher unabdingbar, eine sogenannte Stichprobe durchzuführen. Dabei hat in der qualitativen Forschung die inhaltliche Repräsentation Relevanz. Es soll aber erreicht werden, dass die Auswahl exemplarisch ist und für weitere Fälle generalisierbar wird. Bei der Vorab-Festlegung der Samplestruktur werden Kriterien festgesetzt, damit die Stichprobe „begründet“ gebildet werden kann (S. 37).

Erstes Sampling

In einem ersten Schritt legt die Autorenschaft die Samplestruktur auf Scheidungsväter mit folgenden Bedingungen:

- Die Scheidung liegt vor der Gesetzesrevision der geS (1. Juli 2014)
- Die Mutter erhielt bei der Scheidung die aeS.
- Der Vater erklärte bei der KESB oder beantragte beim Gericht die geS auf Grund der Gesetzesrevision

Durch dieses Sampling wollte von den betroffenen Vätern erfahren werden, wie sie die Vaterrolle mit und ohne geS ausüben und welchen Einfluss diese auf ihre Vaterrolle hat.

Die Samplestruktur richtete sich somit ausschliesslich auf Väter nach einer Scheidung. Unverheiratete Väter sind nicht berücksichtigt worden, da sie bei der Geburt des Kindes nicht direkt (nur mit Antrag) die elterliche Sorge erhalten haben. Diese erfüllten damit nicht zwingend die Voraussetzung, einen Vergleich zwischen der Ausübung der Vaterrolle mit und ohne geS herzustellen.

Bei einem Coaching hat die Autorenschaft die Stichprobe von vier bis acht betroffenen Vätern festgelegt, um einen generalistischen Blick zu erhalten. Nach möglichen Interviewpartnern wird breit gesucht. Einerseits fragt die Autorenschaft mehrere Fachstellen in der Zentralschweiz für die Vermittlung von Vätern an, andererseits im persönlichen Umfeld und schliesslich alle Studierenden der HSLU - Soziale Arbeit. Es stellt sich heraus, dass die Vermittlung über Fachstellen schwierig ist, da diese nicht über die zeitlichen Ressourcen verfügen, Väter anzufragen. Bei weiteren Recherchen erfährt die Autorenschaft, dass wenige Väter bei der KESB eine Erklärung der geS unterzeichnen oder beim Gericht beantragen. Im Kanton Luzern haben 550 geschiedene Eltern (Stand 26. Mai 2015) gemeinsam die geS bei der zuständigen KESB erklärt. Rund 67 strittige Fälle stellen einen Antrag für die geS (Roseline Troxler, 2015).

Die Autorenschaft fragt alle Bezirksgerichte im Kanton Luzern an, wie viele Anträge bezüglich Erteilung der geS eingegangen sind, sowie die durchschnittliche Verfahrensdauer. Von zwei Bezirksgerichten erhalten die Autorin und der Autor die Information, dass nur wenige Anträge gestellt worden sind. Es werden jedoch keine Zahlen genannt. Das Bezirksgericht Kriens (E-Mail vom 22. Juni 2015) erledigt die Einigungsverhandlungen gemäss ihren Aussagen innerhalb von vier bis sechs Wochen. Das Bezirksgericht Luzern (E-Mail vom 2. Juni 2015) nennt keine Verfahrensdauer, jedoch sind die Verhandlungen Anfangs Juni alle abgeschlossen. Von den restlichen Bezirksgerichten hat die Autorenschaft keine Antwort erhalten.

Dies bedeutet für die Autorenschaft, dass wenige Scheidungsväter dem getroffenen Sampling entsprechen. Schliesslich finden die Autorin und der Autor nur einen Vater. Dieser Kontakt entsteht über eine Studentin der HSLU - Soziale Arbeit.

Zweites Sampling

Diese Voraussetzungen veranlasst die Autorenschaft, das Sampling anzupassen, in dem sie die Forschungsfrage mittels Experteninterviews beantworten. Bei der Vorab-Festlegung der Samplestruktur werden zwei Familienberatungsstellen, zwei Einzel- und Paarberatungsstellen, sowie zwei Fachstellen, welche sich ausschliesslich mit Väteranliegen befassen, vorgesehen.

Die Autorenschaft führt mit folgenden Fachstellen Expertinnen- und Expertenleitfadeninterviews:

- Jugend- und Familienberatung Contact Luzern
- Jugend- und Familienberatung Emmen (bietet zusätzlich zu ihrem Angebot Mediationen im Auftrag der KESB an, bei geS Erklärungen)
- Fachstelle für Lebensberatung elbe Luzern, Einzel- und Paarberatung
- Psychologische Praxis für Einzel- und Paarberatung, Herr Thomas Feldmann
- Mannebüro Züri
- Verein für elterliche Verantwortung, VeV Schweiz

Eine Voraussetzung des Samplings ist, dass die Expertinnen bzw. Experten Erfahrungen in der Beratung von geschiedenen Vätern und der geS mitbringen. Mit ihnen können rasch Interviewtermine vereinbart werden, da zu den meisten Fachstellen bereits ein Kontakt besteht. Dies aus dem Grund, weil die Autorenschaft diese einerseits für die Vermittlung von Vätern und andererseits für Expertinnen- bzw. Experteninterviews zu einem früheren Zeitpunkt anfragt. Die Expertinnen und Experten haben mit einer Ausnahme einen sozialarbeiterischen oder psychologischen Berufshintergrund. Insgesamt werden mit zwei Expertinnen und fünf Experten Leitfadeninterviews geführt. In einem der Interviews stehen gleichzeitig eine Expertin sowie ein Experte zur Verfügung. Die Familienberatungsstellen, sowie die Einzel- und Paarberatungsstellen haben ihren Standort im Kanton Luzern. Die väterspezifischen Fachstellen befinden sich ausserhalb des Kantons Luzern, da solche spezifischen Beratungsstellen im Kanton Luzern nicht vorhanden sind oder diese die Autorenschaft an die genannten Stellen weiterverweisen.

Auf Leitfadeninterviews mit einer Expertenschaft aus KESB und Gericht verzichtet die Autorenschaft, da diese keine Beratungen mit betroffenen Vätern durchführen. Diese Information erhält die Autorenschaft von Prof. Diana Wider in einem Fachpoolgespräch vom 27. Mai 2015. Bei der KESB erklären die Eltern ausschliesslich die geS, ohne dass ein Beratungsgespräch stattfindet.

5.2 Datenerhebung

Bei der qualitativen Forschung werden die Daten mittels Leitfadeninterviews erhoben. Kennzeichnend für Leitfadeninterviews ist laut Mayer (2013), dass die Fragen offen formuliert werden, damit die Befragten frei antworten können. Durch den konsequenten Einsatz des Leitfadens wird die Vergleichbarkeit erhöht und das Interview erhält eine klare Struktur. Das Expertinnen- bzw. Experteninterview ist eine spezielle Form des Leitfadeninterviews, bei welchem weniger die Person, sondern

deren Funktion in einem bestimmten Handlungsfeld im Vordergrund steht. Weiter soll die Expertenschaft repräsentative Aussagen über eine Thematik, welche ihr bzw. ihm vertraut ist, tätigen können (S. 37).

Entwicklung des Leitfadens

Laut Mayer (2013) ist das Ziel des Leitfadens, die Befragten auf das Expertenwissen, das von Interesse ist, zu begrenzen. Bei der Entwicklung des Leitfadeninterviews werden Themenkomplexe erstellt. Um die Vergleichbarkeit der einzelnen Interviews zu erhöhen, empfiehlt sich bei den Themenkomplexen, Nachfragethemen zu erstellen (S. 43).

Die Autoressenschaft entwickelt für die Leitfadeninterviews folgende Themenkomplexe, welche sie für die Durchführung des Interviews später in Fragen umformuliert:

1. Kontaktaufnahme und Anliegen
 - Einzel- und Paarberatung
 - Auftragsmuster
 - Anliegen
2. Vater-Kind-Beziehung nach einer Scheidung
 - Befinden von Vätern nach Scheidung
 - Vater-Kind-Beziehung
 - Herausforderungen für geschiedene Väter
 - Engagement der Väter
3. Auswirkungen der geS für den Vater – Erfahrungen der Expertenschaft
4. Auswirkungen der geS für den Vater
 - Bewertung der geS
 - Einfluss der geS auf die Ausübung der Vaterrolle
 - geS als Machtmittel
 - Emotionale Bedeutung der geS
 - Geteilte Verantwortung als Eltern
 - Gesellschaftliche Veränderungen
5. Weshalb ein Ansturm für eine Erklärung bzw. Beantragung der geS ausblieb - Einschätzung
 - Befürchtung von einem grossen Andrang bei den Fachstellen
 - Abwägung von Chancen und Risiken der geS
 - Erklärung bzw. Beantragung könnte das Verhältnis zur Mutter gefährden

- Mangelndes Interesse und fehlendes Wissen
- Fehlende Übernahme von Verantwortung

6. Weitere notwendige Veränderungen um Vater bleiben zu können

- Anpassungen auf dem Arbeitsmarkt
- Rollenverständnis des Vaters
- Neues gesellschaftliches Verständnis

Durchführung der Interviews

Die Interviews führt die Autorenschaft mit einer Ausnahme in den Räumlichkeiten der Fachstellen durch, in welchen die Expertenschaft arbeitet. Eine Befragung findet an der HSLU - Soziale Arbeit statt. Die Interviews dauern durchschnittlich eine Stunde und es sind jeweils die Autorin und der Autor gemeinsam anwesend, bis auf ein Leitfadeninterview. Aus zeitlichen Gründen kann nur die Autorin teilnehmen. Bei der Durchführung des Interviews führt jeweils eine Person das Gespräch und die zweite macht sich Notizen und stellt bei Bedarf Rückfragen. Vor der Durchführung der Leitfadeninterviews informiert die Autorenschaft über das anonymisierte Auswertungsverfahren der Interviews. Es wird versichert, dass nicht einzelne Aussagen mit dem Namen der Fachstelle in Verbindung gebracht werden.

Mayer (2013) empfiehlt die Anonymisierung des Interviews, damit Aussenstehende einzelne Aussagen nicht bestimmten Personen zuordnen können. Weiter empfiehlt Mayer die Nutzung eines Audiogerätes, damit sich die Interviewerin bzw. der Interviewer ganz auf die Leitfadeninterviews konzentrieren kann (S. 45 - 46).

Diesen Empfehlungen kommt die Autorenschaft nach und es wird jeweils das Einverständnis für die Aufnahme einer Audiodatei bei den Befragten eingeholt.

5.3 Datenaufbereitung und -auswertung

Das Ziel der Auswertung der Expertinnen- bzw. Experteninterviews ist laut Mayer (2013), ein Überindividuell-Gemeinsames herauszuarbeiten. Die Grundlage dabei ist die transkribierte Audiodatei. Bei der Transkription des Interviews werden ausschliesslich Inhalte des Gesprächs erfasst und auf parasprachliche Elemente wie Pausen und Stimmlage wird verzichtet. Die Auswertung kann nach verschiedenen Modellen erfolgen (S. 46).

Die Autorin und der Autor wählen für die Auswertung der Expertinnen- bzw. Experteninterviews die Methode von Claus Mühlefeld u.a. aus (Mayer, 2013, S. 47), welche ein sechsstufiges Verfahren vorschlagen.

1. Antworten Markieren

In einem ersten Schritt markiert die Autorenschaft die Textstellen, welche eine klare Antwort auf die entsprechende Frage des Leitfadens beinhalten (ebd.).

2. Einordnen in Kategorienschema

Darauf ordnen die Autorin und der Autor die Texte in ein bereits zum grossen Teil bestehendes Kategorienschema ein. Dieses orientiert sich an den Themenkomplexen (vgl. Kapitel 5.2) und wird bei der Auswertung erweitert. Das Kategorienschema entsteht im Vorfeld mit Einbezug von Literaturrecherchen und Coachings. Die Sicht richtet sich auf die Einzelinformationen und nicht auf die Logik des Interviews insgesamt. Das Ergebnis dieses Auswertungsschrittes ist die Zerlegung des Interviews in Einzelteile (Mayer, 2013, S. 48).

3. Innere Logik herstellen

Auf der dritten Stufe stellt die Autorenschaft nach der Zergliederung die innere Logik innerhalb der einzelnen Interviews her. Widersprüchliche, übereinstimmende sowie uneinige Aussagen können bei diesem Schritt herausgearbeitet werden (Mayer, 2013, S. 49).

4. Text zur inneren Logik herstellen

Beim vierten Schritt verschriftlicht die Autorenschaft die innere Logik. Das bedeutet, dass die Zuordnung der einzelnen Textpassagen präzisiert, mit Details ergänzt und differenziert ausgearbeitet wird (ebd.).

5. Text mit Interviewausschnitten

Anschliessend verknüpft die Autorenschaft den Text mit den Interviewausschnitten und vergleicht diesen mit dem transkribierten Text (ebd.).

6. Bericht

Die Autorin und der Autor erstellen abschliessend die Auswertung als Bericht über die Ergebnisse (vgl. Kapitel 6). Der Bericht enthält keine Interpretationen (ebd.). Eine Interpretation erfolgt in der Diskussion in Kapitel 7.

5.4 Reflexion des Forschungsvorhabens

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen bei der Forschung kritisch reflektiert.

Beim ersten Sampling schafft die Autorenschaft durch die starke Eingrenzung des Forschungsgegenstandes anspruchsvolle Voraussetzungen, um betroffene Väter zu finden. Während der Suche nach Vätern erfahren die Autorin und der Autor, dass im Kanton Luzern nur wenige Väter die geS erklären oder beantragen und somit den Kriterien des Samplings entsprechen. Für die Suche nach betroffenen Vätern, investiert die Autorenschaft viel Zeit, in dem sie über verschiedene Kanäle Interviewpartner sucht.

Eine Schwierigkeit ist, dass die Fachstellen, welche für die Vermittlung von Vätern angefragt werden, oft nicht wissen, wie lange die Eltern geschieden sind und wer die elterliche Sorge trägt. Zusätzlich haben sie nicht die zeitlichen Ressourcen, um proaktiv Väter anzusprechen. Aus diesem Grund hat die Autorenschaft ein Schreiben erstellt, welches die Fachstellen Väter abgeben können mit der Bitte, um eine Kontaktaufnahme. Dies setzt voraus, dass die Autorenschaft genügend Zeit für das Abwarten auf potentielle Interviewpartner hat.

Nach der erfolglosen Suche entscheiden die Autorin und der Autor nach einer Rücksprache im Coaching, das Sampling anzupassen. Einerseits ist dieser Schritt enttäuschend, da bereits viel Zeit investiert worden ist, andererseits stellt diese Tatsache bereits eine erste Erkenntnis dar. Anhand der Zahlen der KESB's im Kanton Luzern erfährt die Autorenschaft, dass weniger Väter als erwartet, die geS erklärt haben.

Das Auswertungsverfahren nach Mühlefeld (1981), welches die Autorenschaft wählt, ist ein pragmatisches und zeitlich überschaubares Verfahren. Die ausführliche Interpretation ist nicht Ziel dieser Auswertung, sondern es geht darum, Problembereiche zu identifizieren, welche einzelnen Fragen des Leitfadens zugeordnet werden können. Deshalb wird nicht jeder Satz bei der Auswertung miteinbezogen (Mayer, 2013, S. 47).

Bei der Auswertung fällt der Autorenschaft auf, dass viele wichtige Aussagen durch dieses Verfahren nicht dargestellt werden können. Allerdings können dadurch die einzelnen Interviews besser miteinander verglichen werden.

Bei der Durchführung der Interviews stellen die Autorin und der Autor fest, dass die Expertenschaft einen Themenkomplex des Leitfadens noch nicht ausreichend beantworten können. Es fehlt die Er-

fahrung mit der geS in der Beratung. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Interviews ist die Gesetzesrevision der geS noch kein Jahr im Gesetz verankert. Dadurch fehlt es an praktischen Erfahrungen in der Beratung.

Gemäss Mayer (2013) ist es wichtig, dass die Antworten der Expertinnen und Experten auf sicheren Aussagen beruhen und nicht auf blossen Behauptungen oder unverbindlichen Annahmen (S. 40). Die Befragten entsprechen diesem Grundsatz und geben bei den Fragen vorsichtige Antworten, indem sie sie auf die mangelnde Erfahrung hinweisen.

6. Forschungsergebnisse

6.1 Darstellung der Ergebnisse

Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen der sechs Leitfadeninterviews dargestellt. Die Kategorien sind identisch aufgebaut wie der Leitfaden (vgl. Leitfaden im Anhang). Bei der Auswertung der Ergebnisse hat die Autorenschaft die Kategorien mit Unterkategorien erweitert. Die Aussagen der interviewten Personen sind mit den Abkürzung L1-L6 (steht für Leitfadeninterview 1-6) gekennzeichnet. Bei einem Leitfadeninterview haben zwei Personen teilgenommen. Zur Vereinfachung der Darstellung werden die Aussagen jedoch nicht noch zusätzlich Person eins oder zwei zugewiesen. Die Zitate entsprechen teilweise nicht der gendergerechten Schreibweise, da sie zugunsten der Echtheit der Aussagen nicht verändert werden.

6.1.1 Kontaktaufnahme und Anliegen

Zum Einstieg der Interviews sind die Expertinnen und Experten gefragt worden, wie Väter an die Beratungsstelle gelangen und welche Anliegen sie dabei haben. Beim Erstkontakt sind zwei interviewte Personen der Meinung, dass ihr Angebot bekannt ist und sie dadurch im Internet gut auffindbar sind. Vier Expertinnen und Experten geben an, dass Klientinnen und Klienten von anderen Fachstellen an sie triagiert werden. Oft nimmt das Klientel auch telefonisch oder via E-Mail Kontakt zur Beratungsstelle auf. Diese Aussage machen drei Expertinnen und Experten.

L1: „Wir sind jetzt natürlich so ein wenig bekannt wegen unserem Projekt, also wenn man nun auf unsere Homepage geht oder googelt, dann kommt man auf das (Elternschaft nach der Trennung). Wir werden auch von anderen Stellen triagiert. Also andere Stellen triagieren Väter an uns. Und natürlich eine wichtige Stelle ist die KESB.“

L6: „Wir haben das Glück, dass wir mittlerweile ziemlich bekannt sind. Also das hilft, dass die Väter uns finden können. Viele gelangen an uns über das Internet, andere über Fachstellen und teilweise auch über Anwälte. Die sagen dann wiederum anderen Vätern, dass sie mal bei uns vorbeischauen sollen. (...) Die Väter nehmen mit uns meistens telefonisch oder über Email Kontakt auf. Es gibt auch Väter, welche direkt zu den Gruppengesprächen kommen.“

Die Auswertung hat gezeigt, dass Väter Einzelberatungen wie auch Paar- und/oder Elternberatungen in Anspruch nehmen.

Einzelberatung

L1 macht die Erfahrung, dass in den meisten Fällen die Väter die Beratungsstelle aufsuchen, wenn sich das Paar bereits getrennt hat. Sie begründet diesen Schritt damit, dass dann die Väter oft den grösseren Leidensdruck haben. Dagegen sagt ein Experte, dass es eher selten vorkommt, dass Väter sich mit Väteranliegen melden. Schlussendlich sind es vier Expertinnen und Experten, die Einzelberatungen auf Wunsch des Vaters durchführen.

L1: „Der meiste Fall ist ja, dass die Mutter die Obhut hat. Und dann ist es häufig so, dass der Vater der ist, welcher mehr Leidensdruck hat oder der Anliegen hat. Also dass sich dann der Vater meldet, ja und er meldet sich mal alleine.“

L3: „Es kommt bei uns eher selten vor, dass Väter sich mit Väteranliegen melden und um eine Beratung bitten.“

L6: „Meistens kommen Väter zu uns bei denen diese Dinge nicht klappen und die Mutter den Kontakt verweigert. (...) Es ist allerdings ein sehr emotionales Thema, bei welchem die Betroffenen möglichst rasch Unterstützung wollen. Sie rufen dann oft in einer schwierigen Situation an und wollen sofort Hilfe. (...) Eine Hauptaufgabe (...) der Telefonberatung ist es, diese Emotionalität aufzunehmen. Die Situation an sich ist nicht dringend, aber emotional ist es für die Betroffenen dringend.“

Paar- und/oder Elternberatung

Hauptthema von zwei Expertinnen und Experten ist die Paarproblematik von Eltern bei ihren Beratungsstellen. Dabei stehen häufig die Anliegen der Mutter und des Vaters im Vordergrund, die sie alleine nicht bewältigen können.

L2: „Es gibt immer wieder Klienten die sagen „Wir haben eine Schwierigkeit. Das Besuchsrecht funktioniert nicht mehr. Grundsätzlich haben wir es gut. Aber wir wollen das neu regeln“. Dann können wir eine Mediation anbieten. Da erscheinen dann beide von Anfang an. Sie können grundsätzlich miteinander sprechen, sie sind sich vielleicht nicht einig in einem Punkt. Das ist eine Voraussetzung und dann ist es eine Mediation.“

L3: „Dann bieten wir natürlich Einzel- und Paarberatungen an. Das ist unser Hauptthema. Die meisten Personen kommen aus der Paarproblematik heraus zu unserer Fachstelle. Sei es ein Stress oder Ärger, der gemeinsam nicht gelöst werden kann.“

Auftragsmuster

Drei Expertinnen und Experten, darunter die beiden Beratungsangebote, die sich ausschliesslich an Männer richten, sagen aus, dass Väter von sich aus aktiv werden und eine Beratung suchen. Die dritte Expertin fügt hinzu, dass die Väter oft erwarten, dass die Beratungsstelle die Mutter zu einer Beratung einlädt. Dagegen sind sich die Experten L3 und L4 einig, dass bei ihnen die Paarberatung oft von der Frau initiiert wird.

L2: „Zu uns gelangen sie eigentlich aus der eigenen Motivation, weil sie etwas verändern möchten, weil sie Fragen haben, weil sie Orientierungshilfe benötigen. (...) Andererseits die Väter, die freiwillig zu uns in die Beratung kommen, die sagen „Ich bin getrennt, ich sehe mein Kind nicht, ich will mein Kind wiedersehen“. (...) Oft ist dabei der Auftrag an uns „laden Sie bitte meine Frau ein!“ (...) Wir sagen ihnen auch oft, dass sie der Mutter von uns sagen können, dass sie in der Beratung bei uns waren und dass wir auch an der Perspektive der Mutter interessiert sind und wir sie gerne kennen lernen würden und dass die Mutter zuerst ebenfalls alleine kommen darf.“ Die Mutter soll nicht das Gefühl erhalten, dass wir unter einer Decke stecken mit dem Vater.“

L3: „Paarberatungen werden sehr oft von den Frauen initiiert. Frauen rufen ihren Garagist an und gehen mit ihrem Problem dahin. Männer lösen ihre Probleme selber. Ich denke Männer fällt es viel schwieriger, Hilfe und Unterstützung anzunehmen, als dies Frauen können.“

L4: „Dies ist sehr unterschiedlich. Am Häufigsten melden sich die Personen noch als Paar und meistens wünscht sich die Frau eine Beratung. Diese sagen dann z.B. dem Mann: „Falls du nicht mit mir in die Beratung kommst, verlasse ich dich.“ Oft kommt dann der Mann unter Druck der Frau zur Beratung. In den meisten Fällen handelt es sich um Mütter und Väter.“

Anliegen

Alle sechs Expertinnen und Experten nennen den Umgang mit der Ex-Frau und der Kindskontakt als Anliegen der Väter. Vor allem der Beziehungsaufbau und Erhalt zum Kind steht im Vordergrund. Gemäss zwei Expertinnen und Experten wünschen sich Väter die Begleitung in einer Krisensituation.

L1:“ Es kann sein, dass er sagt, es ist rund um das Besuchsrecht. Es klappt nicht, wir haben Kommunikationsschwierigkeiten. Ich möchte es gerne anders haben als meine Ex-Frau, aber ich kann das nicht mit ihr klären, nur wir zu zweit. Oder ich kann mit ihr gar nicht mehr sprechen, es gibt nur Streit. Das kann in ganz unterschiedlichem Ausmass sein oder Streit und

Konflikt bei kleinen Themen oder auch bei grundsätzlichen Themen. Ja also es ist sehr breit, die Palette ist sehr breit, weshalb sich die Väter melden.“

L2: „Andererseits die Väter, die freiwillig zu uns in die Beratung kommen, die sagen „Ich bin getrennt, ich sehe mein Kind nicht, ich will mein Kind wiedersehen“. (...) Dabei ist dann die Thematik, wie werden sie wieder Väter oder wie können sie die Beziehung zum Kind aufbauen oder aufrechterhalten oder wie lösen sie Konflikte mit der Mutter des Kindes.“

L3: „Also (...) es geht vor allem um die Themen, wie behalte ich den Kontakt zu meinen Kindern aufrecht? Wie soll der Kontakt zur Ex-Frau aussehen? Wie kann ich meine Kinder sehen, obwohl die Mutter mir die Kinder nicht geben will? (...) Jeweils einen Abend im Monat ist ein Jurist bei den Väterunden dabei. Dort geht es vor allem um finanzielle Fragen und Anliegen.“

L4: „Ziel der Beratung ist dann die Beziehung zu verbessern oder eine Krisensituation zu überstehen. Es kann dann aber auch dazu führen, dass es zu einer Trennungsberatung übergeht, wenn erkennbar wird, dass die Konflikte nicht gelöst werden können.“

L5: „Das Thema ist eigentlich immer Krise, ein Risiko ist immer auch das Gewaltpotential. Wir sind eine sehr niederschwellige Beratungsstelle für Männer in Krise, in Konfliktsituationen, wo es auch um Besuchsrecht und Kinderkontakt geht.“

L6: „Das Hauptanliegen der Väter ist meistens der Kinderkontakt. (...) Natürlich gibt es auch bei der Scheidung weitere Themen wie z.B. psychosoziale. Diese werden natürlich tangiert, aber sind nicht Fokus der Beratung. Es gibt natürlich auch Fragen bezüglich finanziellen Themen, jedoch fokussieren wir uns auch nicht auf diese. Wir behandeln den Kontakt zum Kind und wie man damit umgeht. Was kann man z.B. machen, wenn man das Kind wenig sieht und was könnte man verändern. Diese sind die Hauptanliegen.“

6.1.2 Vater-Kind-Beziehung nach einer Scheidung

Nach der Einstiegsfrage sind die Expertinnen und Experten gefragt worden, wie sie die Väter nach einer Scheidung bezüglich der Vater-Kind-Beziehung wahrnehmen.

Finden von Vätern nach Scheidung

Fünf Expertinnen und Experten beschreiben das Befinden der Väter mit Verzweiflung, Trauer und Verletztheit. Auch ein Ohnmachtsgefühl wird genannt, bei dem die Väter nicht wissen, was auf sie zukommt, wie es nun weitergeht. Für vier Expertinnen und Experten steht die Sorge und Angst um den Kontakt mit dem Kind im Vordergrund. Der Kindskontakt wird bei den meisten Vätern durch eine Scheidung massiv eingeschränkt. Ein Experte erwähnt zusätzlich der Bruch mit dem sozialen Umfeld, welches zuvor oft die Frau gepflegt hat.

L1: „Ja, also sicher ist es schlicht einfach mal bedrohlich für den nicht obhutsberechtigten Elternteil. Ist es bedrohlich, jetzt habe ich meine Kinder nicht mehr bei mir in meiner Wohnung und wie soll es nun weitergehen. Das, ja da sind Ängste da. Wo dann die Väter unterschiedlich darauf reagieren. Es gibt dann die einen, die sehr aggressiv sind. Also aggressiv im Sinn von ja so auf tutti gehen und den Konflikt suchen. Oder die Mutter schlecht machen und Vorwürfe über sie machen.“

L2: „Frustriert, hässig, wütend und danach kommt meistens auch Trauer dazu und dass sie oft auch weinen können, weil es ist eine grosse Enttäuschung gewesen auch oder oft das nicht wahrnehmen von Problemen, welche dann Trauer auslöst. Das macht sie sehr betroffen und oft kommt dann eine Ohnmacht. Wie weiter jetzt? Wie kann ich wieder auf diese Person zugehen? Oft ist auch eine grosse Verletztheit da, je nach dem wer geht. Wenn wir jetzt den Fokus auf die Männer legen und angenommen, die Frau geht, dann ist eine grosse Verletztheit da. Auch eine Kränkung.“

L4: „Ich erlebe viele Väter, welche Panikzustände bekommen, da sie das Gefühl haben, die Kinder zu verlieren. (...) Ein Grund ist, wenn ein Vater durch die Trennung weniger Zeit mit den Kindern verbringt. Diese stellen sich dann die Frage, was dadurch passiert und ob die Kinder die Mutter dadurch lieber haben. Dann kommt noch dazu, dass bei vielen Vätern die Frau die sozialen Kontakte gepflegt hat. Ich erlebe viele Väter bei welchen das soziale Umfeld zusammenbricht. Diese haben oft keine Freunde mehr, da meistens in der Beziehung gemeinsame Freundschaften gepflegt wurden. Nach einer Scheidung kommen dann diese Freunde in einen Loyalitätskonflikt und oft bleibt der Kontakt dann zur Mutter und zum Vater wird er abgebrochen. Ich erlebe dann viele Väter, welche sehr einsam werden und emotional in sehr schwierige Situationen kommen.“

L5: „Viele sind sehr besorgt. (...) Ja genau, wenn ich jetzt ein Wort sagen müsste, würde ich „verzweifelt“ wählen. Ein Stück weit verzweifelt. Auch biografisch, wir wachsen auf in einer

Welt, indem der Wunsch nach einer Familie, harmonischer Familie besteht. Zwei von drei Werbungen suggerieren ein Bild von einer harmonischen Familie, Mami, Papi, Kind, alle sind happy. Die Menschen sind all dem ausgesetzt, dass das zerbricht, dass sie das nicht schaffen. Scheidungsrate bei 50%, das heisst 50-50. Es ist etwas, das zerbricht und wo sie jetzt das Scheitern irgendwie integrieren müssen. Das Wie weiter in dieser ersten Phase, wo sie da sind. (...) Aber in diesem Moment der Scheidung als Vater in Bezug auf das Kind, ja Verzweiflung, Ohnmacht, viele Kollegen die sagen „super jetzt darfst du also zahlen. Du bist ein Zahl Papi. Die Kinder kannst du vergessen. Es ist mühsam, anstrengend.“

Vater-Kind-Beziehung

Für L1 ist die Vater-Kind-Beziehung davon abhängig, wie der Vater vor einer Scheidung seine Vaterrolle wahrgenommen hat. Drei Expertinnen und Experten nennen nach einer Scheidung die Schwierigkeit für den Vater, was diese mit ihrem Kind unternehmen können. Die Erklärung dafür ist für L1, dass vorhin die Mutter viel organisiert hat und der Vater davon profitieren kann. Ein weiterer Experte ist der Ansicht, dass der Vater vorhin jeden Tag Kurzkontakte zum Kind gehabt hat, welche sich nun auf zwei Wochenenden im Monat verdichten. Dies ist er sich nicht gewohnt und stellt ihn vor neue Herausforderungen. Eine Expertin stellt in ihrer Tätigkeit fest, dass Väter ihr Kind gern haben und den Kontakt zu ihm aufrechterhalten wollen.

L1: „Meiner Meinung ist es davon abhängig, wie hat ein Vater vorher seine Vaterrolle gelebt. Ein Vater, der den Kindern sehr nahe verbunden war, auch von der Betreuungszeit übernommen hat, da ist wie klar, dass dieses Model eingespielt ist und das dies auch selbstverständlich nach der Scheidung weiterfunktionieren kann. Hingegen ein Vater der wenig Zeit, oder der viel der Mutter überlassen hat oder die beiden vereinbart haben, dass die Mutter für die Betreuung der Kinder zuständig ist und er mehr für das Familieneinkommen. Der ist dann vielleicht ein wenig hilflos, was mache ich denn nun mit meinem Kind das Wochenende alleine. Vorher hat das immer die Mutter organisiert und er ist einfach dabei gewesen. Aber er hat nichts selber organisieren müssen. Die Mutter hat vielleicht viel vom Service geboten und er konnte mitmachen. Mit der Scheidung fällt das weg und er muss selber dafür sorgen. Ich denke die Spannweite ist hier sehr breit.“

L2: „was ich bei allen Vätern feststelle, ist dass man merkt, dass sie ihr Kind gerne haben. Sie möchten gerne in irgendeiner Form dran bleiben. Wie dann letztendlich die Ausübung ist, das ist sehr verschieden.“

L4: „Ich erlebe dann viele Väter, welche in schwierige Situationen kommen, wenn die Kernfamilie zusammenbricht. Viele wissen auch nicht was sie machen, wenn sie mit den Kindern alleine sind. Teilweise werden dann Väter zu „Eventväter“, weil sie nicht wissen, was sie mit den Kindern unternehmen sollen. Wichtig ist, dass Väter am Alltag der Kinder teilnehmen, damit sie auch mit den Problemen konfrontiert werden und zeigen können, wie sie diese lösen.“

L5: „Wenn sich der Haushalt dann auflöst ist es oft so, gerade wenn die Kinder noch klein sind, dass man diesen täglichen Kontakt nicht organisieren kann. Das ist fast nicht möglich. Der fast tägliche Kurzkontakt hat doch Sinn gegeben. Viele Männer sagen auch, ja für das gehe ich ja überhaupt so viel arbeiten (...). Die Kinder sind ja bei der Mutter. Du hast sie ja nur jedes zweite Wochenende.“ Das heisst der tägliche Kurzkontakt verdichtet sich nun auf ein ganzes Wochenende, 2 Tage, wo er nicht in seiner 2 ½ Zimmer Wohnung sein kann. Er muss aber irgendetwas mit ihnen machen. Das heisst ob schön oder schlechtes Wetter, er muss sich etwas einfallen lassen, was er mit den Kindern unternehmen kann. Obwohl er sich gar nicht gewohnt ist, zwei Tage am Stück irgendetwas mit seinen Kindern zu unternehmen.“

Herausforderungen für geschiedene Väter

Eine grosse Herausforderung stellt für fünf Expertinnen und Experten die Regelung des Kontaktes mit dem Kind dar. Dabei spielt der Kontakt des Vaters zur Mutter ebenfalls eine wichtige Rolle. Ein Experte sagt dabei, die grösste Herausforderung ist die Trennung zwischen der Paar- und Elternebene. Eine weitere Herausforderung sieht L1 darin, dass die Wochenenden kindsgerecht und altersgerecht durchgeführt werden, denn dies kann ansonsten zu einer Überforderung des Kindes führen, was wiederum Konfliktpotenzial zwischen den Eltern mit sich bringt. Zwei Expertinnen und Experten erachten die finanziellen Auswirkungen einer Scheidung als Herausforderung. Es müssten danach eigentlich zwei Familienwohnungen vorhanden sein, was für viele jedoch finanziell nicht möglich ist.

L1: „Eine ist dann, dass sie ihren Kindern wahnsinnig tolle Wochenende bieten. Aus der wohlmeinenden Absicht, ja also ich möchte meine Kinder gewinnen und ich möchte etwas Interessantes mit ihnen machen, wo dann Vor- und Nachteile hat. Ein Nachteil kann sein, dass es dann wirklich zu stressig und zu viel für die Kinder ist. Oder das dann die Mutter sagt, unglaublich der fährt mit den Kindern am einen Tag in einen Vergnügungspark und dann am nächsten Tag da und da hin. Die Kinder kommen dann nachhause und sind ganz hibbelig. Das ist eine Art von Vätern, ein tolles Programm mit den Kindern gestalten. Die Anregung ist dann, dass sie auch einfach ein normales Wochenende mit den Kindern verbringen dürfen.“

(...) Väter die vielleicht vorher wenig präsent gewesen sind bei den Kindern, wissen dann manchmal auch nicht so genau, was ist denn jetzt altersgerecht. Sie müssen in das hineinwachsen und das kann schon zu Konflikten führen zwischen den Eltern.“

L4: „Eine Scheidung ist eine Armutsfalle. Das heisst, die Väter arbeiten viel, da sie Alimente bezahlen müssen und eine grosse Wohnung brauchen, wenn die Kinder zu ihm kommen. Der Vater muss im Grunde eine zweite Familienwohnung haben. Das ist eine Schwierigkeit, wenn die Kinder kein eigenes Zimmer haben. Dadurch kriegen sie den Eindruck, sie haben keinen Platz und der Vater habe sich nicht darauf eingestellt. Die Kinder müssen sich wohlfühlen. Eine weitere Herausforderung ist, wo die Kinder ihre Dinge, wie Kleider, Spielsachen, Schulsachen usw. haben. Es hat finanzielle Konsequenzen, wenn man zwei Haushalte einrichten muss.“

L5: „Viele sind sehr besorgt, wie fest sie dann überhaupt den Kontakt zu ihren Kindern halten können. (...) Nachher muss er immer noch so viel arbeiten gehen, weil das Gericht sagt, „ja gut von deinen 5000 Franken kannst du gerade mal 2500 Franken deiner Ex-Frau abgeben. Du kannst dir noch eine 1 ½ Zimmer Wohnung mieten, das genügt dir ja. Die Kinder sind ja bei der Mutter. Du hast sie ja nur jedes zweite Wochenende.““.

L6: „Die grösste Herausforderung bei einer Trennung ist, wenn Kinder im Spiel sind. (...) Für Mutter und Vater ist es schwierig die Paarebene mit der Elternebene zu trennen. (...) Heute gibt es aber viele Väter, welche auch sagen, dass es ihr Kind sei und diese beschützen wollen. Nun ist es so, dass beide die Kinder beschützen wollen aber nicht miteinander und dann wird es schwierig.“

Engagement der Väter

Drei Expertinnen und Experten erwähnen das Engagement von Vätern und alle drei schätzen dieses sehr unterschiedlich ein. Zwei interviewte Personen sind der Ansicht, dass das Engagement davon abhängt, wie die Beziehung und Bindung vor einer Scheidung zum Kind war. Bei einer nicht so starken Bindung, erachtet L1 als essentiell, dass Väter in diese neue Rolle hineinwachsen können nach einer Scheidung. L3 ist der Meinung, dass das Engagement der Väter stark davon abhängig ist, wie die Beziehung und Kommunikation zur Mutter ist.

L1: „Sehr unterschiedlich. (...) Ein Vater der vorher schon viel übernommen hat, der lebt das selbstverständlich weiter. Einer der vorher nicht so eine starke Bindung zu den Kindern hatte,

ja der muss zuerst wieder in das hineinwachsen. (...) Jetzt ist eine neue Lebensphase und es braucht nun von der Mutter auch das Entgegenkommen „Geben Sie ihm die Chance, er muss auch reinwachsen können“. Ja damit er wie so ein hineinwachsen ist. (...) Das Engagement kann sich wirklich auch verändern und dafür plädieren wir sehr bei der Mutter wie auch beim Vater. Sie haben vorher ein Modell gelebt, jetzt braucht es vielleicht etwas anderes und packen sie auch beide die Chance, sodass etwas Neues entstehen kann.“

L2: „Ich erlebe Väter, die sind sehr engagiert, geben sich extrem rein, versuchen möglichst viel mit dem Kind zu machen, dem Kind viel zu geben und auch beschützen vor gewissen Sachen. Es gibt aber auch Väter, aus welchen Gründen auch immer, vielleicht auch Prozesse die am Ablaufen sind, die noch nicht geklärt sind mit der Mutter, beispielsweise das Besuchsrecht, wo sie das nicht zuverlässig wahrnehmen können oder die finanziell nicht das bieten können, was sie müssten und auch die Betreuungs- und Erziehungsaufgabe nicht leisten können. Also die Spannweite von nicht so gut oder gar nicht bis zu sehr gut, sehr engagiert. Gerade in Bezug auf das Kind ist es sehr unterschiedlich, denke ich.“

L4: „Unterschiedlich. Es gibt Väter welche die Beziehung zu den Kindern abrechen, da es für sie emotional nicht gelingt, weil sie weiterhin mit der Mutter kommunizieren müssten. In der Paarberatung bespreche ich, dass die Eltern die Paarebene von der Elternebene trennen müssen. Dort erlebe ich, dass Väter mit dem Mühe haben und dies nicht trennen können. Sie können es sich nicht vorstellen nach einer Trennung mit der Ex-Frau noch etwas zu tun zu haben. Dann brechen sie die Beziehung ab, denn wenn sie mit den Kindern Kontakt haben möchten, müssen sie auch mit der Mutter den Kontakt beibehalten. Ich glaube, dass viele Männer sich nicht über das Vater sein definieren, sondern als Partner. Wenn man dies so lebt und die Beziehung dann zerbricht, dann rückt der Teil des Vater sein in den Hintergrund. (...) Wenn Väter neue Beziehungen haben, erlebe ich, dass viele die Beziehung zu den Kindern vernachlässigen. Sie haben Mühe die Elternrolle mit der neuen Beziehung zu vereinbaren.“

6.1.3 Auswirkungen der geS für den Vater – Erfahrungen der Expertenschaft

Die Expertinnen und Experten sind nach den Auswirkungen der geS für den Vater und ihren Erfahrungen damit, befragt worden. Dabei hat sich gezeigt, dass bisher niemand Erfahrungen gesammelt hat.

L1: „Ich müsste Ihnen ja wie sagen können, so war es vorher und so ist es heute. (...) Das kann ich Ihnen nicht sagen. Da ist auch die Zeit noch zu kurz, als dass ich Ihnen da von meinen Erfahrungen erzählen kann.“

L4: „Direkte Erfahrungen habe ich nicht. In der Beratung habe ich selten mit Vätern zu tun, bei welchen es um die geS geht. Meistens habe ich Väter erlebt, bei welchen die Mütter das alleinige Sorgerecht innehatten.“

6.1.4 Auswirkungen der geS für den Vater – Einschätzung

Die Autorenschaft hat damit gerechnet, dass die Expertinnen und Experten mit grosser Wahrscheinlichkeit noch keine oder wenige Erfahrungen im Beratungsalltag mit der geS sammeln konnten. Deshalb sind die Expertinnen und Experten um eine Einschätzung gebeten worden mit folgender Frage: Welche Auswirkungen wird aus Ihrer Sicht die Gesetzesrevision der geS auf die Vaterrolle in Zukunft haben?

Bewertung der geS

Drei Expertinnen und Experten äussern, dass sie die geS als Regelfall gut und wichtig finden.

L1: „Grundsätzlich gut, dass geS Regelfall ist.“

L4: „Eigentlich sollte das geS der Normalfall sein, denn wenn man biologisch Eltern ist, sollte man auch nach einer Scheidung Elternteil bleiben. Jedoch bringt die geS ihr Schwierigkeiten mit sich, denn das Gemeinsame ist durch die Scheidung zerstört worden.“

L5: „Für mich ist es glaube ich wirklich wichtig, dass es gemeinsames Sorgerecht heisst und das Mami und Papi gemeinsam zu ihren Kindern schauen sollen. Nicht das Mami allein noch der Papi allein.“

Neben der Bewertung der geS sind hier viele ergänzende Aussagen gemacht worden, welche die Autorenschaft in den nachfolgenden Unterkapiteln gesammelt hat.

Einfluss der geS auf die Ausübung der Vaterrolle

Vier Expertinnen und Experten wagen die Aussage, dass die Gesetzesrevision rund um die geS wenig bis keine Auswirkungen auf die Ausübung der Vaterrolle in Zukunft haben wird. L1 erwartet, dass die Obhut wie bisher der Mutter zugeteilt wird. Das Verhalten der Eltern untereinander wird sich gemäss

drei Expertinnen und Experten durch die geS nicht ändern. Dort wo es Streitigkeiten gegeben hat, wird es auch in Zukunft nicht einfacher. Der vermehrte Kontakt zwischen den Eltern sieht eine Expertin als Ressource der geS.

L1: „Bei vielen wird es im Alltag keine grossen Auswirkungen haben. Ich glaube, dass bei vielen das Modell sein wird wie bisher, d.h. Obhut bei der Mutter, 90% der Zeit bei der Mutter und ein kleiner Anteil der Zeit beim Vater.“

L2: „Was ich noch denke, dadurch dass man nun diese Möglichkeit hat, die geS zu beantragen, sehe ich die Ressource, dass Elternpaare wieder zusammensitzen und wieder versucht eine Lösung zu finden, die vorher vielleicht jahrelang den Kontakt gemieden haben (...). Nur schon wieder einmal am gleichen Tisch sitzen, kann eine Wirkung haben.“

L5: „Letztlich glaube ich, verändert es aber nicht viel in der Praxis, aber eben das ist jetzt seit einem Jahr, man weiss noch nicht viel darüber.“

GeS als Machtmittel

Für zwei interviewte Personen kann die geS durchaus als Druckmittel und Machtdemonstration gegenüber der Ex-Frau eingestuft werden. Für L4 hat die geS Auswirkungen auf die Beratung. Der Experte muss nun nicht mehr in der Beratung erwähnen, dass die Mutter theoretisch am längeren Hebel ist, sondern es stehen beiden Elternteile dieselben Rechte und Pflichten zu.

L3: „Diese Väter, welche dies nun gemeinsam erklärt oder einseitig beantragt haben, benutzen die geS als Waffe. Sie sind nun auf Augenhöhe mit der Ex-Frau. Dies gibt ihnen ein besseres und sicheres Verhandlungsgefühl. Aber schauen Sie, jede Gesetzesänderung kann man brauchen oder missbrauchen.“

L4: „Für mich verändert sich aber auch etwas in der Beratung. Neu muss ich nicht mehr sagen, dass theoretisch die Mutter am längeren Hebel ist, sondern, dass beide dieselben Rechte und Verantwortung haben. Dies macht es sicherlich einfacher. Das gemeinsame Sorgerecht, muss jedoch gelebt werden, sonst hilft es nichts. (...) Die Frage ist, warum beantragt ein Vater die geS? Was ist seine Motivation? Hat es evtl. zu tun mit Macht? Kann er dann sagen: „Nun ist fertig mit dem“.

Emotionale Bedeutung der geS

Die geS als Regelfall kann für Väter gemäss drei Expertinnen und Experten symbolisch oder emotional eine Bedeutung haben. Trotzdem sagt L2, dass gemeinsame Verantwortung auch ohne geS übernommen werden kann. L4 und L6 sehen in der geS als Regelfall eine gewisse Sicherheit für den Vater.

L2: „Wenn Eltern gemeinsam Verantwortung übernehmen wollen, dann machen sie das auch ohne die Gesetzesrevision. Es kann vielleicht für den Vater symbolisch eine Bedeutung haben, dass es jetzt auf dem Papier so steht, dass er auch einen Anteil hat an der elterlichen Sorge.“

L4: „Für Väter kann es emotional schon eine Bestätigung sein, dass er gleich viel Recht hat wie die Mutter. Dies gibt vielleicht eine gewisse Sicherheit.“

L6: „Aber emotional ist es sehr wichtig, denn nun wird einem die geS nicht weggenommen. Auch als unverheirateten Vater erhält man nun die geS und muss nicht darum kämpfen. Die Väter werden nun in ihrer Rolle bestätigt, in dem sie auch nach der Scheidung von der Mutter sorgeberechtigt bleiben. Es gibt den Vätern auch in Gerichtverhandlungen Rückhalt, in dem sie ihre Forderungen äussern können. Zuvor mussten sie sich sorgen, dass sie die geS nicht erhalten, da man die geS nur erhält, falls man nicht verstritten ist. Es ist auch ein Signal für werdende Väter, dass man auch nach einer Scheidung Vater bleibt.“

Geteilte Verantwortung als Eltern

Vier der befragten Expertinnen und Experten sind sich einig, dass mit der geS erreicht werden will, dass beide Elternteile gleich viel Verantwortung übernehmen. L2 fügt dabei skeptisch an, dass dies nach einer Scheidung niemand überprüft, ob Verantwortung übernommen wird. L4 fügt zu Verantwortung an, dass durch die geS auch die Ansprüche der Eltern steigen könnten. Für L5 ist bei der geS das wichtigste Wort das „Gemeinsame“. Dafür braucht es das Bewusstsein und eine Bereitschaft von Vätern, Verantwortung zu übernehmen. Ein Experte glaubt, dass durch die rechtlichen Grundlagen besser Verantwortung übernommen werden kann, da nicht mehr gekämpft werden muss für eine Gleichberechtigung.

L2: „Grundsätzlich wollte man mit dieser Gesetzesrevision erreichen, dass beide Elternteile zu gleichen Teilen Verantwortung übernehmen für das Kind auch nach einer Scheidung. Aber wirklich überprüfen tut das niemand am Schluss. Es interessiert die KESB beispielsweise auch nicht, ob die Besuchsrechtsregelung gemacht wurde bei der Erteilung der geS. Also wenn die

Eltern das wollen, dann müssen sie das wie neu in Auftrag geben. Wenn Eltern gemeinsam Verantwortung übernehmen wollen, dann machen sie das auch ohne die Gesetzesrevision.“

L4: „Bei Paaren, welche beide die gemeinsame elterliche Sorge wollen, denen kommt die Revision entgegen. Es drückt auch rechtlich aus, dass man gemeinsam die elterliche Verantwortung trägt. Für Väter kann es emotional schon eine Bestätigung sein, dass er gleich viel Recht hat wie die Mutter. Dies gibt vielleicht eine gewisse Sicherheit. Die geS heisst aber nicht, dass alles super funktioniert. Ich erlebe oft, dass rechtlich klare Bestimmungen vorherrschen, aber es anders gelebt wird. (...) Ich denke die Ansprüche steigen bei den Eltern durch die geS. Mütter können nun nicht mehr sagen, dass der Vater nichts zu sagen hat und die Väter müssen aber nun auch Verantwortung übernehmen.“

L5: „Das wichtigste Wort ist das „Gemeinsame“, das ist das Interessanteste und wahrscheinlich historisch ganz neue. Früher haben die Väter, die Obhut über die Kinder gehabt. Die Väter haben entschieden (...). GeS heisst gemeinsames Sorgerecht und das Mami und Papi gemeinsam zu ihren Kindern schauen sollen. Nicht das Mami allein noch der Papi allein. Deshalb finde ich die geS als Regelfall super. Wenn man dann ganz viele Jammeris hat, kann man sagen, ja sie können sich ihrem Elend hingeben, aber sie können auch andere Wege gehen. Das braucht Mut, Energie und einen Willen diesen Weg zu gehen. Nur mit Jammern werden sie nicht dorthin gelangen.“

L6: „Wenn man will, dass Väter Verantwortung übernehmen, muss man dies auch klar zeigen. Mit der geS können jetzt aber auch nicht Väter sagen, dass sie keine Verantwortung übernehmen möchten. Die geS ist nun ein klares Signal, dass man auch nach einer Scheidung im Regelfall die elterliche Verantwortung beibehält. (...) Die neue Gesetzgebung nimmt jedoch auch die Väter in die Pflicht Verantwortung gegenüber den Kindern zu übernehmen. Alle Väter, welche sich für ihre Kinder engagieren wollen, haben nun dank der Gesetzesrevision bessere Chancen ihre Verantwortung auch wahrzunehmen.“

Gesellschaftliche Veränderungen

Zwei interviewte Personen sind sich einig, dass durch die geS als Regelfall gesellschaftliche Veränderungen stattfinden werden. L4 erachtet das Bewusstsein der Väter, dass die geS der Regelfall ist, als wichtig. Für L5 dürften die Veränderungen durchaus zügiger vorangehen.

L4: „Ich habe jedoch schon das Gefühl, dass sich gesellschaftlich etwas verändert. Bis jetzt war es so, dass die Mütter jeweils das alleinige Sorgerecht erhielten und die Kinder betreuten und die Väter im Abseits waren. Ich glaube es wird auch in das Bewusstsein der Väter kommen, dass die geS normal ist. Man hat jedoch nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten als Vater.“

L5: „Gesellschaftlich oder politisch glaube ich, dass es ein gutes Signal ist. In eine Richtung, in die wir uns gerne ein bisschen schneller bewegen dürften.“

6.1.5 Weshalb ein Ansturm für eine Erklärung bzw. Beantragung der geS ausblieb

Die Autorenschaft hat geplant, Väter zu interviewen, welche die geS erklärt oder beantragt haben (siehe Kapitel 5.1). Da sie lediglich einen Vater gefunden hat, interessiert sie eine Einschätzung der Expertinnen und Experten zu folgender Frage: Bei unserer Recherche haben wir fast keine Väter gefunden. Wie schätzen Sie die Situation ein und vielleicht auch weshalb haben wir diese Väter nicht gefunden?

Die nachfolgenden Aussagen können nicht den Unterkapiteln zugeordnet werden, sind aber für die Autorenschaft wichtig.

L4 stellt sich die Frage, was die Motivation der Väter zur Erklärung oder Beantragung ist. Für L5 ist nicht die geS entscheidend, sondern die Klärung der Obhut. Wo lebt das Kind schlussendlich. L6 sagt, dass der Wohnort des Kindes der einzige Punkt ist, bei welchem der Vater Einfluss nehmen kann.

L4: „Die Frage ist, warum beantragt ein Vater die geS? Was ist seine Motivation? Hat es evtl. zu tun mit Macht? Kann er dann sagen: „Nun ist fertig mit dem“. Ich persönlich hätte keinen Antrag gemacht, wenn ich die Möglichkeit gehabt hätte. Man kann es auch leben, ohne dies rechtlich zu beantragen. Jedoch ist es mit der geS möglich, gegenüber den Kindern zu sagen, dass beide Eltern dieselben Rechte und Pflichten haben. Meine Vermutung ist, dass Väter dies unter dem Machtaspekten einfordern. Dies finde ich nicht gut. Wahrscheinlich gibt es wenige, welche ein gutes Verhältnis zur Mutter haben und das beide finden sie wollen die geS, damit beide gleichberechtigt sind. Ich denke dies wird der kleinere Teil sein. Beim größeren Teil denke ich geht es um Macht und dass man Konflikte so lösen will.“

L5: „Die geS können die beiden machen, aber wenn sie nicht miteinander kommunizieren können, dann ändert das Null. Die Obhut ist ja eigentlich viel die grundlegendere Frage; Wo

lebt das Kind dann letztlich, das ist dann viel der grössere Einfluss auf das Kind: der erzieherische Einfluss auf Werte, Verhaltensweise. (...) Das Entscheidende ist demnach nicht die geS und ich glaube, dass das sehr viele auch so sehen. Darum entstand kein Run bei dieser Übergangsfrist.“

L6: „Es gibt wie zwei Fälle. Es gibt solche, welche am ersten Tag der Umsetzung der Gesetzesrevision den Antrag gestellt haben. Die anderen wollten zuerst mit der Mutter besprechen, ob es für diese ok wäre und eine gemeinsame Lösung finden. Wir haben auch Väter in den Treff erlebt, welche gesagt haben, dass die geS ihnen nichts bringt. Der einzige Teil der geS, welcher wirklich etwas bewirken kann, ist die Bestimmung des Wohnortes des Kindes. Durch diesen kann der Vater verhindern, dass die Mutter mit den Kindern weit wegziehen kann.“

Befürchtung von einem grossen Andrang bei den Fachstellen

Im Vorfeld hat es viele Befürchtungen und Erwartungen gegeben, dass es sehr viele Erklärungen und Beantragungen für die geS geben wird. Zwei Expertinnen und Experten kommen zu dieser Einschätzung. L3 erklärt sich die Befürchtungen dadurch, dass bei einer Änderung des Gesetzes jeweils Extreme gezeigt werden und deshalb Befürchtungen einer Mehrbelastung bestanden. L6 hat den Eindruck, dass die KESB überfordert gewesen ist in der Aufbauphase. Einig sind sich alle drei Expertinnen und Experten darin, dass sich die Befürchtungen von einem grossen Andrang nicht bestätigt haben.

L1: „Ich weiss es nicht. Es sind mir keine Zahlen bekannt. Bei uns ist es schon immer wieder ein Thema gewesen seit dem letzten Juli, aber geringer als wir erwartet haben, da wir mit einem Run gerechnet haben, wo sich Eltern nun beraten lassen wollen.“

L3: „Was für mich auch noch eine Erklärung ist, wieso nicht so viele Väter die geS beantragt haben, wie alle gemeint haben, ist das im Zusammenhang mit der Abstimmung immer „Extreme“ aufgezeigt werden. Die Pro und Kontra Seiten werden dabei überspitzt und dabei kam es zu Befürchtungen, dass die KESB und auch die Gerichte überrannt werden. Diese Befürchtung ist jedoch nicht eingetroffen.“

L6: „Diese Vermutung kam vorwiegend von der KESB. Mein Eindruck ist, dass die KESB überfordert in der Situation war, da diese noch im Aufbau war. Es hätten Tausende Väter die geS erklären können und daher hat die KESB auch vermutet, dass sie überrannt werden.“

Abwägung von Chancen und Risiken der geS

Für drei Expertinnen und Experten steht fest, dass sich die Väter genau überlegen, ob sich tatsächlich etwas ändert durch die geS. Väter mit einem Kind im Teenager-Alter sowie Väter, die knapp fünf Jahre geschieden sind, werden eher nicht diesen Schritt wählen, ist sich L6 sicher. Für L2 kann eine Erklärung sein, dass die Scheidung bereits ein belastender Prozess gewesen ist und sich der Vater nicht einer neuen Auseinandersetzung stellen möchte.

L2: „Vielleicht wenn ich jetzt nochmals so reingehe ist eine mögliche Hypothese, dass Scheidungsprozesse an und für sich doch belastende Prozesse sein können und dass man vielleicht wenn man das so ein wenig bewältigt hat, dass man sich dann nicht wieder einer neuen Auseinandersetzung stellen möchte.“

L3: „Eine andere Erklärung könnte sein, dass sich die Väter überlegen; „Es ändert sich ja nichts, was will ich jetzt dann auf dem Papier die geS beantragen“. Da glaube ich schon, dass das Interesse von Vätern gar nicht so gross ist. „Wenn ich die geS beantrage, dann habe ich Rechte aber auch Pflichten, will ich mich denn damit auseinandersetzen?“ (...) Dann gibt es die Väter, die sich nach einer Scheidung aus dem Staub machen, sie haben eine sehr passive Rolle, aber auch eine sehr machtvoll. Sagen zu ihrer Ex-Frau, du musst die Kinder nicht mehr zu mir schicken. Du wolltest diese Scheidung – ich nicht. Wenn diese Väter nun die geS beantragen, dann wird dieses Bild aufgehoben.“

L5: „Ich glaube, die meisten Menschen sind sehr schlau. So wie ich es vorhin schon gesagt habe: Dort wo es nicht läuft, wird die geS keine Auswirkungen darauf haben. (...) Die geS können die beiden machen aber wenn sie nicht miteinander kommunizieren können, dann ändert das Null.“

L6: „In der Realität hat sich aber jeder Vater gut überlegen müssen, ob er die geS beantragen will und ob sich die Konsequenzen lohnen. Denn oft ist die Beziehung zu der Exfrau schwierig und man hat sich endlich mit einer Lösung arrangiert. (...) Väter mit Kindern im Teenager-Alter, werden auch keine Anträge machen, denn wenn es bis anhin nicht geklappt hat, wird die geS auch nichts mehr nützen. Auch werden Väter keinen Antrag machen, wenn die Scheidung fast fünf Jahre zurück liegt, da in diesem Fall bereits zu viel Zeit vergangen ist.“

Erklärung/Beantragung könnte das Verhältnis zur Mutter gefährden

Zwei Expertinnen und Experten sind der Ansicht, dass bei einer guten Organisation und einer guten Kommunikation die geS nicht ausschlaggebend für die Ausübung der Vaterrolle ist. Im Gegenteil, die

Väter würden das Risiko um einen erneuten Streit auf der Elternebene durch die Erklärung oder Beantragung der geS erkennen und wollen die aktuelle Situation nicht gefährden.

L2: „Vielleicht ist es auch so, dass sich Eltern die sich geschieden haben, wirklich gut organisiert haben und auch finden, es kommt gar nicht darauf an ob wir die geS haben. Wir haben uns gut geeinigt.“

L5: „Von daher glaube ich, haben die meisten geschwallt, es ändert sich nichts. Ich mache nur die Mutter meiner Kinder wütend. Jetzt läuft es ja gerade so gut. Wir haben uns endlich ein wenig gefunden in einem Modus, der für beide stimmt. Wenn ich jetzt wegen diesem Gesetz auf die KESB renne, welches schlussendlich nicht wirklich viel ändert für mich real, dann mache ich sie wütend und sie fragt, was jetzt das wieder soll. „Möchtest du wieder um die Kinder kämpfen? Was soll das jetzt? Am Schluss willst du sie zu dir holen und zu deiner scheiss neuen Freundin.“ Dann geht der Krach weiter. Also die haben sich das gut überlegt oder haben gute Gründe, wieso sie es nicht beantragt haben.“

L6: „Betroffene, bei welchen es einigermaßen funktioniert, werden keinen Antrag stellen, denn dies ist zu riskant, da die Exfrau keine Freude hätte.“

Mangelndes Interesse und fehlendes Wissen

Gemäss zwei Expertinnen und Experten sind Väter nicht genügend über ihre Rechte und Pflichten informiert. L2 weist auf fehlendes Wissen hin, was die Aufgabe der KESB ist. Ein Experte nimmt auch den Staat in die Pflicht, welcher seine Informationspflicht nicht ausreichend wahrgenommen hat. Drei Expertinnen und Experten äussern aber auch, dass die Thematik für einige Väter nicht wichtig ist.

L2: „Was ich mir auch vorstellen kann, ist der Respekt vor einem Behördengang. Das fällt uns in unserer Arbeit immer wieder auf, dass das Wort „KESB“ wie ein Schlagwort ist, wo viele Leute zurückschrecken. Gerade auch wenn wir wieder bei Klienten sind, wo von einem fremdsprachigen Raum kommen, die vielleicht eher bildungsfern sind, die dann zum Teil Verknüpfungen machen „Ah die KESB, das ist das Haus, welches die Kinder wegnimmt. Mit dem wollen wir nichts zu tun haben.““

L3: „Ich könnte mir auch vorstellen, dass Väter schlicht nicht wissen, welche Rechte und Pflichten ihnen zustehen. Sie sind schlecht informiert. Und dann ist es für gewisse Väter auch

einfach nicht so wichtig, eine Vaterrolle auszuüben. Der Vater soll sich nun vertieft damit auseinandersetzen. Aber will ich das wirklich, was erhoffe ich mir davon?“

L5: „Wahrscheinlich über eine Art wie wir uns informieren, über Zeitungen. Ich kann bei jedem Thema tiefer gehen und nachlesen, wenn ich das will. Ich glaube, dass die meisten sich sehr oberflächlich informiert haben. Vielleicht hat das auch gar nicht so interessiert. Man muss sich auch bewusst sein, dass es Fälle gibt bei denen es schlecht läuft und diese Fälle werden dann in den Medien präsentiert mit einer gewissen Dramatik. Ich glaube, dass es ganz viele geschiedene Leute gibt, wo der Vater arbeitet und bezahlt für die Kinder, sie ab und zu sieht. Aber im Ganzen ist das eigentlich eine ganz unemotionale und überhaupt keine dramatische Geschichte. Für die ist das dann wie nicht so wichtig, ob sie jetzt die geS haben oder nicht. (...) Es gibt ganz viele Menschen, da ist diese ganze Gender-Diskussion und Familiengründung gar nicht in einem so reflektierten interaktiven Austausch in diesem Thema.“

L6: „Es gibt auch Väter, welche alles hinnehmen und sich nicht informieren, was sie machen könnten. Der Staat unternahm auch nicht viel, damit alle Väter von ihrem Recht wussten und informierte diese auch nicht gut.“

Fehlende Übernahme von Verantwortung

Für L3 gibt es Väter, die eine sehr passive und dadurch eine machtvollere Rolle ausüben. Im Falle einer Erklärung oder Beantragung besteht die Möglichkeit, dass diese machtvollere Rolle des Vaters aufgehoben wird. L5 dagegen glaubt, dass es für Väter unbedeutend ist, ob sie die geS haben oder nicht. Sie vertrauen der Mutter ihrer Kinder und wissen, dass diese sich gut um das Kind sorgt. L6 sieht die Gefahr nach einer Scheidung darin, dass die Möglichkeit die geS zu erklären bzw. zu beantragen aus den Augen verloren geht.

L3: „Dann gibt es die Väter, die sich nach einer Scheidung aus dem Staub machen, sie haben eine sehr passive Rolle, dadurch auch eine sehr machtvollere. Sagen zu ihrer Ex-Frau, du musst die Kinder nicht mehr zu mir schicken. Du wolltest diese Scheidung – ich nicht. Wenn diese Väter nun die geS beantragen, dann wird dieses Bild aufgehoben.“

L5: „Für viele Väter ist es vielleicht auch egal ob sie die geS haben oder nicht. Für sie ist es cool, können sie der Mutter vertrauen, ist es lässig haben sie ein Mami wo sie wissen, die erzieht meine Söhne, sie schaut zu ihnen. Sie haben Freude an den Kindern zweifelsfrei. Aber für die ist das auch ok. Ab und zu etwas mit den Kindern machen ist für sie ok.“

L6: „Es gibt viele Väter, welche sich nach einer Scheidung ablenken, um nicht daran zu denken und dies machen sie teilweise so effizient, dass sie das Thema aus den Augen verlieren.“

6.1.6 Weitere notwendige Veränderungen, um Vater bleiben zu können

Die Gesetzesrevision ist ein rechtlicher Schritt zur Gleichberechtigung der Eltern. Die Expertinnen und Experten sind gefragt worden, was es neben der Gesetzesrevision braucht, damit Väter nach einer Scheidung Elternteil bleiben können. Zu Beginn werden Aussagen dargestellt, welche für die Autorenschaft relevant sind, jedoch nicht den Unterkategorien zugewiesen werden können.

Eine notwendige Veränderung ist für L4 die Bereitstellung von günstigem Wohnraum. Für L5 ist eine Sensibilisierung und Bewusstseinsentwicklung des Individuums essentiell. L6 erachtet ein modernes Familienverständnis vor allem bei den Fachleuten als wichtig.

L4: „Es braucht günstigen Wohnraum, damit geschiedene Eltern auch eine geeignete Wohnung finden.“

L5: „Es braucht sicher noch mehr Entwicklung. Ich glaube es ist so die „innere Haltung“ wie eine Bewusstseinsentwicklung. Das erlebe ich zum Beispiel hier, dass es denen total gut tut, wenn sie ein Gegenüber haben, das sagt ja das ist in Ordnung. Du darfst für das einstehen. Das ist eine Unterstützung, indem was sie machen.“

Anpassungen auf dem Arbeitsmarkt

Vier Expertinnen und Experten sind sich einig, dass es nicht genügend Teilzeitstellen für Mütter und Väter gibt, bei welchen eine Lohngleichheit besteht. L3 ist sich sicher, dass die Lohngleichheit von Frau und Mann Einfluss auf die Erwerbsarbeit und Familie hat.

L2: „Ich würde so weit gehen, dass es in unserer Arbeitswelt Veränderungen braucht. (...).Liegt es am mangelnden Interesse, dass man sich das nicht zutraut als Vater oder dass die Arbeitswelt so organisiert ist, dass der Vater nicht Teilzeit arbeiten kann, um das Einkommen zu generieren.“

L3: „Ein wichtiger Punkt finde ich die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Unterschiedliche Verdienste haben schon einen Einfluss auf die Erwerbs- und Haushaltsbeteiligung gehabt. Wenn nun beide Elternteile arbeiten, können sie sich erlauben, je 50% zu arbeiten.“

L4: „Einen weiteren Faktor sind die Voraussetzungen, dass ich Vater sein kann wie ich möchte. Das heisst Väter müssen Zeit und Energie investieren. Es ist daher nicht möglich sich nur auf die Arbeit zu fokussieren und muss allenfalls auf die berufliche Karriere verzichten. Natürlich braucht es auch Arbeitsstellen, bei welchen man Teilzeit arbeiten kann.“

Rollenverständnis des Vaters

Fünf Expertinnen und Experten sind sich einig, dass der Vater in seiner Rolle bzw. seinen Aufgaben gestärkt werden muss. L1 sagt dabei, dass ein Vater nicht gleich sein muss wie eine Mutter. Es ist wichtig, dass bereits junge Männer gut in diese Rolle hineinwachsen können. Für L3 ist es substantiell, dass Väter nach einer Scheidung sich mit der Situation arrangieren können. Es entspricht nicht dem üblichen Familienbild, aber es ist das Eigene. Nach L4 soll es eine Karriere als Vater geben und nicht nur im Beruf.

L1: „Väter befähigen und unterstützen, damit sie ihre Vaterrolle wahrnehmen und dass ein Vater nicht gleich sein muss wie eine Mutter. Er darf als Mann Vater sein. Es ist wichtig, dass junge Männer gut in die Vaterrolle hineinwachsen können.“

L2: „Um Vater bleiben zu können nach der Scheidung, hängt davon ab, wie man seine Rolle ausgeübt hat vor der Scheidung. Wie viel Betreuungszeit hat man damals schon übernommen? Hat man das Kind dann auch schon gewickelt? Es kann durchaus sein, dass Väter, wenn sie getrennt sind, diese Aufgaben gut übernehmen können. Tendenz ist aber, wenn sie vorher solche Betreuungsaufgaben nicht wahrgenommen haben, dass es dann schwierig wird nach der Scheidung. Da ist schon die Frage: an was liegt das? Liegt es am mangelnden Interesse, an dem das man sich das nicht zutraut als Vater, oder dass die Arbeitswelt so organisiert ist, dass der Vater nicht Teilzeit arbeiten kann, um genügend Einkommen zu generieren?“

L3: „Wie ich schon erwähnt habe, finde ich es wichtig, die individuelle Ebene der Väter zu betrachten. Trotz Schwierigkeiten sollen Eltern familiär gut funktionieren in ihren Rollen als Mama und Papa. Es ist ein Nachteil, wenn Eltern sich gegenseitig Vorwürfe machen. Familien müssen sich mit den veränderten Gegebenheiten arrangieren, dies entspricht dann nicht dem üblichen Familienbild, aber es ist ihres.“

L4: „Es braucht Väter, welche ihre Vaterrolle als wichtig betrachten und sich bewusst sind, dass Vater sein wertvoll ist. Es soll eine Karriere als Vater geben und nicht nur im Beruf. Die Söhne sollen dann auch erleben, was es heißt Vater zu sein, um dann später Vater zu werden. Bei den Mädchen ist es ähnlich, obwohl sie sich meistens mehr an der Mutter orientieren. Wie erleben sie den Vater? Wenn sie selber mal Kinder haben, sollen sie sich überlegen, was dieser für eine Rolle hat. Wie wird dann das Elternsein gelebt. Es stellt sich auch die Frage, was Kinder für einen bedeutet und wie man sich bindet.“

L5: „Es braucht sicher noch mehr Entwicklung. Ich glaube es ist so die „innere Haltung“ wie eine Bewusstseinsentwicklung. Das erlebe ich zum Beispiel hier, dass es denen total gut tut, wenn sie ein Gegenüber haben, das sagt ja das ist in Ordnung. Du darfst für das einstehen. Das ist eine Unterstützung indem was sie machen. Wenn diese Väter nicht eine Minderheit wäre, dann wären wir schon viel weiter in diesem Prozess. Dort glaube ich braucht es eine Bestärkung damit Kinder vermehrt in nicht mehr so rigiden Rollenvorstellungen aufwachsen. Dadurch glaube ich, dass diese Kinder vielfältiger und vernetzter werden und wie merken, ah es gibt Männlein und Weiblein, verschiedene Geschlechtsteile und es gibt dort biologische Unterschiede. Das greift dann irgendwo in ein Leben und in eine Interaktion ein. Aber es bestimmt nicht alles. Dort glaube ich, dass wir uns weiterentwickeln werden und dass das schrittweise passiert.“

L6: „Ich denke gewisse Väter muss man richtig von ihrer Arbeit wegziehen, damit es ihnen bewusst wird, dass sie das nicht müssen. Erst wenn sie das glauben, können sie sich von dieser klassischen Rolle lösen. Oft wurde den Männern auch in der Erziehung beigebracht, dass sie dies müssen. Wir müssen das Bild wegbringen, vom Mann als alleiniger Ernährer der Familie. Er darf auch weniger leisten und ist trotzdem ein Mann. Die Gesellschaft betrachtet auch Männer kritisch, welche Teilzeit arbeiten möchten. Auch bei einer Scheidung, wird vom Mann erwartet, dass er Vollzeit arbeitet um die Alimente zu bezahlen.“

Neues gesellschaftliches Verständnis

Zwei interviewte Personen sind der Ansicht, dass die Gesellschaft immer noch stark vom Bild geprägt ist, bei welchem die Mutter die Kinder erzieht und der Vater Geld verdient. Für L6 ist das ganze System sehr einseitig und es braucht Veränderungen. Für L5 braucht es mutige Menschen, die sich für Veränderungen einsetzen.

L4: „Einen weiteren Faktor ist, welchen Stellenwert das Vater-/Muttersein in unserer Gesellschaft hat. (...) Schlussendlich muss man auch als Elternteil verzichten können. Kinder kriegen ist ein Gewinn, allerdings heisst das auch, dass man die Selbstverwirklichung zurückstellen muss. (...) Die Gesellschaft hat immer noch stark das Bild, dass die Mutter die Kinder erzieht und der Vater die Karriere macht. Väter arbeiten oft im gleichen Umfang weiter, wenn sie Kinder haben, obwohl sie eine Rolle dazu erhielten. Meine Meinung ist, dass hier eine Veränderung stattfinden muss und dass man auch hier hin steht und diese Veränderung fordert.“

L5: „Es braucht Menschen, die sich in der Wirtschaft für Teilzeitstellen einsetzen, ansonsten ist das gar nicht möglich. Es braucht Leute im Bildungssystem, die sich einsetzen für Ganztageschulen. Es braucht bezahlbare Krippenplätze, es braucht sehr viel mehr auch in der Familienpolitik, wo das ermöglicht und geschlechtsunabhängig funktioniert. Es braucht Richter und Richterinnen die schnallen, dass Kinder, die hauptsächlich beim Papi sind, dass das automatisch bedeutet, dass die Mutter dem Papi Unterhalt und Alimente bezahlt.“

L5: „Die Frau betreut die Kinder, der Mann ist zuständig für das Geld. Dann hat der Papi eigentlich so gut wie keine Chance zu sagen: „ok wir trennen uns. Ich habe keinen Bock einfach nur zu arbeiten. Ich möchte gerne reduzieren.“ Einerseits sind hier die Arbeitgeber noch nicht so weit und andererseits ist die Gerichtspraxis dagegen, wenn sie sagen, was Papi-Tag sicher nicht reduzieren. Sie als Vater müssen schauen, dass genügend Einkommen generiert werden kann, damit die Mutter nicht vom Sozialstaat abhängig wird und ich sage, das ist jetzt ein wenig böse, der Sozialstaat die Mütter mit Kindern durchfüttern müssen, weil Väter keine Lust haben, arbeiten zu gehen.“

L6: „Ein Gesetz können wir relativ schnell verändern, jedoch nicht eine gesellschaftlich Haltung. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass es Richter gibt, welche ein sehr traditionelles Verständnis haben. Später merkte ich, dass das ganze System sehr einseitig ist. Durch die Gesetzesrevision ist die Ausgangslage für beide Eltern gleich. In der Gesellschaft ist dies aber noch nicht verankert. (...) Traditionell betrachtet ist die Erwerbsarbeit des Mannes der Beitrag an die Familie. Dies sollte sich ändern.“

6.2 Interpretation/Diskussion

Im vorherigen Kapitel sind die Forschungsergebnisse dargestellt worden, welche in der folgenden Diskussion mit den theoretischen Bezügen aus Kapitel zwei und drei in Verbindung gesetzt und interpretiert werden. Die Diskussion stellt die Autorenschaft anhand der bereits bekannten Themenkomplexe dar. Die Selektionierung der Diskussionsthemen hat die Autorenschaft nach Relevanz und Interesse vorgenommen.

6.2.1 Kontaktaufnahme und Anliegen

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass mit Ausnahme der mÄnnerspezifischen Beratungsstellen, grundsÄtzlich die Mütter die Initiatorinnen für Paarberatungen sind. Die Erklärung dafür sieht ein Experte darin, dass MÄnner allgemein weniger Hilfe in Anspruch nehmen. Dies wird von Amendt (2004) weiter ausgeführt. VÄter sind (erst) bereit, über Geföhle zu sprechen, wenn ihnen urteilsfrei zugehört wird. Erst wenn sie vertrauen können, dass ihre SchwÄche akzeptiert wird und ihre Selbstwertgeföhle nicht in Gefahr sind, werden sie über persönliche Schwierigkeiten sprechen. Denn MÄnner, welche sich über die männliche Leistungskraft definieren, wollen nicht Dinge hören, welche sie in ihrer Rolle als Mann verunsichern (S. 9). Damit VÄter das Gefühl von Bestärkung und echtem Interesse erhalten, müssen sie den Schritt wagen, ein Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen, was sie gemäss Forschungsergebnissen eher nicht machen, sondern erst auf Initiierung ihrer Frau ein Beratungsangebot nutzen.

Wenn VÄter alleine ein Beratungsangebot aufsuchen, melden sie sich laut einem Experten, eher nach einer Scheidung bei der Beratungsstelle. Für die Autorenschaft liegen folgende Erklärungen für den späten Zeitpunkt des Aufsuchens eines Beratungsangebotes zugrunde: Die oben beschriebene Sicherheit kann erst durch eine Arbeitsbeziehung entstehen. Diese setzt eine Beratung voraus, mit welcher sie oft zuwarten. Eine weitere Erklärung lautet, dass sich die VÄter „nur“ vorstellen können, was sie in der Beratung erwartet. Sie haben keine Erfahrung, dass es dabei um eine Lösungssuche geht. Weiter kann sich die Autorenschaft vorstellen, dass MÄnner den Anspruch an sich stellen, ihre Schwierigkeiten alleine lösen zu wollen. Ein weiterer Grund kann Scham sein, die Situation nicht alleine bewältigen zu können. Möglich erachtet die Autorenschaft ausserdem die Angst davor, dass MÄnner, welche eine Beratungsstelle aufsuchen, als schlechter Vater bewertet werden.

Diese Abwägung führt für die Autorenschaft dazu, dass VÄter dadurch so lange abwarten, bis der eigene Leidensdruck zu gross wird und sie Unterstützung benötigen.

Das Hauptanliegen der Väter ist laut allen interviewten Personen der Kindskontakt. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Für Sabla (2009) hängt das Interesse an einer guten und stabilen Beziehung zum Kind mit dem Wandel der Vaterrolle zusammen. Der neue Vater definiert sich nicht mehr ausschliesslich über die Erwerbsarbeit, sondern das väterliche Engagement gewinnt zunehmend an Bedeutung. Verantwortungsvolle Väter möchten auch nach einer Scheidung Betreuungsanteile übernehmen und eine tragfähige Beziehung weiterführen (vgl. Kapitel 2.2.2). Dies stellt Väter vor die Herausforderung, dass sie ihr Kind nach einer Scheidung oft nicht mehr täglich sehen können. Gemäss Amendt (2004) sehen die meisten Väter ihr Kind jedes zweite Wochenende. Für viele Väter ist dies nicht ausreichend. Sie wünschen sich regelmässigeren Kontakt (S. 168-169). Dies bestätigt auch ein Experte. Largo (2009) relativiert, indem er sagt, dass diese Besuchsregelung ausreichen kann, wenn Faktoren wie Intensität der Beziehung und Alter des Kindes kein Hindernis darstellen (vgl. Kapitel 3.1.5). Die Autorenschaft erachtet insbesondere der Faktor des Alters des Kindes als grosse Hürde. Kleine Kinder haben (noch) kein Zeitgefühl. Das heisst, sie schätzen die Kontakte zum Vater ganz anders ein, als es der Realität entspricht. Für die Autorenschaft ist es aus diesem Grund unabdingbar, dass der Vater Kurzkontakte zum Kind aufrechterhält. Dies kann je nach Kindsalter via Skype, Sms, Telefon, E-Mail oder anderen Möglichkeiten geschehen. Dadurch ist der Vater trotz physischer Abwesenheit beim Kind präsent und ein Kontakt findet statt.

Weiter verdeutlichen die Forschungsergebnisse, dass Väter Furcht vor einem Kontaktabbruch zum Kind haben. Diese Furcht ist nach Napp-Peters (1995) nicht unbegründet, insbesondere bei Vätern, welche nur ein Besuchsrecht haben. Gründe für eine Kontaktabnahme können sein: Kontaktverweigerung des Kindes, Nichteinigung mit dem sorgeberechtigten Elternteil oder das Desinteresse des Vaters (vgl. Kapitel 3.1.4).

Die Schwierigkeit der Kommunikation mit der Kindsmutter um gemeinsame Abmachungen zu treffen, ist ein weiterer Grund für Väter, ein Beratungsangebot aufzusuchen. Auf diese Problematik wird im nächsten Kapitel vertieft eingegangen.

Die Autorenschaft erkennt die Schwierigkeiten und Befürchtungen der Väter in Bezug auf den Kindskontakt. Herausfordernd erachtet sie insbesondere die Emotionalität der Betroffenen, die bei dieser Thematik mitschwingt. Dieser soll in der Beratung Raum gegeben werden. Um schlussendlich einen Konsens zu finden, muss die Thematik hingegen sachlich besprochen werden.

6.2.2 Vater-Kind-Beziehung nach einer Scheidung

Befinden von Vätern nach Scheidung

Die Expertinnen und Experten beschreiben das Befinden der Väter mit Verzweiflung, Trauer und Verletzung. Eine besonders starke Verletzung des Vaters besteht gemäss einem Experten dann, wenn die Frau den Schritt zur Scheidung initiiert. Gemäss Hötker-Ponath (2013) verlaufen Trennungsabsichten meistens individuell. Die eine Person hat sich bereits lange mit der Trennung beschäftigt und sich emotional bereits entschieden. Für die andere Person kann dieser Entscheid als plötzlich und unvorhersehbar wahrgenommen werden und sie muss somit die Trennung „erleiden“. Von heute auf morgen ist nichts mehr, wie es war. Der Traum und die Vorstellung von einer harmonisch intakten Familie sind auf einmal geplatzt (vgl. Kapitel 3.1.3). Für diese Väter kann die Scheidung als eigenes Versagen oder gemäss dem Desorganisationsmodell (vgl. Kapitel 3.1.2) der Endpunkt des Familiensystems bedeuten. Hierbei erwähnt ein Experte, dass Väter das Zerbrechen der Familie oft als persönliche Niederlage sehen. Trotz ständigem Wandel der Familie geniesst das klassische Familienbild sehr hohes Ansehen (vgl. Kapitel 2.1.2). Die Autorenschaft kann dieses Gefühl der Niederlage sehr gut nachvollziehen. Unsere Gesellschaft benutzt das Bild einer harmonischen Familie tagtäglich für Werbezwecke. Dadurch werden Vorstellungen einer „Idealfamilie“ geweckt.

Zwei Expertinnen und Experten haben erwähnt, dass viele Väter ihr soziales Netz durch eine Scheidung verlieren, da vorher vor allem die Frau besorgt war, den Freundeskreis zu pflegen. Für die Autorenschaft bedeutet dies, dass die Väter nebst dem Verlust der Familie auch Verzweiflung erleben. Häufig fehlt die Erfahrung, neue Freundschaften zu schliessen. Es fehlt ihnen das soziale Umfeld, um sich mitzuteilen und austauschen zu können.

Vater-Kind-Beziehung

Nach der Einschätzung einer Expertin hängt die Vater-Kind-Beziehung vor allem davon ab, wie der Vater vor einer Scheidung seine Vaterrolle ausgeübt hat. Diese Einschätzung wird von Largo (2009) geteilt. Demnach steht ein Vater, der vor einer Scheidung wenig übernommen hat, bei der Kinderbetreuung vor Herausforderungen, die für ihn belastend sind. Dies kann für ihn die Konsequenz haben, dass er sich nach einer Scheidung neu definieren muss, da die bisher ausgeübte Rolle oft nicht im gleichen Ausmass weitergeführt werden kann (vgl. Kapitel 3.1.5).

Amendt (2004) erachtet die klassische Rollenverteilung in der Familie, als Grund für den schwierigen Aufbau bzw. Aufrechterhaltung der Vater-Kind-Beziehung nach einer Scheidung (S. 163 - 165). Die hohe Erwerbsbeteiligung der Väter hat nach Meinung der Autorenschaft zur Folge, dass sie die freie Zeit am Wochenende mehrheitlich mit der Familie als Ganzes verbringen. Dies birgt das Risiko, dass Väter nicht genügend Zeit mit ihrem Kind alleine verbringen, um die Bedürfnisse des Kindes kennen zu lernen. Nach Amendt (2004) sind sich Väter nicht gewohnt, wie dies bei einer Scheidung später

der Fall ist, alleine die Betreuung des Kindes zu gestalten. Die beschriebene Belastung kann dazu führen, dass Väter aus der Überforderung heraus aufgeben und den Kontakt zu ihrem Kind nicht weiter pflegen (S. 163 - 165).

Herausforderungen für geschiedene Väter

Erschwernisse stellen für zwei der interviewten Personen die finanzielle Situation der Familie nach einer Scheidung dar. Hötter-Ponath (2013) bestätigt, dass sich die finanzielle Situation der Nachscheidungsfamilie verschlechtert (vgl. Kapitel 3.1.3). Die Autorenschaft schliesst daraus, dass nach einer Scheidung die Familie zwei (Familien-) Haushalte benötigt. In beiden braucht es für das Kind ein eigenes Zimmer, damit es einen Rückzugsort für sich hat. Ein Experte erwähnt, dass er aus diesem Grund die Eltern in der Beratung deutlich darauf hinweist, dass eine Scheidung massive finanzielle Auswirkungen mit sich bringt. Häufig reicht es nicht aus, wenn nur ein Elternteil nach einer Scheidung arbeitet. Mütter arbeiten nach einer Scheidung durchschnittlich mehr als zuvor (Bundesamt für Statistik, 2015a). Dies stellt für die Mütter eine Doppelbelastung dar. Die Autorenschaft sieht auch die Problematik der Doppelbelastung bei den Vätern, welche ihren Betreuungsanteil erhöhen möchten, dies jedoch aufgrund der finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist. Die Autorenschaft erachtet diesbezüglich vor allem die Aussage von zwei interviewten Personen als alarmierend: Diese machen die Erfahrung, dass Väter gerne ihr Arbeitspensum reduzieren würden, im Scheidungsurteil ein Einkommen von 100% eingesetzt wird, was zur Folge hat, dass sie auch tatsächlich 100% arbeiten müssen.

Eine Expertin sagt aus, dass viele Väter an Besuchswochenenden überfordert sind und nicht wissen, was sie mit dem Kind unternehmen sollen. Es kann zu Konflikten zwischen Mutter und Vater führen, wenn der Vater dem Kind ausschliesslich Attraktionen bietet. Eine gute Betreuung bedeutet gemäss Largo (2009), dass körperliche und psychische Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden. Der Vater muss für das Kind verfügbar und ansprechbar sein. Nach Largo fällt das jedoch nicht allen Vätern leicht und stellt sie vor neue Herausforderungen. Daneben erwähnt Largo, dass das Kind ein eigenes Zimmer haben soll (vgl. Kapitel 3.1.5). Doch hier steht der Vater erneut vor einem Dilemma: Wenn seine Wohnung keine kindsgerechte Grösse hat, muss er ausweichen. Dies tut er, indem er mit dem Kind ausserhalb der Wohnung etwas unternimmt. Die Autorenschaft sieht hier die Schwierigkeit, dass der Vater das Wochenendprogramm nicht altersadäquat gestaltet. Sofern er bereits vor einer Scheidung eher wenige Betreuungsanteile übernommen hat, kann er das Kind überfordern. Der Vater läuft Gefahr, seine Ex-Frau zu verärgern, weil er seinem Kind ein (überforderndes) Wochenendprogramm bietet und das Kind erschöpft aus den Wochenenden kommt. Häufig ist die Mutter wütend, weil sie weniger Geld zur Verfügung hat und sich solche Wochenendausflüge nicht leisten kann.

Dieses Dilemma erachtet die Autorenschaft als hochgradig belastend – vor allem, weil dem Vater unter gewissen Umständen keine Alternativen zur Wahl stehen.

Gemäss einem Experten fällt es Eltern bei Konflikten schwer, die Paar- und die Elternebene zu trennen. Die Eltern stellen in diesem Fall die eigenen Bedürfnisse höher als die des Kindes. Die Autorenschaft ist der Ansicht, dass sie stark mit sich selber als Paar beschäftigt sind und versuchen, das Kind zu instrumentalisieren. Gemäss Largo (2009) kann dies beim Kind einen Loyalitätskonflikt auslösen. Es steht zwischen den Eltern im Mittelpunkt eines Dramas. Der Alltag ist auf einmal weg und dadurch schwindet das Gefühl von Sicherheit (vgl. Kapitel 3.1.5). Kinder neigen in solchen Situationen dazu, sich mitverantwortlich für die Probleme der Eltern zu fühlen. Sie können zu Hause nicht über den anderen Elternteil sprechen, da dies als illoyal empfunden wird. Falls das Kind noch klein ist, kann es oft noch nicht selber eine eigene Meinung bilden (vgl. Kapitel 3.1.4). Die Autorenschaft kann sich vorstellen, dass sich die Beziehung zu einem Elternteil durch die Instrumentalisierung verschlechtert, was zu einer Kontaktverminderung führen kann. Die Kinder sind das schwächste Glied in der Familie. Die Autorenschaft erachtet die Aussage von allen Expertinnen und Experten als enorm wichtig, dass in Konfliktsituationen vor allem die Kinder geschützt werden müssen. Diese tragen für die Scheidung der Eltern keine Verantwortung und das soll und muss den Eltern mitgeteilt werden. Die Autorenschaft ist der Meinung, dass Kinder selten ihre Sorgen zeigen oder benennen, sondern sie zeigen eher Symptome wie Rückzug, Konzentrations- und Schlafprobleme wie auch Aggressivität.

Engagement der Väter

Die Forschungsergebnisse bestätigen, dass sich das Engagement von Vater zu Vater unterscheidet. Fthenakis (1999) zeigt auf, dass Väter bei Kleinkindern weniger engagiert sind. Erst mit zunehmendem Alter des Kindes beteiligen sie sich häufiger bei der Betreuung (vgl. Kapitel 2.2.4). Für die Autorenschaft bedeutet dies, dass insbesondere geschiedene Väter mit Kleinkindern vor besonderen Herausforderungen stehen. Einerseits verlangen kleine Kinder mehr Betreuungszeit von den Eltern. Andererseits leben Kinder im Moment und haben noch keine Vorstellung von Zeit. Zwei Wochen zu warten, bis sie ihren Vater wiedersehen, bedeutet für sie eine Ewigkeit. Sie verlieren den Vater aus den Augen zwischen den Besuchswochenenden. Die Autorenschaft kann sich vorstellen, dass diese Situation Auswirkungen auf das Engagement des Vaters hat.

Begegnungspflege ist für die Autorenschaft sehr anstrengend und zeitintensiv. Um bei einem Kind präsent zu sein, braucht es ein sehr hohes Engagement. Das bedeutet, dass der Vater nach der Arbeit mit dem Kind zum Beispiel telefoniert und ihm zuhört. Gleichzeitig möchte er seinen Freundeskreis pflegen oder eine neue Beziehung zu einer Frau aufbauen. Dass der Vater bei diesen verschiedenen

Bedürfnissen die Priorität (leider) nicht immer stets beim Kind setzt, ist für die Autorenschaft nachvollziehbar.

Laut Fthenakis (1999) wirken sich traditionelle Geschlechterrollenorientierungen eher negativ auf das Engagement der Väter aus. Sie stehen zwischen einem verantwortungsvollen Vater und der Sicherstellung der finanziellen Situation (vgl. Kapitel 2.2.4). Trotz der traditionellen Rollenteilung hat das väterliche Engagement zugenommen. Das kann in Scheidungsfamilien allerdings dazu führen, dass ein höheres Konfliktpotential vorliegt (3.1.5). Die Autorenschaft erachtet einen Konsens zwischen den Eltern bezüglich der Übernahme der Betreuungsanteile als zentral. Denn dadurch können sich die Eltern gegenseitig unterstützen und entlasten. Vor allem darf das Kind zu beiden Elternteilen eine Beziehung pflegen.

6.2.3 Auswirkungen der geS für den Vater - Einschätzung

Mit der Erklärung der geS wird bestätigt, dass sich die Eltern über Obhut und persönlichen Verkehr geeinigt haben (vgl. Kapitel 3.2.3). Eine Expertin äussert sich dazu, dass nach der Erklärung niemand überprüft, ob die Regelungen auch wirklich eingehalten werden. Auch verlangt die geS von den Eltern Kommunikationsfähigkeit. Das Vorgehen bei Eltern die sich nicht einigen können mit der geS, ist allerdings nicht geregelt. Weiter wird es vermutlich Auseinandersetzungen geben bezüglich der Entscheidungsautonomie der Eltern. Diese werden laut Gesetz bei alltäglichen und dringlichen Fällen gewährt. Die Begriffe werden aber nicht beschrieben. Es ist möglich, dass diese somit neue Streitpunkte darstellen (vgl. Kapitel 3.2.3).

Gemäss einem Experten spielt nicht die geS, sondern die Obhut des Kindes die zentrale Rolle bezüglich Ausübung der Elternrolle. Laut Anna Miller (2015) ist mit der Revision der elterlichen Sorge die alternierende Obhut eingeführt worden, bei welcher es möglich wäre, dass Eltern die Obhut hälftig aufteilen. Heute dominiert noch immer die alleinige Obhut. In der Regel lebt das Kind bei der Mutter und der Vater hat ein Besuchsrecht und leistet seinen Beitrag mittels Alimentenzahlung. Die Autorenschaft vermutet, dass sich bei der Aufteilung der Obhut in nächster Zeit wenig ändern wird, da es sich viele Eltern nicht leisten können, weniger zu arbeiten und die Obhut aufzuteilen. Somit wird bei den meisten Scheidungsfamilien das übliche Betreuungsmodell beibehalten.

6.2.4 Weshalb ein Ansturm für eine Erklärung bzw. Beantragung der geS ausblieb

Für die Befragten ist der ausgebliebene Ansturm für die Erklärung/Beantragung der geS ebenso unerwartet wie für die Autorenschaft. Da zum Zeitpunkt der Leitfadeninterviews keine effektiven Zahlen vorliegen, haben die Expertenschaft diesbezüglich eine persönliche Einschätzung abgegeben. Drei

der interviewten Personen erachten die vorhergehenden Befürchtungen von einem grossen Andrang als nicht bestätigt. Welche Erklärungen gibt es dafür?

Drei Expertinnen und Experten erklären sich die Situation dadurch, dass Väter die Chancen und Risiken abgewogen haben und dabei eher zurückhaltend die geS erklärt oder beantragt haben. Eine Expertin erklärt sich die Zurückhaltung durch den bereits belastenden Prozess einer Scheidung. Wie in Kapitel 3.1.3 ersichtlich ist, restabilisiert sich die Familie nach einer gewissen Zeit einer Scheidung und allmählich gewöhnen sich die Familienmitglieder an die neue Situation und die Regelungen. Die Autorenschaft kann sich vorstellen, dass Väter, welche sich mit der aktuellen Situation arrangiert haben, nicht das Risiko eingehen, die geS zu beantragen. Dadurch erhöhen sie die Gefahr für einen allfälligen Konflikt mit der Ex-Frau. Des Weiteren sieht die Autorenschaft marginale Auswirkungen für den Vater im Alltag, wenn er die geS trägt.

Allerdings sind zwei Experten der Ansicht, sofern sich die Eltern gut organisiert haben und zufrieden sind mit der Situation, diese die geS nicht erklären. Der Theorieteil 3.1.5. bestätigt, dass die Kommunikation zwischen den Eltern ausschlaggebend für die Vater-Kind-Beziehung ist. Die Autorenschaft kann sich vorstellen, dass diese Väter erkannt haben, dass die geS nicht der ausschlaggebende Faktor für ihre Beziehung zum Kind ist, sondern ob die Eltern gemeinsam einen Konsens finden und Verantwortung für ihr Kind übernehmen können.

Eine weitere mögliche Erklärung lautet für zwei Expertinnen und Experten das Nichtwissen über die eigenen Rechte und Pflichten als Vater. Dabei nimmt ein Experte den Staat in die Pflicht, welcher seine Informationspflicht ungenügend wahrnimmt. Dagegen äussern sich drei Expertinnen und Experten über mangelndes Interesse der Väter. Kapitel 3.1.5 beschreibt, dass sich Väter nach einer Scheidung verdrängt fühlen können und dabei zunehmend den Kontakt zu ihren Kindern vernachlässigen. Dieser Faktor stellt für die Autorenschaft eine Begründung dar, wieso für einige Väter die geS nicht wichtig ist.

6.2.5 Weitere notwendige Veränderungen, um Vater bleiben zu können

Anpassungen auf dem Arbeitsmarkt

Vier Expertinnen und Experten fordern Anpassungen auf dem Arbeitsmarkt. Es fehlen sowohl Teilzeitstellen, wie auch eine Lohngleichheit zwischen Frau und Mann. Der Vater von heute möchte gemäss Mühling und Rost (2007) zwar sehr wohl Teilzeit arbeiten, um mehr Zeit in die Familie zu investieren (Kapitel 2.2.2). Der Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist bei Vätern vorhanden. Trotzdem sind in der Realität nur knapp 10% der Väter Teilzeit erwerbstätig im 2014. Dieses Bild zeigt, dass Wunsch und Wirklichkeit nach wie vor auseinander klaffen. Ein weiterer

Punkt, der diese Rollenverteilung unterstützt, ist die Tatsache, dass der Mann auch bei gleichem Anforderungsniveau mehr verdient als die Frau (BFS, 2015 e). Eine repräsentative Studie von Pro Familia (2011) zeigt, dass 90% der befragten Männer gerne ihr Arbeitspensum reduzieren würden und auch bereit wären, Lohneinbussen in Kauf zu nehmen. Gleichzeitig befürchten 62%, dass die daraus entstehende Einkommenseinbusse für den Haushalt nicht verkraftbar wäre.

Eine weitere erforderliche Massnahme für einen Experten ist die Verfügbarkeit von günstigem Wohnraum. Ansonsten können weder zwei Familienwohnungen nach einer Scheidung finanziert werden, noch ist es möglich, dass beide Eltern Teilzeit arbeiten. Ein Blick in die Statistik zeigt, dass der durchschnittliche Nettomietpreis im Kanton Luzern von 2003 bis 2013 für Wohnungen um rund 18% gestiegen ist (BFS, 2015 e). Dies setzt Familien nach einer Scheidung zusätzlich unter Druck.

Die Autorenschaft sieht dieselben Schwierigkeiten. Die Schweizer Wirtschaft muss flexible Teilzeitstellen für Frauen und Männer bereitstellen. Die Schweiz braucht Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche die Herausforderungen von Eltern erkennen und diesen entgegenkommen, wenn es notwendig ist. Weiter braucht es den politischen Willen, bezahlbare familienergänzende Betreuung flächendeckend anzubieten.

Rollenverständnis des Vaters

Fünf Expertinnen und Experten erachten eine Stärkung des Vaters in seiner Rolle als zentral. Dabei soll dieser befähigt und unterstützt werden in seiner Aufgabe als Vater. Die Literatur in Kapitel 2.2.2 belegt, dass bis heute eine genaue Definition fehlt, durch welche Eigenschaften der neue Vater gekennzeichnet ist und wodurch er sich vom „herkömmlichen Vater“ abgrenzt. Wichtig scheint zu erwähnen, dass die Rolle des Vaters bereits in der Vergangenheit nicht gleichförmig gewesen ist und sich in einem ständigen Wandel befindet. Dies macht es für den Vater schwierig, seine Rolle in der Gesellschaft zu finden und zu leben.

Mehrere Autorinnen und Autoren erwähnen immer wieder in verschiedenen Themenbereichen, welchem Dilemma der Vater von heute ausgesetzt ist. Die Autorenschaft sieht, dass die Auseinandersetzung des Vaters mit seiner Rolle widersprüchliche Anforderungen stellt, indem er zwischen Vaterzeit und Erwerbsarbeit steht. Deshalb erachten sie eine individuelle Stärkung des Vaters als wichtigsten Punkt, den die Expertinnen und Experten nennen, sodass die Väter Selbstvertrauen erhalten und ihre Verantwortung als Vater wahrnehmen können.

7. Schlussfolgerung

In diesem Kapitel zieht die Autorenschaft Schlussfolgerungen basierend auf der Diskussion der Ergebnisse, um die Forschungsfrage zu beantworten. Des Weiteren dient die Diskussion der Ergebnisse als Grundlage, um Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit zu entwickeln. Die Autorenschaft zeigen in einem Ausblick, welche Themenfelder vertieft behandelt werden könnten für weitere Forschungsarbeiten. Der Abschluss dieses Kapitels und der vorliegender Arbeit bildet ein persönliches Fazit der Autorenschaft.

7.1 Beantwortung der Fragestellung

Welche Auswirkungen hat die geS auf die Ausübung der Vaterrolle nach einer Scheidung?

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass die geS im Alltag marginale Auswirkungen auf die Ausübung der Vaterrolle hat. Die geS beinhaltet, dass die Eltern grundsätzlich alles, was das Kind betrifft, gemeinsam regeln. Alltägliche oder dringliche Entscheide gewähren dem betreuenden Elternteil jedoch eine gewisse Entscheidungsautonomie. Grundsätzlich leben viele Scheidungsfamilien in der Schweiz ein Betreuungsmodell, bei welchem die Obhut für das Kind bei der Mutter liegt. Dabei steht dem Vater bei diesem Modell in den meisten Fällen ein Besuchsrecht zu. In der Praxis bedeutet dies für Väter in der Regel, dass sie ihr Kind jedes zweite Wochenende betreuen. Es besteht die Gefahr, dass der Vater am Alltag des Kindes wenig integriert ist und die Besuchswochenenden von anderen Themen bestimmt sind. Die Konsequenz daraus ist, dass der Vater dadurch wenig am Alltag des Kindes teilhaben kann. Themen, die das Kind beschäftigen, wie beispielsweise Schwierigkeiten in der Schule oder mit Freunden, bespricht es am ehesten mit dem Elternteil, welcher verfügbar und anwesend ist. Die Hypothese der Autorenschaft, dass die geS wenig Einfluss auf die Ausübung der Vaterrolle hat, kann grundsätzlich bestätigt werden.

Trotz der marginalen Auswirkungen der geS im Alltag erachten die Expertinnen und Experten die rechtliche Gleichstellung von Mutter und Vater als wichtig und richtig. Auch nach einer Scheidung verfügen beide Elternteile über dieselben Rechte und Pflichten. Die Expertenschaft ist sich einig, dass die rechtliche Gleichstellung von Mutter und Vater Einfluss auf dessen Rollenverständnis haben wird. Die Autorenschaft kann sich gut vorstellen, dass die rechtliche Gleichstellung Auswirkungen auf das Engagement von einem Vater nach einer Scheidung hat. Gleichzeitig hofft die Autorenschaft, dass die Mutter durch die geS bestärkt wird, weil sie die Verantwortung für ihr Kind nicht alleine trägt. Dies setzt voraus, dass die Mutter die aktive Teilnahme des Vaters zulässt und sie gemeinsam elterliche Verantwortung übernehmen können.

Die geS beinhaltet das Recht den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Ausschlaggebend für die Vater-Kind-Beziehung ist allerdings nicht das Recht über die Bestimmung des Aufenthaltsortes, sondern die Regelung der Obhut. Das häufigste gelebte Betreuungsmodell ist, dass die Mutter die Obhut trägt und dem Vater und Kind ein persönlicher Verkehr zusteht. Durch die geS als Regelfall werden sich mit Wahrscheinlichkeit die bisher gelebten Betreuungsmodelle wenig verändern.

In den Forschungsergebnissen sind zwei Schwierigkeiten bezüglich der Gesetzesrevision sichtbar geworden. Wenn geschiedene Eltern bei Einigkeit die geS bei der KESB erklären, dann bestätigen sie, dass sie sich über die Obhut des Kindes geeinigt haben. Allerdings überprüft die KESB nicht, ob sich die Eltern tatsächlich geeinigt haben und diese demnach umsetzen. Die Schwierigkeit sieht die Autorenschaft darin, wenn sich die Eltern bei der Erklärung gemeinsam nicht (ausreichend) Gedanken zur Umsetzung der Regelung gemacht haben. Oft fehlt in diesem Fall eine schriftliche Vereinbarung, was zu Unstimmigkeiten zwischen den Eltern führen kann.

Ein weiterer Streitpunkt stellt das Recht über die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes dar. Bei einem Wohnortwechsel bedarf es an der Zustimmung des anderen Elternteils oder des Gerichts bzw. der KESB, sofern der wegziehende Elternteil ins Ausland zieht oder der Wechsel erhebliche Veränderungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und dem persönlichen Verkehr mit sich zieht (KOKES, 2014, S. 6). Somit besteht die Möglichkeit, einen geplanten Wegzug des anderen Elternteils zu verhindern, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Die Autorenschaft hat die Befürchtung, dass Eltern durch ihre Verweigerung des Umzuges ihre Macht demonstrieren wollen und nicht das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Ein Wegzug kann aber ebenso gut eine Machtausübung sein, bei welchem das Kindeswohl übergegangen wird.

Mütter, welche Familie und Erwerbsarbeit unter einen Hut bringen wollen bzw. müssen, sehen sich oft mit Vereinbarkeitsproblemen konfrontiert. Sie sind einem hohen Druck und Belastung ausgesetzt. Die Forschungsergebnisse veranschaulichen, dass zunehmend auch Väter bezüglich der Vaterrolle in einem Dilemma stehen. Einerseits streben sie nach einer aktiven Vaterschaft, andererseits arbeiten viele Vollzeit. Dieser Problematik begegnen sie in intakten Familienverhältnissen als auch nach einer Scheidung. Der finanzielle Druck treibt viele Väter nach einer Scheidung dazu, (weiterhin) Vollzeit zu arbeiten, da zwei Haushalte finanziert werden müssen. Das gelebte väterliche Engagement nach einer Scheidung ist insbesondere davon abhängig, wie der Vater seine Rolle in der intakten Familie gelebt hat.

Damit der Vater seine Vaterrolle nach einer Scheidung ausüben kann, zeigen die Forschungsergebnisse, dass Veränderungen in der Gesellschaft notwendig sind. Diese werden im nächsten Kapitel erläutert.

7.2 Praxisbezug für die Soziale Arbeit

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit von AvenirSocial (2010) definiert die Profession der Sozialen Arbeit gemäss Art. 7 Ziff. 1, indem diese den sozialen Wandel und die Ermächtigung des Individuums mit dem Ziel, das Wohlbefinden des einzelnen Menschen anzuheben, fördern (S. 8). Basierend auf dieser Definition hat die Autorenschaft die vierte und letzte Fragestellung formuliert, die wie folgt lautet:

Wie kann die Soziale Arbeit Väter nach einer „Familienauflösung“ stärken?

Als Grundlage zur Beantwortung der Fragestellung dienen einerseits die Erkenntnisse aus Kapitel sieben sowie die Einschätzungen der Expertenschaft. Diese sind im Leitfadeninterview gefragt worden, welchen Beitrag die Soziale Arbeit noch leisten muss, um Väter nach einer Scheidung zu stärken.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen werden nach der analytischen Drei-Niveaunalität der Sozialen Arbeit dargestellt. Die Mikroebene zielt auf das Individuum ab, bei der die Soziale Arbeit den Mensch stärkt und ermächtigt. Die Empfehlungen auf der Meso-Ebene beziehen sich auf zwischenmenschliche Beziehungen, konkreter sind damit Gruppensysteme gemeint. Die anschliessenden Empfehlungen sind auf Organisationen der Sozialen Arbeit gerichtet. Die Makro-Ebene steht für soziale, politische und ökonomische Systeme (Beat Schmocker, 2011, S. 13). Die Autorenschaft fokussieren sich dabei auf den politischen Diskurs und definieren auf dieser Ebene Empfehlungen.

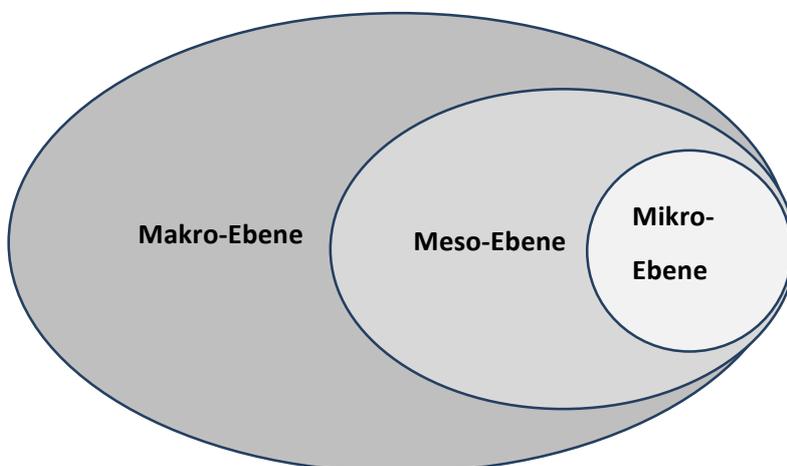


Abbildung 5: Drei-Niveaunalität der Sozialen Arbeit (leicht modifiziert nach Schmocker, 2011, S. 13)

7.2.1 Handlungsempfehlungen auf der Mikro-Ebene (Individuum)

Die Soziale Arbeit soll...

...Vätern Optionen aufzeigen, wie sie ihre Rolle als Vater wahrnehmen können.

...Väter über ihre Rechte und Pflichten informieren.

...Väter stärken, Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen.

...die Gleichbehandlung der Geschlechter oder anders ausgedrückt von Mutter und Vater in ihrer Arbeit anstreben.

...Unterschiede von Mutter und Vater in der Betreuung der Kinder transparent aufzeigen. Eltern sollen und dürfen sich unterscheiden und unterschiedlich agieren bei der Betreuung der Kinder. Dies ermöglicht nicht nur den Eltern, sondern auch den Kindern Verflechtungen von Sex (geschlechterspezifische Definition) und Gender (umfasst psychologische, soziale und kulturelle Zugehörigkeit) zu erkennen und dadurch einen vielfältigen Blick, wie Geschlechtlichkeit gelebt wird, zu erhalten (BAG, 2004, S. 2).

...auf die Anliegen der einzelnen Väter eingehen und offen ihre Anliegen anhören. Dabei sollen Sozialarbeitende kreative, offene und unkonventionelle Lösungsfindungen mit den Vätern anstreben. Die Situation muss auf individueller Ebene betrachtet werden.

...die Möglichkeit von geschlechterspezifischer Beratung immer in Betracht ziehen und reflektieren, ob im individuellen Beratungssetting Bedarf besteht.

...Väter unterstützen und bestärken, die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen.

7.2.2 Handlungsempfehlungen auf der Meso-Ebene (Organisation)

Die Soziale Arbeit als Organisation soll...

... Angebote fördern, bei denen beide Elternteile an einer Konsensentwicklung beteiligt sind.

...auch Angebote für Väter auf- oder ausbauen, um der gesellschaftlichen Forderung nach Gleichberechtigung nachzukommen. Ein Blick auf das Beratungsangebot in der Stadt Zürich zeigt, dass ein massives Ungleichgewicht an Angeboten für Frauen und Angeboten für Männer herrscht.

...niederschwellige Angebote für Väter aufbauen und erweitern, wo ein Austausch und Informationsvermittlung im Mittelpunkt stehen.

...sich mit dem Auftreten der eigenen Institution auseinandersetzen und hinterfragen, ob damit das Zielpublikum erreicht wird oder welche Hürden abgebaut werden müssen, um potentiell Klientel zu erreichen.

...sich die möglichen Auswirkungen ihrer Namensdefinition bewusst sein. Organisationen die sich an Männer und Frauen richten, sollen einen geschlechtsneutralen Namen für ihr Angebot wählen.

7.2.3 Handlungsempfehlungen auf der Makro-Ebene (Gesellschaft)

Damit die Soziale Arbeit in der Gesellschaft einen Beitrag leisten kann, setzt dies ein politisches Engagement voraus. Dabei muss sie sich positionieren und die Erfahrungen aus ihrem Beratungsalltag weitergeben, damit sich die Strukturen verändern können.

Die Soziale Arbeit soll...

...sich für die Stärkung der Familie einsetzen, auch nach einer Scheidung. Damit dies gelingt, müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, wie bezahlbarem Wohnraum, flexible Teilzeitstellen und es muss eine Lohngleichheit zwischen Mann und Frau angestrebt werden, damit beide Elternteile zum Familienbudget beitragen können.

...aufzeigen, dass die Vereinbarkeitsproblematik von Erwerb und Familie den Vater genauso betrifft wie die Mutter.

...sich dafür einsetzen, dass es nicht nur eine Karriere im Erwerbsleben gibt, sondern auch eine Karriere als Vater.

...Richter und Richterinnen dazu sensibilisieren, Mutter und Vater individuell zu betrachten und sich nicht von traditionellen Rollenvorstellungen leiten zu lassen.

7.3 Ausblick

Die vorliegende Arbeit ist eine erste Bestandesaufnahme seit der Gesetzesrevision der geS. Seit einem Jahr gilt die geS als Regelfall. Aus diesem Grund haben alle Expertinnen und Experten bisher wenige Erfahrungen sammeln können. Trotzdem leistet die Forschungsarbeit einen Beitrag zur Beantwortung der Wissenslücke und zeigt insbesondere mögliche Veränderungen der geS auf die Vaterrolle für die Zukunft auf. Mit der Einführung der geS als Regelfall sind nicht alle Schwierigkeiten behoben. In den nächsten Jahren wird sich zeigen, wie die Ausübung der geS gelebt wird und ob sich die beschriebenen Befürchtungen der Autorenschaft in diesem Zusammenhang eintreffen.

In der Erarbeitung dieser Forschungsarbeit ist die Autorenschaft auf weitere und nachfolgende Thematiken gestossen, die vertieft behandelt werden könnten in weiteren Forschungsarbeiten:

- Untersuchung von Nachscheidungsfamilien; Wie werden neue Familienkonstellationen gelebt und welchen Herausforderungen stehen sie gegenüber?
- Forschung zu (neuen) Vereinbarkeitsschwierigkeiten des Vaters von Familie und Erwerb
- Wie lassen sich Rollenvorstellungen in der Gesellschaft verändern?

7.4 Persönliches Fazit

Bei der Erarbeitung dieser Forschungsarbeit hat sich die Autorenschaft mit ihren eigenen Rollenbildern und Vorstellungen auseinandergesetzt. Wichtigste Erkenntnis ist für sie dabei, dass es nicht „den Vater“ gibt und dieser nicht bewertet werden soll. Die Ausübung der Vaterrolle ist individuell und vielfältig.

Die Zusammensetzung der Autorenschaft von Mann und Frau war eine grosse Bereicherung für diese Thematik. Durch die Vertretung von beiden Geschlechtern konnte eine neutrale Betrachtung gewährleistet werden und es fand stets eine kritische Reflexion statt.

Literaturverzeichnis

Amendt, Gerhard (2004). *Scheidungsväter*. Bremen: Institut für Geschlechter- und Generationenforschung. Amendt, Gerhard (2006). *Scheidungsväter. Wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben*. Frankfurt: Campus.

AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz [AvenirSocial]. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial
Böhnisch, Lothar (1997). *Familien. eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim/München: Juventa-Verlag.

Bruggmann, Nicole (2004). *Gesellschaftlicher Wandel und familialer Wandel*. Gefunden unter <http://www.hoepflinger.com/fhtop/Familialer-Wandel.pdf>

Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (2015). *Geschlecht: Sex und Gender*. Bern: keine Autorenschaft genannt.

Bundesamt für Justiz [BJ]. (2009). *Revision des Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Strafgesetzbuches (Art. 220). Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens*. Bern: keine Autorenschaft genannt.

Bundesamt für Statistik [BFS]. (2008). *Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008*. Neuchâtel: Katja Branger, Eric Crettaz, Ueli Oetliker, Vanessa Robatti Mancini, Sylvie Rochat, Floriane Roulet, Jacqueline Schön-Bühlmann, Heidi Stutz, Emanuel von Erlach & Isabel Zoder.

Bundesamt für Statistik [BFS]. (2013). *Informationen aus der Demografie*. Neuchâtel: Fabienne Rausa.

Bundesamt für Statistik (2015 a). *Gleichstellung von Frau und Mann – Daten, Indikatoren. Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern*. Gefunden unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/Vereinbarkeit/01.html>

Bundesamt für Statistik (2015 b). *Bevölkerungsbewegung – Indikatoren. Scheidungen und Scheidungshäufigkeit*. Gefunden unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/06.html>

Bundesamt für Statistik (2015 c). *Bevölkerungsbewegung – Detaillierte Daten. Scheidung und Scheidungshäufigkeit. Scheidungen: Zuteilung des Sorgerechts für unmündige Kinder nach Kanton*. Gefunden unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/data/0-3.html>

- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2015 d). *Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015*. Neuchâtel: Thomas Ruch, Nora Meister, Michele Adamoli, Wayra Caballero Liardet, Elisabetta Capezzali, Yvon Csonka, Magnus Fink, Pascale Gazareth, Martina Guggisberg, Stephan Häni, Martine Kaeser, Silvia Hofer Kellenberger, Caterina Modetta, Fabienne Rausa, Regula Schlanser, Jacqueline Schön-Bühlmann, Lukas Schweizer & Anne-Corinne Vollenweider.
- Bundesamt für Statistik (2015 e). *Wohnverhältnisse – Daten, Indikatoren. Mietpreise: nach Zimmerzahl*. Gefunden unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/09/03/blank/ke-y/mietpreise/nach_zimmerzahl.html
- Burkart, Kai & Trachsel, Daniel (2004). Es kommt zur Trennung. In Daniel Trachsel, *Scheidung* (S. 21 - 25). Zürich: Beobachter.
- Cantieni, Linus (2007). *Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung. Eine empirische Untersuchung*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Cantieni, Linus (2009). Überblick und Forschungsabsicht. In Andrea Büchler, Heidi Simoni (Hrsg.), Linus Cantieni, Tanja Trost-Melchert & Martina Rusch, *Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge* (S. 128 - 137). Zürich: Rüegger.
- Cyprian, Gudrun (2007). Väterforschung im deutschsprachigen Raum – ein Überblick über Methoden, Ergebnisse und offene Fragen. In Tanja Mühling & Harald Rost (Hrsg.). *Väter im Blickpunkt. Perspektiven der Familienforschung* (S. 23 - 48) Opladen: Barbara Budrich.
- Decurtins, Lu & Meyer, Peter C. (2001). *Entschieden geschieden. Was Trennung und Scheidung für Väter bedeuten*. Zürich: Rüegger.
- Decurtins, Lu, Niklowitz, Matthias & Meyer, Peter C. (2001). Auswirkungen konfliktiver Scheidungen auf Kinderkontakt und Gesundheit geschiedener Väter. Zusammenhänge zwischen dem Verlauf der Scheidung und deren Verarbeitung. In Lu Decurtins & Peter C. Meyer (Hrsg.). *Entschieden geschieden. Was Trennung und Scheidung für Väter bedeuten* (S. 163 - 180) Zürich/Chur: Rüegger.
- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament (2004). *Elterliche Sorge. Gleichberechtigung*. Gefunden unter http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=200432-50
- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament (2013). *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Elterliche Sorge). Änderung vom 21. Juni 2013*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/4763.pdf>

- Föhn, Markus (2009, 10. Juni). „Armutrisiko Scheiden macht arm“. *Beobachter online*. Gefunden unter http://www.beobachter.ch/familie/trennung-scheidung/artikel/armutrisiko_scheiden-macht-arm/
- Fthenakis, Wassilios E. (1982) *Ehescheidung. Konsequenzen für Eltern und Kinder*. München: Urban und Schwarzenberg.
- Fthenakis, Wassilios E. (2008). *Die Familie nach der Familie. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen*. München: Beck.
- Fthenakis, Wassilios E. (1996). *Trennung, Scheidung und Wiederheirat. Wer hilft dem Kind?* Weinheim/Basel: Beltz.
- Fthenakis, Wassilios E. (1999). *Engagierte Vaterschaft. Die sanfte Revolution in der Familie*. Opladen: Leske & Budrich.
- Grunow, Daniela (2007). Wandel der Geschlechterrollen und Väterhandeln im Alltag. In Tanja Mühling & Harald Rost (Hrsg.), *Väter im Blickpunkt. Perspektiven der Familienforschung* (S. 49 - 76). Opladen: Barbara Budrich.
- Häfeli, Christoph (1999). *Aspekte. Luzerner Beiträge zur Sozialen Arbeit. Gemeinsame elterliche Sorge geschiedener und nicht verheirateter Eltern*. Luzern: Hochschule für Soziale Arbeit Luzern FHZ.
- Höpflinger, François (2011). *Ehe und Familie im Wandel. West- und nordeuropäische Entwicklung – als Ausnahmeentwicklung*. Gefunden unter <http://www.hoepflinger.com/fhtop/Wandel-der-Familien.pdf>
- Hötter-Ponath, Gisela (2013). *Trennung und Scheidung - prozessbegleitende Intervention in Beratung und Therapie*. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag.
- Husi, Gregor & Meier Kressig, Marcel (2013). Wandel der Lebensformen. In Anna Maria Riedi, Michael Zwilling, Marcel Meier Kressig, Petra Benz Bartoletta, Doris Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (S.19 - 34). Bern: Haupt.
- Konferenz der Kantone für Kinder- und Erwachsenenschutz [KOKES]. *Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall. Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014*. Langnau am Albis: Beat Reichlin
- Largo, Remo (2009). *Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge*. Zürich: Rüegger.

- Largo, Remo (2009). Scheidungsväter. In Andrea Büchler, Heidi Simoni (Hrsg.), Linus Cantieni, Tanja Trost-Melchert & Martina Rusch, *Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge* (S. 336 - 343). Zürich: Rüegger.
- Meuser, Michael (2005). Vom Ernährer Der Familie Zum ‚involvierten‘ Vater? Zur Ambivalenten Modernisierung von Männlichkeit. *Figurationen*, 2005 (02), 91–106.
- Miller, Anna (2015, 26. Juni). „Sorgerecht: Verschiebung der Kampfzone“. Beobachter online. Gefunden unter http://www.beobachter.ch/familie/trennung-scheidung/artikel/sorgerecht_verschiebung-der-kampfzone/
- Mühling, Tanja & Harald Rost (2007). *Väter im Blickpunkt. Perspektiven der Familienforschung*. Opladen: Budrich.
- Napp-Peters, Anneke (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: Kunstmann.
- Nave-Herz, Rosemarie (2012). *Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung*. Darmstadt: Primus-Verlag.
- Nave-Herz, Rosemarie (2013). *Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Petzold, Matthias (1999). *Entwicklung und Erziehung in der Familie. Familienentwicklungspsychologie im Überblick*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Pro Familia [PF]. (2011). *Was Männer wollen!. Studie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben*. Bern: Lucrezia Meier-Schatz.
- Pröls, Christian (2011). *Die Vater-Kind-Beziehung im Kontext von Trennung und Scheidung*. Berlin: Verlag Dr. Köster.
- Sabla, Kim-Patrick (2009). *Vaterschaft und Erziehungshilfen. Lebensweltliche Perspektiven und Aspekte einer gelingenden Kooperation*. Weinheim: Juventa-Verl.
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial.
- Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft [GeCoBi]. (ohne Datum). *Kernargumente für die gemeinsame elterliche Verantwortung*. Ort: keine Autorenschaft genannt.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Sozialinfo (ohne Datum). *Elterliche Sorge – Neue Regelungen und ihre Auswirkungen*. Gefunden unter <http://www.sozialinfo.ch/aktuell/fokus/elterliche-sorge-neue-regelungen-und-ihre-auswirkungen-1213/>

Tölke, Angelika (2005). *Männer - das "vernachlässigte" Geschlecht in der Familienforschung*. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwiss.

Trachsel, Daniel (2004). *Scheidung*. Zürich: Beobachter-Buchverlag.

Troxler, Roseline (2015, 26. Mai). „Sorgerecht: Ansturm der Väter bleibt aus“. NLZ online. Gefunden unter <https://www.luzernerzeitung.ch/nachrichten/zentralschweiz/lu/abo/Sorgerecht-Ansturm-der-Vaeter-bleibt-aus;art9647,537604>

Weiss, Markus (2002). *Kinder als Waffe. Von Scheidungswaisen und anderen Opfern*. Wien: EdVa Bene.

Anhang

A Leitfaden Expertenschaft

B Leitfaden Väter

Anhang A Leitfaden Expertenschaft

InterviewerIn:

Datum:

Interviewte Person:

Schule:

- Vorstellung (Interviewer, Schule)
- Dauer des Gesprächs
- Gespräch aufnehmen ok?
- Dürfen wir Namen in der Arbeit erwähnen?

Einstiegsfrage

Wie gelangen die Väter an Sie (Beratungsstelle) und mit welchen Anliegen?

Unterfragen

Erstkontakt im Zeitpunkt noch intakte Familienverhältnisse?
Auftragsmuster? (Druck der Noch-Ehefrau)
Beratungsangebot / Anliegen: Bewältigung der Scheidung
Fragen zum Besuchsrecht

Hauptfrage 1 Wie nehmen Sie Väter nach einer Scheidung bezüglich der Vater-Kind-Beziehung wahr?

Unterfragen

Vor welchen neuen Herausforderungen stehen die Väter diesbezüglich?
mit geS und ohne elterlicher Sorge
Engagement
Herausforderungen Hürden von Vätern
Erwerbsarbeit vs. Haushaltsarbeit
Beziehung Vater – Mutter - Kinder

Hauptfrage 2 Welche Auswirkungen hat die Gesetzesrevision der geS auf die Vaterrolle, gemäss ihren Erfahrungen?

Unterfrage:

Welche Auswirkungen auf die Vaterrolle erwarten sie in der Zukunft?
Chancen / Risiken
Machtverhältnisse
Kampf der Geschlechter
gesellschaftlicher Wandel?

Diskussion des ersten Forschungsergebnis 3 Bei unserer Recherche haben wir keine Väter gefunden, welche die geS erklärt oder beantragt haben. Dies stellt für uns ein erstes Forschungsergebnis dar. Unsere These dazu lautet: Bei der elterlichen Sorge wurde Gleichberechtigung gefordert, jedoch wird diese nur vereinzelt von Vätern eingefordert. Wie schätzen Sie die Situation ein?

Unterfrage:

Aspekt Gerichtsverlauf miteinbeziehen
Aspekt KESB/Gerichte sehr hohe Datenschutzwelle
Befürchtungen sind nicht eingetroffen (Überrannt worden)
Gibt es Berührungspunkte in ihren Beratungen mit der geS?

Schlussfrage Die Gesetzesrevision ist ein erster Schritt um die Gleichberechtigung nach einer Familienauflösung zu gewährleisten. Was braucht es nebst der rechtlichen Veränderung, damit Väter nach einer Scheidung Elternteil bleiben können?

Unterfrage

Welchen Beitrag muss die Soziale Arbeit leisten, um Väter nach einer Familienauflösung zu stärken?

Anhang B Leitfaden Vater

Einstiegsfrage

Welche Veränderungen hat es für Sie gegeben seit Ihrer Scheidung?

Unterfragen

Situation erfassen / Zeitpunkt Scheidung / Anzahl Kinder / Zuteilung elterliche Sorge, Begründung, wieso keine geS / Wohnsituation (Distanz Wohnhaus Kind) / Kontakthäufigkeit zum Kind / Erwerbsarbeit vs. Haushaltsarbeit / aktuelle Familienform

Hauptfrage: Was hat Sie dazu veranlasst, die gemeinsame elterliche Sorge zu erklären?

Unterfragen

Wille des Vaters / von wo Informationen? Thema im Freundeskreis? / Zeitpunkt der Beantragung / Wille der Ex-Frau / Unterstützung soziales Umfeld dabei ? / Befürchtungen, gab es auch Gründe, geS nicht zu beantragen? / Vorstellungen wie es danach sein wird?

Hauptfrage: Welche Erfahrungen haben Sie als Vater nach der Scheidung gesammelt, ohne elterliche Sorge?

Unterfragen

Regelung Kontakt und tatsächlicher Kontakt / Erfahrungen im Alltag / Beziehungen zu Kinder (wann Kontakt, wie hat der Kontakt ausgesehen) / Beziehung zu Ex-Frau

Hauptfrage: Was hat sich für Sie als Vater verändert, seit Sie die gemeinsame elterliche Sorge tragen?

Unterfragen

Vaterpflichten und Rechte / Erwartungen und Hoffnungen erfüllt? / Reaktionen auf diese Entscheidung aus dem sozialen Umfeld / Vater-Kind-Beziehung Veränderungen / Beziehung-Vater-Mutter nach geS

Schlussfrage:

Die Gesetzesrevision ist ein erster Schritt um die Gleichberechtigung nach einer Familienauflösung zu gewährleisten. Was braucht es nebst der rechtlichen Veränderung, damit Väter nach der Scheidung Elternteil bleiben können?